

Ausschussvorlage ULA/18/40 – Teil 3 –

Ausschuss: ULA, Sitzung am 20.08.2012

Stellungnahmen zu:

Gesetzentwurf Drucks. [18/5597](#) und Drucks. [18/5725](#)

– Hessisches EnergieG –

Hessischer Landkreistag	S. 146
Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen	S. 152
Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. (zu GE 18/5597)	S. 156
Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern	S. 165
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V.	S. 171
hessenENERGIE GmbH, Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH	S. 179
Verband kommunaler Unternehmen, Landesgruppe Hessen	S. 190
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen	S. 201
Regionalversammlung Mittelhessen	S. 211
Hessischer Bauernverband e. V.	S. 216
Rechtsanwalt Dr. Fabio Longo	S. 222



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschussgeschäftsführung
Herrn Thaumüller
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 09.08.2012

Az. : Wo/re 794.65

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz, Drs. 18/5597 und dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz, Drs. 18/5725

Ihr Schreiben vom 10.07.2012, Az.: I A 2.3
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz sowie den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Wir weisen darauf hin, dass die Frist zur Anhörung vollständig in die Zeit der Schulsommerferien gefallen ist, innerhalb derer Sitzungen der politischen Gremien üblicherweise – und darin unterscheidet sich der Verband nicht von dem Hessischen Landtag – nicht terminiert werden. Wir waren dennoch bemüht im Rahmen einer schriftlichen Umfrage bei unseren Mitgliedern eine Meinungsbildung herbeizuführen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine abschließende Positionierung in diesem wichtigen Themenbereich erst erfolgen kann, wenn eine Beratung durch die zuständigen Verbandsgremien stattgefunden hat. Insofern übersenden wir Ihnen eine Momentaufnahme, die unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren Ergänzung oder Änderung durch die politischen Gremien steht.

Grundsätzlich wird der sowohl von Fraktion der SPD als auch der Landesregierung verfolgte Ansatz, erneuerbaren Energien zu mehr Anwendungsspielraum und Akzeptanz zu verhelfen, nachdrücklich begrüßt. Die Hessischen Landkreise drängen seit langem – und anderem im Zusammenhang des Hessischen Energiegipfels – darauf, an dieser Stelle verstärkt aktiv zu werden bzw. aktiv werden zu können. Letzteres gilt insbesondere unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Betätigung der kommunalen Ebene im Bereich der Energiewirtschaft. Der Hessische Landkreistag hatte in diesem Zusammenhang nachdrücklich eine Lockerung der gesetzlichen Beschränkungen des § 121 HGO gefordert und deutlich gemacht, dass diese Regelung eine maßgebliche Schaltstelle für die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien darstellt.

Der Gesetzgeber wird auf jeden Fall gebeten, der kommunalen Ebene zumindest in den Bereichen der Energieerzeugung und -versorgung sowie im Bereich der Breitbandtelekommunikation einen größeren Spielraum einzuräumen und die gesetzten Grenzen durch das Subsidiaritätsprinzip zu lockern.

Unstreitig ist ein Übergang ins Zeitalter der schwerpunktmäßigen Nutzung erneuerbarer Energien erforderlich. Über die hierzu ideale Vorgehensweise lässt sich trefflich streiten. In jedem Fall wird aber der kommunalen Ebene im Zuge der „Energiewende“ aufgrund der vielfältigen Verwurzelungen in der Region, der Kompetenz und der Bürgernähe eine herausragende Bedeutung zukommen. Bereits seit Jahren engagieren sich Kommunen und Landkreise als Vorreiter der Erzeugung und Nutzung regionaler und erneuerbarer Energien sowie höherer Energieeffizienz. Diese Aufgabensetzung erfüllen wir auch gerne in Zukunft weiterhin und begrüßen jede Unterstützung seitens des Landes.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich der Hessische Landkreistag zu den beiden Gesetzentwürfen wie folgt:

I. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz, LT-Drs. 18/5725

Vorbemerkung:

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung wurden uns seitens der Hessischen Landkreise keine grundlegenden Bedenken vorgetragen. Der Gesetzentwurf bezieht sich im Wesentlichen auf die geltenden gesetzlichen Regelungen und verschreibt sich dem Ziel, die im Rahmen des Energiegipfels konsensual definierten Ziele umzusetzen.

Daher konzentriert sich der Entwurf maßgeblich auf die Evaluierung und Anpassung der Fördertatbestände an die aktuell ausgemachten Bedürfnisse. Dies wird deutlich an der Schwerpunktsetzung im Bereich der Förderung von Speichertechnologien, der Netzintegration sowie Maßnahmen zur Akzeptanz und Informationsvermittlung.

Hervorzuheben ist das Bemühen, die Landesregierung mit einer Vorbildfunktion bei landeseigenen Gebäuden herauszustellen. Dabei sollen Sanierungsziele und im Bereich der Beschaffung eine Selbstverpflichtung greifen, die das Land dazu

anhält, im Rahmen bestehender Beteiligungsmitgliedschaftsrechte auf die Verwirklichung des Gesetzes hinzuwirken. Notwendig ist die Einrichtung eines Energiemonitorings, da die Erfassung und Fortschreibung der Potenziale für erneuerbare Energien und über entsprechende Anlagen zur Nutzung derselben eine unmittelbare Voraussetzung dafür ist, die Ziele des Energiegipfels zu erreichen.

Geteilt wird die Einschätzung, dass die energiepolitischen Möglichkeiten der kommunalen Eben insbesondere auf den Gebieten der kommunalen Energiekonzepte, der kommunalen Förderprogramme für den Einsatz bestimmter Energieformen oder im Bereich der Energieeffizienz, der kommunalen Energiewirtschaft und dem Energiemanagement sowie nicht zuletzt im Bereich der Beratungsangebote zu suchen ist.

Anerkannt wird, dass im Gesetzentwurf darauf verzichtet wurde, der kommunalen Ebene zusätzliche Standards vorzugeben.

Dies alleine wird allerdings angesichts der kommunalen Wertschöpfungspotenziale den Anforderungen nicht gerecht. Insofern wird auf die obigen Ausführungen zu einer dringend erforderlichen Anpassung der Regelungen des § 121 HGO hingewiesen.

Im Übrigen nimmt der Verband zur Kenntnis, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung im Vergleich zum Entwurf der SPD-Fraktion auf detaillierte Einschränkungen und die Formulierung von Anforderungen an die Bevölkerung sowie die öffentliche Hand verzichtet. Die Landesregierung setzt mit Blick auf entsprechende Fördertatbestände auf Freiwilligkeit. Dies mag zunächst nicht zeitnah zu dem gleichen „Erfolg“ führen wie die Festlegung restriktiver Maßnahmen und Auflagen. Unter dem Strich ist jedoch davon auszugehen, dass es gerade in dem sensiblen Bereich der Energiewende wichtig ist, Überzeugungsarbeit zu leisten und auf dieser Basis im Verbund mit entsprechenden Fördermöglichkeiten gegebenenfalls größere Potenziale zu erschließen. Zudem würde der Aufbau einer umfangreichen Genehmigungs- und Kontrollapparates im Bereich der Verwaltung umgangen, was letztlich auch unter dem Blickwinkel der Konnexität (s. Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 12.06.2012) für den Landeshaushalt von Vorteil ist. Außerdem muss, wie die Landesregierung zu Recht feststellt, bei allen Maßnahmen die gesellschaftliche Akzeptanz und die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Akteure beachtet werden. Die Energiewende muss für die hessischen Unternehmen, Bürgerkommunen und das Land Hessen finanzierbar bleiben.

Mit Blick auf § 3 Abs. 2 des Entwurfes – Voraussetzungen für die Förderung investiver Maßnahmen – ist anzumerken, dass die Förderung von investiven Maßnahmen im kommunalen Gebäudebestand aus Mitteln des KFA erfolgen soll. Grundsätzlich gilt aus Sicht der hessischen Landkreise, dass eine zusätzliche Einschränkung der für die Kommunen frei verfügbaren Mittel des KFA mit besonderen Finanzausweisungen abgelehnt wird. Allerdings wurde seitens der kommunalen Spitzenverbände Zustimmung zu der hier vorgesehenen besonderen Finanzausweisung signalisiert, da die Mittel aus einer anderen besonderen Finanzausweisung umgeschichtet werden.

Im Sinne der Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Landesregierung wäre es jedoch dennoch wünschenswert wenn im Bereich der Energiewende möglichst viele Schwerpunkte aus originären Landesmitteln gesetzt würden.

1. Zu § 7 Abs 1 und 2 – Förderung kommunaler Energie- und Klimaschutzkonzepte

Wie bereits ausgeführt wird die Förderung von kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten begrüßt. Seitens des Landes sollten alle Konzepte und Inhalte gefördert werden, die der Verwirklichung der Energieverbrauchsreduzierung und der Umstellung auf erneuerbare Energien dienen. Hierbei sollte aus Sicht der Verbandes eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Landes- und kommunalen Ebene Platz greifen, um gemeinsam die unbestritten noch großen realisierbaren Potenziale ausgeschöpft werden können.

2. Zu § 7 Abs. 3 – Kraftwärmekopplung

Wie ausgeführt ist für einen Übergangszeitraum der Fokus auch auf die Reduzierung von Energieverbräuchen zu lenken, die auf der Nutzung herkömmlicher Energieformen beruhen. Hierzu bildet die Kraftwärmekopplung unter Einschluss der Nutzung von Abwärmepotenzialen einen guten Ansatz. Erforderlich ist, einen Diskurs darüber zu führen, wie die für die eine planvolle Nutzung erforderlichen Informationen erlangt und aufbereitet werden können.

3. Zu § 8 – Energieberatung und Akzeptanzmaßnahmen

Wie einleitend hervorgehoben, bietet die Förderung freiwilliger Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien mittel- und langfristig ein perspektivisch nachhaltigeres Entwicklungspotenzial als der Erlass von restriktiven Zwangsmaßnahmen. Voraussetzung für die Förderung der Freiwilligkeit ist die Unterstützung eines qualitativ hochrangigen, ortsnah verfügbaren und praktisch verwertbaren Beratungssystems, welches konkret individuell optimale Unterstützung leistet, insbesondere im Bereich der Beratung über Fördermöglichkeiten.

4. Zu Artikel 2 – Garagenverordnung

Mit Blick auf die Zielsetzung der Landesregierung, die Elektromobilität nachhaltig fördern zu wollen sollte bereits heute der Grundstein dafür gelegt werden, dass künftig deutlich mehr Elektrofahrzeuge die Möglichkeit zu einem Anschluss an Ladestationen in größeren Garageneinheiten finden.

5. Zu Artikel 3 – Hessische Bauordnung

Beabsichtigt ist, die Errichtung von Kleinwindanlagen bis zu einer Anlagenhöhe von 10 Metern in Gewerbe- und Industriegebieten, vergleichbaren Sondergebieten und in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, die diesen Gebieten nach Art ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechend, zu erleichtern. Der Gesetzentwurf spricht davon, dass „aufgrund der geringen von Kleinwindanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten ausgehenden Beeinträchtigungen auf das Erfordernis einer Baugenehmigung verzichtet werden kann“. Letzteres kann

sich vor Ort kritisch auswirken. Im Hinblick auf die Standsicherheit derartiger Anlagen, welche erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit der umgebenden Bebauung haben wird ist eine weitergehende Differenzierung der Hessischen Bauordnung erforderlich. Eine entsprechende Stand- und Betriebssicherheit ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen. Aus der Zuweisung der neuen Aufgabe können sich Auswirkungen auf die Arbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden ergeben. Ob sich daraus ein unmittelbarer Personalmehrbedarf mit entsprechenden Kostenfolgen ergeben wird, ist derzeit nicht absehbar. Sollte dies der Fall sein, so wird auf die Notwendigkeit eines entsprechenden finanziellen Ausgleichs hingewiesen.

II. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

A. Artikel 1 – Hessisches Energiegesetz

Begrüßt wird das Bekenntnis des Entwurfes zu einer dezentralen Energieversorgung, verankert in der Region. Dies hält -wie bereits angesprochen- Wertschöpfungspotenziale in der Region und schärft über den Faktor der Eigenverantwortung letztlich das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Energieverbrauch. Dabei sind alle in der Region verfügbaren Potenziale zu erschließen. Kommunale Energiegenossenschaften sind eine Möglichkeit zur Erreichung des Zieles. Sie sollten jedoch nicht isoliert als alleiniges Modell festgeschrieben werden. Ermöglicht werden sollten vielmehr auch alternative Formen der Kooperation, die sich möglicherweise im Rahmen einer weiteren Entwicklung erst ergeben werden. Die Gesetzesformulierung sollte daher an dieser Stelle möglichst weit ausgestaltet werden und z.B. anderen kommunalen Gesellschaften Entwicklungschancen eröffnen.

Zu §§ 8 und 8a – Energieberatung/Information über Förderungen

Zu §§ 8 und 8a gelten sinngemäß die Ausführungen im Rahmen der Bewertung des Gesetzentwurfes der Landesregierung. Der Vorschlag des Landes, die Energieberatung nicht nur Zuschüsse, sondern auch durch Aktivitäten des Landes zu unterstützen, wird als richtiger Weg angesehen.

B. Artikel 2 - Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz

1. Zu § 3 – Nutzungspflicht

Die Vorgabe bußgeldbewährter Nutzungspflichten wird aus den oben näher beschriebenen Gründen deutlich abgelehnt. Dies gilt aus Sicht des Verbandes insbesondere auch mit dem Fokus auf die kritische Situation der öffentlichen Haushalte.

2. Zu § 13 – Zuständigkeiten

Äußerst bedenklich ist die Befrachtung der Zuständigkeiten der unteren Bauaufsichtsbehörden mit neuen Aufgaben, die der Umsetzung politischer Zielsetzungen des Landes dienen. Wie bereits angedeutet müssten in diesem Falle Konnexitätsansprüche gegen das Land geltend gemacht werden, da zu erwarten ist, dass die zu erwartende Mehrarbeit zu erheblichen Ausweitungen des Personalbestandes führen muss. Die neu übertragenen Aufgaben könnten nicht ohne weiteres mit dem derzeit vorhandenen Personal in den Bauaufsichtsämtern geleistet werden.

C. Artikel 3 - Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

§ 1a Abs. 1 Ziff. 6 Grundsätze Raumordnung

In § 1a Abs. 1 Ziff. 6 wird auf §1 Abs. 3 Nr. 4 des BNatSchG verwiesen. Dieser Verweis sollte überprüft werden. In §1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG nicht werden den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege positive Wirkungen für Luft und Klima zugeschrieben. Zudem wird festgehalten, dass dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt. Daraus lassen sich jedoch nicht per se die die im Gesetzentwurf genannten „positiven Klimaeffekte, die in erheblichem Maße zum Natur- und Landschaftsschutz beitragen“ ableiten.

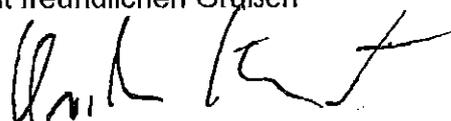
D. Artikel 4 - Änderung der HGO

Der Gesetzentwurf sieht unter §§ 89 ff die Einrichtung von Energiebeiräten vor. Hierzu konnte sich der Verband noch keine abschließende Meinung bilden. Soweit die Bildung der Beiräte auf freiwilliger Basis erfolgt, ist jedoch vorstellbar, dass gegen die Einrichtung keine Bedenken erhoben werden.

Zur Notwendigkeit der Überarbeitung des § 121 HGO, insbesondere der Subsidiaritätsklausel, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Eine Lockerung der Vorgaben des § 121 Abs. 1 HGO soweit diese die Energieversorgung, -erzeugung und den Bereich der Breitbandkommunikation betreffen ist dringend erforderlich.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Engelhardt
Direktor

Landesinnungsverband des
Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner-,
Behälter- und Apparatebauer- sowie
Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerks
in Hessen



Fachverband
Sanitär-, Heizungs-
und Klimatechnik
Hessen

Fachverband Sanitär Heizung Klima, Sandkauter Weg 15, 35394 Gießen

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

10. August 2012

Stellungnahme Drucksache 18/5597 und Drucksache 18/5725

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir Ihre Einladung zur mündlichen Anhörung und zur Stellungnahme der beiden Gesetzentwürfe (Drucksache 18/5597 und Drucksache 18/5725) war.

Als Vertreter von über 1700 Handwerksbetrieben aus dem Sanitär-, Heizungs- und Klimabereich in Hessen, begrüßen und unterstützen wir das ehrgeizige Ziel bis 2050 den hessischen Energiebedarf zu 100 Prozent durch erneuerbare Energien zu decken.

Wir halten insbesondere die Übernahme einer Vorbildfunktion bei öffentlichen Gebäuden, sowie die Intensivierung der Energieberatung für sehr wichtige Schritte. Wie die Erfahrung zeigt, werden sehr oft energetische Maßnahmen am Gebäude alleine deswegen nicht durchgeführt, weil dem Eigentümer Informationen über die Effizienz von Maßnahmen und deren Förderungen fehlen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FACHVERBAND
SANITÄR-, HEIZUNGS- UND KLIMATECHNIK
HESSEN

Manfred Hertle van Amen
Geschäftsführer



Qualitätsmanagement
zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
zugelassener Träger
nach AZWV

Sandkauter Weg 15
35394 Gießen
Tel. 0641 97437-35
Fax 0641 97437-50

Volksbank Mittelhessen
BLZ 513 900 00, Konto 355 305
Sparkasse Gießen
BLZ 51350025, Konto 220 312 12

fachverband@shk-hessen.de
www.shk-hessen.de



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz (18/5597)

Zu Artikel 1, §12 Kommunales Satzungsrecht

Wir sind der festen Überzeugung, dass eine optimale Energienutzung (CO₂-Reduktion, preiswert, Nutzung erneuerbarer Energien) am besten und schnellsten erreichbar ist, wenn bei einem positiven gesetzlichen Rahmen und zielgerichteten Fördermaßnahmen ein möglichst freier Zugang zu dem Markt der Energieversorgung gewährleistet ist. Jede Einschränkung reduziert die Innovationskraft und die gewünschten Ergebnisse.

Bei geöffnetem Markt müssen sich auch z. B. kommunale Fernheizanlagen dem Effizienzvergleich mit anderen Möglichkeiten der Energieeinsparung und Verwendung erneuerbarer Energien stellen und ihre Marktfähigkeit bei jedem Neuanschluss und bei jeder Vertragsverlängerung neu unter Beweis stellen.

Wir empfehlen daher von einem Anschlusszwang an Nah- oder Fernwärmenetze abzusehen.

Zu Artikel 2, §2 Begriffsbestimmung, (2), 5. Sachkundige Personen

Personen, die im Sinne des Gesetzes fachkundig sind, sollten aus unserer Sicht eine Technologie und Maßnahmen übergreifendes Fachwissen besitzen. Eine z.B. 200 Stunden umfassende Fortbildung in nur einem Technologiebereich z. B. Wärmepumpe nach §16 a EEWärmeG reicht hier auf keinen Fall aus.

Wir empfehlen daher den Abschnitt b) zu streichen.

Zu Artikel 2, §3 Nutzungspflicht

Die Auferlegung einer Nutzungspflicht für erneuerbare Energien beim Austausch einer Heizanlage, führt zur Verteuerung der Heizungsmodernisierung und damit zu Vermeidungs- und Verschiebungseffekten. Die Auswirkungen auf die vorrangigen Ziele, Reduzierung des CO₂-Ausstosses und Aufrechterhaltung einer bezahlbaren Energieversorgung, sind deshalb zumindest kurz- und mittelfristig als negativ anzusehen.

Wir schlagen vor, Energieeinsparung zumindest gleichwertig mit dem Ersatz des Energieträgers durch erneuerbare Energien zu behandeln. D.h. ein Austausch der Heizanlage ist ohne Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien möglich, wenn damit mindestens eine 10% Energieeinsparung verbunden ist.



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz (18/5725)

Zu A. und Artikel 1, §1, Abs. 1

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, durch den Ausbau von erneuerbaren Energien eine Steigerung der Energieeffizienz und der Realisierung von Energieeinsparung den Energieverbrauch bis zum Jahr 2050 möglichst vollständig durch erneuerbare Energien zu decken.

Dieses Ziel wird im Bereich der Energieeinsparung durch die Festschreibung einer minimalen Rate für die energetische Sanierung bei Gebäuden von 2,5 bis 3 Prozent verfolgt.

Der hierbei gewählte Ansatz, durch eine energetische Komplettsanierung das Optimum an Energieeinsparung aus dem Altgebäudebestand herauszuholen und dafür eine durchschnittliche Sanierungszeit von 40 bis 33 Jahren in Kauf zu nehmen, verfehlt aus unserer Sicht das Ziel, mit möglichst geringen Mitteln in kurzer Zeit eine möglichst hohe Energieeinsparung zu erreichen.

Die Sanierungsquote bei Heizungsanlagen lag schon letztes Jahr bundesweit im Bereich von 3 Prozent. Nach einer Emnid-Umfrage des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima Ende 2011 gaben 6 Prozent der Befragten an, in 2012 ihre Heizungsanlage modernisieren zu wollen. Tatsächlich konnte aber bis zum zweiten Quartal 2012 keine Steigerung der Heizungssanierungen festgestellt werden.

Wenn man bedenkt, dass schon bei der Sanierung einer 10 Jahre alten Heizungsanlage durchschnittlich Einsparungen von 10 bis 20 Prozent erzielt werden und bei einer 20 Jahre alten Anlage bis zu 40 Prozent Energieeinsparung zu erreichen ist, amortisieren sich die vergleichsweise geringen Investition in eine moderne Heizungsanlage sehr schnell. Vor allem bei einer volkswirtschaftlichen Betrachtung der Amortisationszeit, unter Berücksichtigung von CO₂-Einsparung und steuerlichen Effekten der Investition.

Da das Ziel des Gesetzes die Reduzierung und Substitution von fossilen Energieträgern ist und die größten und wirtschaftlichsten Effekte bei den derzeit größten Verschwendern zu erzielen sind, schlagen wir vor, die Reduktion des fossilen Energieverbrauchs im Wohnbereich direkt und nicht über einen Indikator „Sanierungsquote“ festzuschreiben. Hier bietet sich die Beschreibung eines Wertes für den fossilen Energieverbrauch in Wohngebäuden im Zeitverlauf bis 2050 an, der je nach Gegebenheiten vor Ort, durch Energieeinsparungen oder Substitution von fossilen mit erneuerbaren Energieträgern oder mit einer Kombination aus beidem erreicht werden kann.

Alternativ sollte das Gesetz zumindest kein Signal geben, dass aussagt eine Sanierungsquote von 3 Prozent könnte auch im Heizungsbereich ausreichen, um die gesteckten Ziele erfüllen zu können. Hier ist mindestens eine Verdoppelung der Sanierungsquote auf 6 Prozent notwendig.



Zu Artikel 1, §1, Abs. 4

Wir sind der festen Überzeugung, dass eine optimale Energienutzung (CO₂-Reduktion, preiswert, Nutzung erneuerbarer Energien) am besten und schnellsten erreichbar ist, wenn bei einem positiven gesetzlichen Rahmen und zielgerichteten Fördermaßnahmen ein möglichst freier Zugang zu dem Markt der Energieversorgung gewährleistet ist. Jede Einschränkung reduziert die Innovationskraft und die gewünschten Ergebnisse.

Bei geöffnetem Markt müssen sich auch z. B. kommunale Fernheizanlagen dem Effizienzvergleich mit anderen Möglichkeiten der Energieeinsparung und Verwendung erneuerbarer Energien stellen und ihre Marktfähigkeit bei jedem Neuanschluss und bei jeder Vertragsverlängerung neu unter Beweis stellen.

Wir empfehlen daher den Abs. 4 komplett zu streichen.

Stellungnahme

vom 13. August 2012

des Landesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft
Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. – LDEW

**zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD im Hessischen Landtag
für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz
(Drucksache 18/5597 vom 2. Mai 2012)**

Landesverband der
Energie- und Wasserwirtschaft
Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. –LDEW–
Kupferbergterrasse 16
55116 Mainz

Der LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz begrüßt das Vorhaben, die beim hessischen Energiegipfel gemeinsam vereinbarten Ziele gesetzlich umzusetzen.

Als unmittelbar Betroffene haben die im LDEW zusammengeschlossenen Energieunternehmen ein großes Interesse daran, die Energiewende möglichst effizient zu gestalten. Eine wichtige Rolle bei der Umgestaltung des Energiesystems spielt dabei aus Sicht des LDEW die Landespolitik. Wir unterstützen daher den hessischen Beitrag zur Energiewende.

Durch die aktive Teilnahme am hessischen Energiegipfel konnte der LDEW bereits die Ziele dieses hessischen Beitrags mit gestalten und möchte sich nun ebenfalls aktiv an der gesetzlichen Umsetzung beteiligen. LDEW hat am 8. August 2012 daher auch Stellung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz (Drucks. 18/5725 vom 22. Mai 2012) genommen, die dem Umweltausschuss übermittelt wurde.

Der vorliegende Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag für ein Energie-Konjunktur-Gesetz (HEKG) beinhaltet einige zusätzliche Facetten, die zu einer effizienten Umsetzung der Energiewende beitragen könnten und die der LDEW befürwortet. Andere Vorschläge entsprechen aus unserer Sicht nicht den Anforderungen einer wirtschaftlichen, sozial- und umweltverträglichen Energieversorgung, sowie einer effizienten und damit technologieoffenen Umsetzung der Ziele des Energiegipfels.

Ein Aspekt, den der LDEW als zentralen Umsetzungsschwerpunkt bei der Energiewende in Hessen betrachtet, bleibt allerdings unberücksichtigt: Der erforderliche Netzausbau auch auf der Verteilnetzebene ist elementar für das Gelingen der Energiewende in Hessen. Jede gesetzliche Umsetzung des hessischen Energiegipfels sollte daher auch zur Gewährleistung der notwendigen Investitionssicherheit für den Netzausbau beitragen können. Ein entsprechender Ansatz ist im Gesetzentwurf allerdings nicht zu finden.

Wir bitten deshalb, die nachfolgenden Anmerkungen zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Änderung Hessisches Energiegesetz (HEG)

§ 12 Kommunales Satzungsrecht

Der LDEW tritt für eine effiziente und damit technologieoffene Umsetzung der Ziele des Energiegipfels ein. Das in § 12 HEG den Gemeinden zugesprochene Recht, die Nutzung bestimmter Energieträger zu untersagen oder gar vorzuschreiben, läuft diesem Prinzip entgegen. Energiepolitische Ziele werden auf freiwilliger Basis und durch ökonomische Anreize viel wirksamer erreicht, als durch rechtliche Zwänge.

Ebenso zielführend, aber effizienter wäre ein Recht der Gemeinden, bei Erweiterungen bereits errichteter Gebäude oder baulicher Anlagen und bei umfassenden Dachsanierungen und Dachneubauten im Gemeindegebiet oder in Teilen davon durch Satzung beispielsweise prozentuale CO₂- und/oder Energie-Einsparziele vorzugeben, die technologie- und energieträgeroffen erreicht werden müssen.

§ 13 Clearingstelle

Der LDEW befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagene Einführung einer Clearingstelle zur Klärung von Streitigkeiten – auch schon vor Abschluss eines Genehmigungsverfahrens.

Entscheidend sind dabei insbesondere zwei Faktoren: zeitliche Effizienz und möglichst praxisnahe, unabhängige Entscheidungen. Der Mehrwert der Clearingstelle geht verloren, sobald die Dauer eines einzelnen Verfahrens vor der Clearingstelle die Dauer des entsprechenden Genehmigungsverfahrens übertrifft. Außerdem sollte eine Entscheidung der Clearingstelle den wahrscheinlichen Ausgang einer gerichtlichen Entscheidung möglichst vorwegnehmen, um die gewünschte Verbesserung der Planungs- und Investitionssicherheit zu erreichen.

§ 14 Energierat

Der LDEW befürwortet die Einrichtung eines Energierates unter Beteiligung der Teilnehmer des Energiegipfels. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zu Art. 1 des Entwurfs des Hessischen Energiezukunftsgesetzes betont haben, ist ein Monitoring der Entwicklung des Energiemarktes ein elementares Hilfsmittel, um die Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen des Bundes, des Landes und der Kommunen auszuwerten und die Maßnahmen des Landes entsprechend zu steuern.

Der LDEW bietet für das Energiemonitoring und die Arbeit eines etwaigen Energierates seine Unterstützung an.

Zu Artikel 2 Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (HEEWärmeG)

Allgemeines

Der LDEW unterstützt die Absicht des Gesetzentwurfes, die Klimaschutzpolitischen Ziele zur CO₂-Ausstoßminimierung umzusetzen. Der gesteuerte Einsatz erneuerbarer Energien kann bei richtiger Ausgestaltung auch im Wärmebereich ein wirksames Instrument zur Umsetzung der landespolitischen Energiekonzepte sein. Das haben wir bereits bei der Diskussion über ein entsprechendes Gesetzesvorhaben der SPD im Jahre 2010 deutlich gemacht.

Als außerordentlich wichtiger Punkt steht für LDEW an erster Stelle, dass Hessen die nationalen Klimaschutz-politischen Interessen berücksichtigt und das gesellschaftliche Investitions- und Forschungsengagement von Wirtschaft und Wissenschaft nicht einschränkt, sondern technologieoffen und diskriminierungsfrei unterstützt. Dabei sind effiziente und kostengünstige Maßnahmen zu bevorzugen. Bauliche und technische Voraussetzungen müssen finanzierbar sein und dürfen sich nicht zur Investitionsbremse entwickeln.

Bei dem Gesetzentwurf für den Gebäudebestand in Hessen handelt es sich weitgehend um eine 1:1-Übernahme der Vorgaben des EEWärmeG für den Neubaubereich auf Bundesebene. Das ist problematisch, weil eine Umsetzung im Gebäudebestand wesentlich schwieriger und auch kostenintensiver ist als bei Neubauten. Zahlreiche Bestandsgebäude sind für die im HEKG präferierten Maßnahmen nicht geeignet. So sind existierende Dachflächen nur begrenzt für den Einsatz von Solarthermie tauglich (Neigung, Himmelsrichtung, Verschattung), andere Wohneinheiten sind durch die Ausstattung mit dezentralen Heizsystemen mit den vorgesehenen Maßnahmen praktisch nicht erreichbar. Auch der Einsatz von KWK unterliegt technischen, räumlichen und kostenseitigen Restriktionen. Fern-/Nahwärme ist nicht flächendeckend verfügbar. Umso wichtiger ist deshalb eine technologieoffene und diskriminierungsfreie Gestaltung der möglichen Maßnahmen, insbesondere wenn die vorgesehenen Überprüfungs- und Sanktionsmöglichkeiten für die verpflichteten Gebäudeeigentümer und Sachverständigen sogar noch über das Bundesrecht hinausgehen. Daher sollten als grundlegende Kriterien ganz allgemein gelten: Schnelligkeit und Kostengünstigkeit der CO₂-Vermeidung – vor allem

vor dem Hintergrund der Belastbarkeit von Mietern und Eigentümern und den deutlichen Grenzen der öffentlichen Kassen.

Die Verpflichtung, den jährlichen Wärmeenergiebedarf durch anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken, knüpft an den Austausch der Heizungsanlage an. Wir weisen zunächst darauf hin, dass schon allein der Austausch von alten Heizungsanlagen durch hocheffiziente neue Anlagen ein kostengünstiger Weg zur CO₂-Einsparung ist. Der Einbau einer neuen Anlage ist für den Gebäudeeigentümer regelmäßig eine kostenintensive Maßnahme, die mit den im Gesetz festgeschriebenen weitergehenden Verpflichtungen zum Einsatz von erneuerbaren Energien sozialverträglich ausgestaltet werden muss. Der Wärmebedarf ist bei alten Gebäuden regelmäßig höher und die Änderung von Wärmeinfrastruktur entsprechend teurer.

Grundsätzlich sollte bei allen Maßnahmen ein angemessenes Kosten/Nutzenverhältnis - also die Effizienz der Maßnahme einerseits und die hierfür aufzuwendenden CO₂-Vermeidungskosten andererseits - eingehalten werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Regelungen des HEEWärmeG Investitionshindernisse aufbauen und die angestrebten Klimaschutzziele nicht erreicht werden.

Fraglich ist ferner, ob ein solches Gesetz – ebenso wie das bundesweit geltende EEWärmeGesetz – nicht nur auf den Wärme-, sondern auch auf den Kältebedarf bezogen werden sollte.

Im Einzelnen

Nachfolgend beschränken wir uns auf einige wichtige Kernpunkte. Wir behalten uns vor, in der mündlichen Anhörung weitere Vorschläge vorzutragen. Unsere nachfolgenden Kommentare orientieren sich an dem vorgeschlagenen Gesetzestext.

§ 3 Nutzungspflicht

Gesetzentwurf SPD-Fraktion	Vorschlag LDEW
Satz 2 Ist die Heizanlage kurzfristig wegen eines Defekts auszutauschen, muss die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch erfüllt werden.	Satz 2 Ist die Heizanlage kurzfristig wegen eines Defekts auszutauschen, muss die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch erfüllt werden, es sei denn, dies ist dem Verpflichteten technisch-wirtschaftlich nicht zumutbar.
Begründung: Satz 2 Diese Regelung kann im Einzelfall zu einer finanziellen Doppelbelastung des Gebäudeeigentümers führen. Denn abhängig von den Besonderheiten des jeweiligen Gebäudes und der vorhandenen Infrastruktur können beim sofort notwendigen Austausch der Anlage die künftige Nutzung erneuerbarer Energien noch gar nicht berücksichtigt werden, etwa dann, wenn eine Pellet-Anlage oder ein BHKW nicht sofort lieferbar ist, wenn das Dach etwa für Solarkollektoren nicht geeignet bzw. durch eine PV-Anlage belegt ist oder auch eine notwendige sonstige Infrastruktur für andere	

Technologien nicht vorhanden ist.

Das bedeutet, dass der Gebäudeeigentümer zunächst den Austausch der Anlage im herkömmlichen Sinne vornehmen muss und dann im vorgegebenen 24-monatigen Zeitraum weitere kostenintensive Änderungen veranlassen muss, die ggf. die bereits getätigten Investitionen für die neue Heizungsanlage (teilweise) nutzlos werden lassen.

Das wird dazu führen, dass viele hier betroffene Gebäudeeigentümer lieber alte ineffiziente Anlagen teuer reparieren, um diese doppelte finanzielle Belastung zu vermeiden. Sinnvolle Investitionen werden verschoben und damit mögliche Effizienzen und CO₂-Einsparungen nicht oder erst viel später genutzt. Es ist daher erforderlich, hier einen möglichen Ausgleich durch eine Zumutbarkeitsklausel zu schaffen, um keine Investitionshemmnisse aufzubauen und die Ziele des Gesetzes zu fördern.

§ 5 Anteil erneuerbarer Energien

Gesetzentwurf SPD-Fraktion	Vorschlag LDEW
<p>(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe der Nummer I der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 erfüllt, wenn eine solarthermische Anlage mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfläche je m² Wohnfläche eingerichtet wird.</p>	<p>(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe der Nummer I der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 erfüllt, wenn eine solarthermische Anlage</p> <p>a) bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten sowie bei einzelnen Wohneinheiten mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfläche je m² Wohnfläche</p> <p>und</p> <p>b) bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten Solarkollektoren mit einer Größe von 0,03 m² Kollektorfläche je m² Wohnfläche eingerichtet wird</p> <p>sowie die notwendigen technischen Einrichtungen zu ihrer Nutzung installiert werden.</p> <p>Wird nicht das gesamte Gebäude durch eine einzige Zentralheizungsanlage versorgt, so ist für die Berechnung der Wohnfläche jeweils auf diejenigen Teile des Gebäudes abzustellen, die durch die zu ersetzenden Heizungsanlagen, Öfen oder Geräte versorgt wurden.</p>
<p>(2) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.1 der Anlage</p>	<p>(2) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse nach Maßgabe der Nr. II.1. der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3</p>

zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 10 Prozent hieraus gedeckt wird.

(3)

...

(4)

Bei Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Maßgabe der Nummer III der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass die Nutzung von Umweltwärme einschließlich der Abwärme durch elektrisch betriebene Wärmepumpen erfolgt, die mit einer Kilowattstunde Strom mindestens 3,5 Kilowattstunden Wärme erzeugen und im Jahresmittel mindestens 50 Prozent des Strombedarfs der Wärmepumpe aus solarer Strahlungsenergie in unmittelbarer Nähe der Anlagen zueinander erzeugen. Bei nur teilweiser Deckung des Wärmebedarfs durch die Wärmepumpe gelten die Ausführungen zur Erdwärme entsprechend. Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von 1,3 erreichen.

(5)

Die Nutzung erfolgt zum Beispiel mit Hilfe von Sonden, die in die Erde gebohrt werden, oder flächenhaft verlegten Kollektoren. Die Erdwärme wird mit Hilfe einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe auf ein höheres Temperaturniveau angehoben. Die Wärmepumpe muss eine JAZ von mindestens 3,5 aufweisen. Deckt die Wärmepumpe nicht den gesamten Wärmebedarf des Wohngebäudes, so wird auf den Pflichtanteil nur diejenige Wärme als erneuerbar angerechnet, die mit einer JAZ über 3,0 hinaus bereitgestellt wird.

dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 10 Prozent hieraus gedeckt wird. **Die Nutzung von gasförmiger Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Pflichten aus § 3, wenn die Nutzung in einer KWK-Anlage oder in einem Heizkessel erfolgt, der der besten verfügbaren Technik entspricht.**

(3)

...

(4)

Bei Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Maßgabe der Nummer III der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass die Nutzung von Umweltwärme einschließlich der Abwärme durch elektrisch betriebene Wärmepumpen erfolgt, die mit einer Kilowattstunde Strom mindestens 3,5 Kilowattstunden Wärme erzeugen **und im Jahresmittel mindestens 50 Prozent des Strombedarfs der Wärmepumpe aus solarer Strahlungsenergie in unmittelbarer Nähe der Anlagen zueinander erzeugen.** Bei nur teilweiser Deckung des Wärmebedarfs durch die Wärmepumpe gelten die Ausführungen zur Erdwärme entsprechend. Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von **1,2** erreichen.

(5)

Die Nutzung erfolgt zum Beispiel mit Hilfe von Sonden, die in die Erde gebohrt werden, oder flächenhaft verlegten Kollektoren. Die Erdwärme wird mit Hilfe einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe auf ein höheres Temperaturniveau angehoben. Die Wärmepumpe muss eine JAZ von mindestens 3,5 aufweisen. Deckt die Wärmepumpe nicht den gesamten Wärmebedarf des Wohngebäudes, so wird auf den Pflichtanteil nur diejenige Wärme als erneuerbar angerechnet, die mit einer JAZ über 3,0 hinaus

~~bereitgestellt wird.~~

Begründung:

(1)

An dieser Stelle sollte das HEEWärmeG an die Regelungen der Anlage zum EEWärmeG angepasst werden. Aus Sicht des LDEW ist die Festlegung eines unterschiedlichen Pauschalwerts für größere und kleinere Gebäude erforderlich, da nachgewiesenermaßen bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten der gewünschte Deckungsanteil bereits mit der vorgeschlagenen Kollektorfläche von 0,03 m² je m² Wohnfläche erreicht wird.

(2)

Die Bezugnahme auf die Nummer II der Anlage zum EEWärmeG sollte gestrichen werden. Eine Regelung, die die Nutzung von Biomasse in einer energieeffizienten Gasbrennwerttherme ausschließt, ist in dem vorliegenden Regelungszusammenhang kontraproduktiv. Denn gerade im Gebäudebestand ist die Nutzung von Bio-Erdgas bzw. zertifiziertem CO²-neutralem Erdgas auch zu Heizzwecken ein sinnvoller Weg zur Senkung des Anteils fossiler Energieträger und damit zum Klimaschutz, da viele Maßnahmen aufgrund technischer Restriktionen nicht umsetzbar sind. Die Beimischung von Bio-Erdgas ermöglicht zudem im Fall eines notwendigen schnellen Austauschs der Heizanlage aufgrund eines Defekts die sozialverträgliche Erfüllung der Auflagen des Gesetzes. Dies ist bei flüssiger Biomasse bereits im EEWärmeG berücksichtigt. Eine Begründung, warum an dieser Stelle im Gesetz zwischen flüssiger und gasförmiger Biomasse unterschieden wird, ist nicht ersichtlich, zumal die Quote zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs anders als im EEWärmeG mit 10 % gleich ist.

Die vom LDEW vorgeschlagene weitere Ergänzung der Nutzung gasförmiger Biomasse erweitert den Ansatz des § 7 EEWärmeG und nimmt die Regelung des EEWärmeG für öffentliche Bestandsbauten auf. Grundsätzlich sollte für Gebäudeeigentümer Investitionsfreiheit bei konkurrierenden Systemen gewährt werden, da bereits hocheffiziente Erdgasbrennwerttechnologien mit Bioerdgasbeimischung bzw. Beimischung von zertifiziertem CO²-neutralem Erdgas zu einer sehr hohen CO²-Einsparung gegenüber Altanlagen führen. Damit könnten diese Technologien für Hessen schnell und diskriminierungsfrei mit einem geringen Investitionsaufwand eingesetzt werden.

(4)

Der LDEW spricht sich für eine technologieoffene Gestaltung eines HEEWärmeG aus. Daher ist eine Kopplung von elektrischen Wärmepumpen an Anlagen zur Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie an dieser Stelle abzulehnen und der entsprechende Halbsatz zu streichen. Außerdem sollte die JAZ für eine mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpe entsprechend der Anlage zum EEWärmeG 1,2 betragen.

(5)

Der Erste Teil des Abs. (5) stellt eine Erläuterung der Funktionsweise einer Wärmepumpe dar. Dies hat keinen gesetzlichen Regelungsgehalt und sollte daher gestrichen werden. Auch die Begrenzung der Anrechenbarkeit von Wärme als erneuerbar auf solche Wärme, die über eine JAZ von 3,0 hinaus bereitgestellt wird, ist zu

streichen. Eine solche Begrenzung ist auch im EEWärmeG nicht vorgesehen und erscheint gerade unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitskriterien als ungerechtfertigt.

§ 7 Ersatzmaßnahmen

Gesetzentwurf SPD-Fraktion	Vorschlag LDEW
<p>Die Pflicht nach § 3 gilt als erfüllt, wenn Verpflichtete</p> <p>1. den Wärmebedarf zu mindestens 50 Prozent</p> <p>a) aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zum EEWärmeG oder</p> <p>b) unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nummer VI der Anlage zum EEWärmeG</p> <p>decken; § 5 Absatz 5 Satz 3 und § 6 Absatz 1 Satz 1 gelten entsprechend,</p> <p>2....</p>	<p>Die Pflicht nach § 3 gilt als erfüllt, wenn Verpflichtete</p> <p>1. den Wärmebedarf zu mindestens 50 Prozent</p> <p>a) zu mindestens 15 Prozent aus Anlage zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zum EEWärmeG oder</p> <p>b) zu mindestens 50 Prozent unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nummer VI der Anlage zum EEWärmeG</p> <p>decken; § 5 Absatz 5 Satz 3 und § 6 Absatz 1 Satz 1 gelten entsprechend.</p> <p>2....</p>
<p>Begründung:</p> <p>Bei der Nutzung von Abwärme soll hier ein Anteil von 50 % festgelegt werden, während bei der Nutzung von Solarthermie ein Anteil von 15 % genügt. Die Effekte der Einsparung von Energie und CO₂ sind dort aber kleiner als bei der Nutzung von Abwärme durch Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Es wird daher vorgeschlagen, den geforderten Anteil am Wärmeenergiebedarf für die Nutzung von Abwärme auf 15 % zu reduzieren.</p>	

§ 14 Kommunales Satzungsrecht

Hier gilt das bereits zu Artikel 1 § 12 HEG Vorgetragene entsprechend. Technologie- und energieträgeroffene Vorgaben der Gemeinden durch Satzung können ebenso zielführend aber effizienter sein. Energiepolitische Ziele werden ohnehin auf freiwilliger Basis und durch ökonomische Anreize viel wirksamer erreicht, als durch rechtliche Zwänge.

Zu Artikel 3 Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG)

§ 1a Grundsätze der Raumordnung

Aus Sicht des LDEW ist die Einführung von Grundsätzen für Hessen zusätzlich zu denen des § 2 Absatz 2 Raumordnungsgesetz nicht erforderlich. Insbesondere die Förderung des Wettbewerbs im Energiemarkt als Grundsatz der Raumordnung erscheint deplatziert. Abgesehen davon, dass im Energiemarkt nach aktueller Ansicht ausreichend Wettbewerb herrscht, ist die Raumplanung kein geeignetes Instrument, um wettbewerbsfördernd in den Energiemarkt einzugreifen.

Zu Artikel 4 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

§ 121 Wirtschaftliche Betätigung

Der LDEW befürwortet die vorgeschlagene Neufassung des § 121 HGO und die damit verbundene Erleichterung der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen insbesondere in den Bereichen Energieerzeugung, Energieversorgung und Wasserversorgung. Mit dieser Erleichterung der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen würde ein Hindernis beseitigt, dass die Erreichung der Ziele des Hessischen Energiegipfels substantiell gefährden kann. Das Engagement der hessischen Kommunen in den Bereichen Energieerzeugung, Energieversorgung und Wasserversorgung ist die Grundlage für einen erfolgreichen hessischen Beitrag zur Energiewende.

Für Rückfragen:

Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger

Telefon 06131 62769-10

schmidt-schlaeger@ldew.de



Arbeitsgemeinschaft
Hessen

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Herrn Heinrich Heidel, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1 A 2.3 vom
10. Juli 2012

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
4/UJRe-Ko

E-Mail
loewe@lahndill.ihk.de

(0 69) 21 97-0
100

Frankfurt am Main
13. August 2012

Stellungnahmen:

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz –
Drucksache 18/5725 - und zum Gesetzentwurf der SPD für ein Hessisches Energie-
Konjunktur-Gesetz – Drucksache 18/5597
- Anhörung**

Sehr geehrter Herr Heidel,

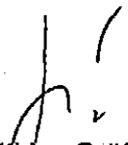
wir bedanken uns für die Übersendung der Entwürfe zum Hessischen Energiezukunftsgesetz
der Landesregierung und zum SPD-Gesetzentwurf für ein Hessisches Energie-Konjunktur-
Gesetz und für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen der IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill
Abteilung Standortpolitik | Innovation und Umwelt


Matthias Gräßle
Geschäftsführer


Burghard Loewe
Federführer



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz Drucksache 18/5725

Wir begrüßen, dass die Landesregierung die Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels in einem Gesetz verankern will. Darüber hinaus bewertet die hessische Wirtschaft positiv, dass sich die verpflichtenden Maßnahmen in Grenzen halten und sich die Landesregierung vielmehr dem Dreiklang aus Information, Beratung und Förderung verpflichtet sieht.

Die vorgesehenen Fördermaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, des Einsatzes von innovativen Energietechnologien sowie der Energieberatung und Akzeptanz werden von uns als grundsätzlich richtig bewertet. Hier sollte aus unserer Sicht aber die Förderung in Förderschwerpunkten erfolgen. Die Förderung von Innovationen, insbesondere auch in den Bereichen intelligentes Energie- und Netzmanagement, der dazugehörigen Infrastruktur und der Energiespeicherung sind wichtig. Die vorgesehenen Anreizprogramme werden sicher zur Beschleunigung der Umsetzung von Energieeffizienzprojekten der Wirtschaft beitragen. Allerdings wird abzuwarten bleiben, wie die noch vorzulegenden Richtlinien die Konkretisierung der Förderungsarten in den einzelnen Tatbeständen vornehmen. Das „Gießkannenprinzip“ bei der finanziellen Ausgestaltung von Fördertöpfen ist von vornherein zu vermeiden.

Eine Herausforderung stellt die Steigerung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent dar. Ob dies alleine nur mit Fördermaßnahmen erreicht werden kann, muss bezweifelt werden. Das Ziel wird sicher nur durch zusätzliche steuerliche Anreize auf Bundesebene erreicht werden.

Problematisch sehen wir die Umsetzung des Ziels aus dem Energiegipfel, 2 Prozent der Landesfläche in den Regionalplänen für Windvorrangflächen festzulegen. Ausschlaggebend für die Ausweisung müssen ausschließlich objektive Kriterien sein, wie zum Beispiel Effizienz und/oder Windhöffigkeit. In Verbindung mit der Änderung des § 121 HGO ist zu befürchten, dass Kommunen aus reinem Aktionismus Investitionen in Windkraftanlagen tätigen, nur weil auf ihrem Gebiet entsprechende Vorrangflächen ausgewiesen sind, ohne dabei die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Anlagen ausreichend zu berücksichtigen. Um die Steigerung der Energiekosten durch Ausweisung ungeeigneter Flächen und den Zubau letztlich ineffizienter Anlagen zu vermeiden, muss hier sehr sorgfältig mit diesem Thema umgegangen werden. Auch die zunehmende Nutzungskonkurrenz und die Akzeptanzprobleme vor Ort müssen mit Sensibilität betrachtet werden, damit der Prozess der Energiewende nicht unnötig verzögert und erschwert wird.

Zur Begleitung der Energiewende benötigt auch das Land Hessen einen qualitativ hochwertigen Monitoringprozess. Die in § 11 vorgesehenen Maßnahmen sind nach unserem



Dafürhalten nicht ausreichend. Das Monitoring darf nicht bei einer reinen Beobachtungs- und Berichtsfunktion stehen bleiben. Wir brauchen vielmehr auch auf Landesebene eine echte Koordination der Energiewende, damit Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und behoben werden können. Gut wäre die Einrichtung eines Projektmanagements, wo die Fäden der zahlreichen Einzelmaßnahmen zusammenlaufen. Es muss auf jeden Fall vermieden werden, dass der Wirtschaftsstandort Hessen Schaden nimmt. Insofern gehören die Auswirkungen der Energiewende auf die Standortqualität Hessens ebenfalls in einen ehrlichen und aussagefähigen Monitoringprozess.

Nachdrücklich lehnen wir dagegen die Änderung der Garagenverordnung (Artikel 2) ab. Mittel- und Großgaragen mit mindestens 100 Einstellplätzen sollen eine ausreichende Anzahl (mindestens ein Prozent) Ladestationen für Elektrofahrzeuge schaffen. Dadurch sollen die Eigentümer der Garagen dazu gezwungen werden, Investitionen zu tätigen, deren Amortisation höchst zweifelhaft erscheint. Die Kosten sollen zwar auf die Nutzer umgelegt werden können, allerdings ist mittelfristig nicht mit einer ausreichenden Anzahl an Nutzern zu rechnen. Investitionen tätigen zu müssen ohne einen absehbaren Return on Invest hat mit Marktwirtschaft nichts zu tun! Wir lehnen die vorgesehene Zwangsmaßnahme ab.



**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz
Drucksache 18/5597**

Allgemeines:

Für die Wirtschaft ist es wichtig, dass der Umbau des Energiesystems gelingt, ohne dass es zu Unterbrechungen oder Störungen bei der Energieversorgung kommt und ohne dass durch zu hohe Strompreise die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Unternehmen nachhaltig Schaden nimmt. Je transparenter, verlässlicher und kalkulierbarer die Energiewende umgesetzt wird, desto eher wird sie auch dazu beitragen, den Unternehmen neue Chancen für innovative Produkte und Dienstleistungen zu eröffnen. Dies kann dann auch zu neuen Exportmöglichkeiten für die hessische Wirtschaft führen. Die Energiewende wird nur dann zum Erfolg, wenn Wirtschaft und Bürger sich mitgenommen fühlen und sich aktiv dafür einsetzen.

Die Maßnahmen der Bundesländer zur Energiewende müssen in einen übergeordneten Masterplan fließen, damit eine abgestimmte Vorgehensweise gewährleistet ist. Der vorliegende Gesetzentwurf vermittelt den Eindruck, dass in Hessen sehr ehrgeizig die Energiewende mit staatlichen Mitteln vorangetrieben werden soll. Offensichtlich soll die Energiewende durch starke Regulierung „erzwungen“ werden. Wirtschaftliche Anreize fehlen, dafür sollen die Kommunen die Verantwortung übernehmen und die Wende herbeiführen, indem man das kommunale Satzungsrecht unseres Erachtens überspannt.

Die Folge vieler vorgeschlagener Vorschriften ist, dass durch Dokumentations-, Kontroll- und Vollzugspflichten im großen Stil Bürokratie aufgebaut wird, die den fortschrittlichen Ausbau der Energiewende eher behindert als befördert. Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt keine Stellung zu dem notwendigen Auf- und Ausbau des Stromnetzes und behandelt Themen wie Innovation, Forschung und Entwicklung nach unserem Dafürhalten nicht ausreichend. Die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien und der Netzausbau sowie die Einbettung in die vorgelagerten überregionalen Netze muss nach ökonomischen und technischen Aspekten harmonisiert werden. Nach unserer Auffassung lässt die SPD mit ihrem Gesetzentwurf marktwirtschaftliche Elemente bewusst außen vor.

Im Einzelnen:

§ 1 Ziel des Gesetzes

Der Fokus des Gesetzes zielt zentral auf eine dezentrale Energienutzung und vollständige Energieversorgung des Landes Hessen mit heimischen erneuerbaren Energien bis 2050. Um das Ziel zu erreichen, suggeriert das Gesetz, dass dies durch Dezentralisierung der Energieumwandlung und Förderung regionaler und kommunaler Wertschöpfung zu erreichen ist. Man ist sogar der Meinung, dass dieses Vorgehen eine preisgünstige und nachhaltige



Energieversorgung garantiert. Hinzu kommt, dass die Gründung von kommunalen Energiegenossenschaften als das Allheilmittel angesehen wird.

Das Land Hessen ist keine Insel und kein abgeschlossener Wirtschaftsraum. Die Energieversorgung muss im europäischen und deutschlandweiten Kontext gesehen werden. Das Grundlastproblem bei der Stromversorgung ausschließlich aus erneuerbare Energien ist nicht gelöst. Es herrscht große Unsicherheit bei Investoren, in Kraftwerke zu investieren, die notwendigerweise das Grundlastproblem beheben können. Im Gegenteil: der vorliegende Gesetzentwurf schreckt mit seiner kompromisslosen Annahme, 2050 die Stromerzeugung ausschließlich aus erneuerbare Energien bewältigen zu wollen, Investoren ab, denn sie müssen befürchten, dass sie zumindest in Hessen ihre Kraftwerke nicht rentable betreiben können. Der Ausbau der erneuerbare Energien wird bald seine Grenzen erreichen, wenn nicht in absehbarer Zeit Stromleitungen und die notwendigen Speicherkapazitäten zur Verfügung stehen. Wir sind erst in der Entwicklungsphase neuer Speichertechnologien.

Merkwürdig erscheint in § 1 das Hervorheben der konstruktionsbedingten Nutzung von Tageslicht und natürlicher Ressourcen wie Regenwasser. Dies können nun tatsächlich nicht wirklich die Bereiche sein, die große Potenziale bei der Energieeinsparung generieren. Vielmehr müssen die Verbraucher von Energie einen Anreiz dafür bekommen, die durchaus vorhandenen Energieeffizienzpotenziale auch tatsächlich zu heben.

Da es bei dem Prozess hin zur Energiewende keinen Königsweg und keine Patentrezepte gibt, empfehlen wir einen pragmatischen Ansatz.

§ 4 bis § 8a Förderung

Auch wir sind uns darüber im Klaren, dass zum Gelingen der Energiewende auch Fördermaßnahmen notwendig sind. Ob es allerdings einer landeseigenen Energieberatungsstelle bedarf, stellen wir in Frage. Inzwischen gibt es viele höchst kompetente Stellen, die zahlreiche Angebote zur Energieberatung vorhalten. Eine konsequente Koordination der Aufgabenwahrnehmung bei der Energieberatung sowie das Befördern von Kooperationen ist sicher gewinnbringender.

§ 9 Energiebericht

Die Erstellung eines jährlichen Energieberichts als Teil eines echten Monitoringprozesses bewerten die hessischen IHKs positiv.

§ 10 Landeskataster für erneuerbare Energien

Wir möchten darauf hinweisen, dass es bereits zahlreiche Erhebungen, Kartierungen und Potenzialanalysen gibt. Öffentlich zugängliche Energieportale, wie z.B. das Energieportal Mittelhessen tragen ganz sicher zur Transparenz bei. Auch viele Landkreise und Kommunen sind dabei, Energiekonzepte zu entwickeln, oder sie liegen bereits vor. Wichtig ist, dass Redundanzen weitgehend vermieden werden. Eine Zusammenführung bereits bestehender Erhebungen und Konzepte ist sicher effizienter, als öffentliche Mittel mehrfach für den



gleichen Zweck aufzuwenden. Außerdem sind Erhebungen für Kataster immer mit erheblichem bürokratischen Aufwand verbunden.

§ 11 Verordnungen

Eine große Zahl von Verordnungsermächtigungen wird hier vorgesehen. Aus unserer Sicht ist zu befürchten, dass Überregulierung dazu führt, dass eigenverantwortliches Engagement und Initiative behindert werden und die Innovationskraft der Unternehmen durch viele, wenn auch gut gemeinte Vorschriften, gehemmt wird.

§ 12 Kommunales Satzungsrecht

Die in Abs. 1 und 5 genannten Maßnahmen üben großen Zwang auf Privatpersonen und Unternehmen aus. Die hessischen Industrie- und Handelskammer lehnen diese Vorgehensweise entschieden ab. Es kann nach unserem Dafürhalten nicht sein, dass die ausschließliche energiewirtschaftliche Kompetenz und das dazugehörige Wissen bei den Kommunen verortet werden.

§ 13 Clearingstelle und § 14 Energierat

Die Einrichtung einer Clearingstelle zur Klärung von Streitigkeiten schon vor Abschluss eines Genehmigungsverfahrens und die Berufung eines Energierates sehen wir positiv. Diese Gremien müssen jedoch paritätisch und kompetent besetzt werden. Es muss gesichert sein, dass die Beschlüsse und Vorschläge des Energierates dann auch umgesetzt werden und von der Politik nicht als „Deckmäntelchen“ missbraucht werden.

Artikel 2 Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie In Hessen - HEEWärmeG

In diesem Gesetz werden ganz konkrete Handlungs- und Nutzungsbedingungen beschrieben, in welchem Ausmaß erneuerbare Energien eingesetzt werden. In diesem Fall werden weder die baulichen Vor-Ort-Bedingungen noch ein Kosten-Nutzen-Verhältnis berücksichtigt (§5). Selbst bestehende Grundstücksgrenzen (§6) spielen bei der Durchsetzung von Baumaßnahmen zur Fernwärmeversorgung keine Rolle mehr. Dieses Vorgehen kommt einer Enteignung der Grundstückeigentümer gleich und ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Diese Vorgehensweise kommt in Teilen des Energieversorgungssystems einer Planwirtschaft gleich. Ein derartiges HEEWärmeG lehnen die hessischen Industrie- und Handelskammern grundsätzlich ab.

Artikel 4, § 121

Die hessischen Industrie- und Handelskammern lehnen eine weitere Aufweichung der Hessischen Gemeindeordnung ab. Dies haben wir bereits im Abschlussdokument des Energiegipfels im vergangenen Jahr deutlich gemacht. Eine zusätzliche Verwässerung des Subsidiaritätsgedankens und damit eine weitere Aushöhlung der Vorgabe „Privat vor Staat“ wird von den IHKs abgelehnt.



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Hessischen Landtags
Herrn Henrich Heidel MdL
Schlossplatz 1-3
65185 Wiesbaden

Geschäftsführung

08. August 2012

**Stellungnahmen
zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz
und zum Gesetzentwurf der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz**

Sehr geehrter Herr Heidel,

wir bedanken uns für die Übersendung der Entwürfe zum Hessischen Energiezukunftsgesetz der Landesregierung und zum SPD-Gesetzentwurf für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz und für die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Fasbender

Dr. Clemens Christmann

Anlagen



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

**Stellungnahme
der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V. (VhU)
zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion
für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz
Drucksache 18/5597
08.08.2012**

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände ist dankbar für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion abgeben zu können. Jedoch kann die VhU den Gesetzentwurf in weiten Teilen nicht unterstützen.

Zwar gibt es eine Übereinstimmung in der Zielsetzung, dass „verlässliche Rahmenbedingungen für eine sichere, preisgünstige, (...) und umweltverträgliche Energieversorgung geschaffen werden“ und zu „einem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien (...) beitragen“ sollen (Art. 3, §1a, Abs. 1, Nr. 2).

Aber andere, wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs, wie z.B. den Zwang zu Umbauten in bestehenden Gebäuden oder die Genehmigung neuer unternehmerischer Aktivitäten von Städten und Gemeinden, lehnt die VhU ab.

Auf Wettbewerb statt auf zusätzliche Verpflichtungen setzen!

Der Gesetzentwurf beinhaltet zahlreiche Regelungen, die die Zuständigkeiten von Staat und Kommunen zu Lasten von Bürgern und Unternehmen erweitern und zusätzliche Interventionen im Privatsektor erlauben. Explizit wird das im Gesetzesvorspann im Abschnitt A ausgedrückt: „Der vorliegende Gesetzentwurf setzt dabei auf den Dreiklang von Beratung, Förderung und rechtlicher Verpflichtung“.

Die VhU lehnt die Schwerpunktsetzung auf zusätzliche Verpflichtungen ab, weil zu befürchten ist, dass der Staat durch Zwang die Energiewende nicht erfolgreich – im Sinne von kosteneffizient, technologieneutral und innovationsförderlich – voran bringt, sondern sich ein nicht vorhandenes Wissen anmaßt, Fehlentscheidungen zu Lasten von Steuerzahlern verursacht und unnötige volkswirtschaftliche Kosten und Bürokratielasten verursacht. Politik und Verwaltung sollten nicht überschätzt werden! Sie wissen nicht mehr über die Zukunft der Energieversorgung als die Privaten.

Stattdessen sollte der Umbau der Energieversorgung – weg von fossilen und nuklearen und hin zu regenerativen Energieträgern – mit soviel Markt und Wettbewerb wie möglich erfolgen, um ein Höchstmaß an innovativen und kosteneffizienten Lösungen zu realisieren. Deshalb gilt es, den Wettbewerb auf Märkten als Entdeckungsprozess innerhalb der vom Staat gesetzten Rahmenbedingungen der Energiewende so weit wie möglich zu nutzen.

Begrenzungen der Landeszuständigkeit akzeptieren!

Die Landespolitik und Kommunalpolitik verfügen über nur sehr begrenzte Zuständigkeiten in der Energiepolitik im Vergleich zum Bund und zur EU-Ebene. Dessen sollten sich Politiker auf Landes- und Kommunalebene bewusst sein und auf einen energiepolitischen Aktionismus verzichten. Für eine signifikante Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien fehlen dem Landesgesetzgeber die rechtlichen und finanziellen Mittel.

Leider erweckt der Gesetzentwurf stellenweise den Eindruck, dass diesem Umstand nicht genügend Rechnung getragen wird und auch deshalb – ökologisch wenig effektive – Regelungen vorgesehen werden, wie etwa die Ausweitung der energiewirtschaftlichen Tätigkeiten von Kommunen.

Ziele realistisch formulieren!

Der Gesetzentwurf geht mit dem Satz „Ziel ist die vollständige Versorgung Hessens mit erneuerbaren Energien bis spätestens zum Jahre 2050“ (Gesetzesvorspann, Abschnitt A) über die im Hessischen Energiegipfel vereinbarte Zielformulierung hinaus, die etwas vorsichtiger formuliert war und eine „möglichst vollständige Versorgung“ mit erneuerbaren Energien anstrebte. Die VhU empfiehlt, das Wort „möglichst“ wieder aufzunehmen, um deutlich zu machen, dass die enormen technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Herausforderungen beim Umbau der Energieversorgung nicht unterschätzt werden. Dies erscheint auch geboten, da der Neubau moderner Kohle- und Gaskraftwerke zur Gewährleistung der sicheren Stromversorgung in den kommenden drei Jahrzehnten erforderlich ist – auch in Hessen.

Weiterhin keine Energieautarkie anstreben!

Ferner erzeugt der Gesetzentwurf den Eindruck, es werde eine – mindestens weitgehende – Autarkie in der Energieversorgung Hessens angestrebt. Im Gesetzesvorspann, Abschnitt A, 3. Absatz, heißt es: „Das Land Hessen wird durch eine perspektivische Vollversorgung mit erneuerbaren Energien weitestgehend unabhängig von Energielieferungen. Das Geld fließt nicht mehr für Öl-, Gas- oder Uranimporte ins Ausland, sondern bleibt vor Ort im Wirtschaftskreislauf der Städte und Gemeinden.“

Demgegenüber geht die VhU nicht davon aus, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig den in Hessen besonders hohen Energieimportbedarf weitgehend oder vollständig beseitigt durch eine Versorgung aus heimischen Quellen. Eventuell könnte der Importbedarf für Wärme und Kraftstoffe leicht sinken, z.B. durch Effizienzsteigerungen, Elektrifizierungen und Ausbau erneuerbarer Energien. Insgesamt dürfte Hessen auch zukünftig auf Importe von Energie angewiesen bleiben.

Die VhU rät, die Importe nicht zu problematisieren und in der Energiepolitik weiterhin nicht das Ziel einer Autarkie oder weitgehenden Autarkie anzustreben. Seit Jahrzehnten importieren Deutschland und Hessen den Großteil ihrer benötigten Energie. Nur während der Ölkrise in den siebziger Jahren gab es nennenswerte Versorgungsprobleme. Seit dreißig Jahren erfolgen die Energieimporte störungsfrei. Gegenwärtig gewährleisten u.a. gefestigte Handelsbeziehungen und eine diversifizierte Bezugsstruktur ein hohes Maß an Verlässlichkeit der Energieimporte für jeden einzelnen Energieträger. Im Zuge eines Ausbaus der erneuerbaren Energien sollte auf die Vorteile des Außenhandels nicht verzichtet werden. Im Gegenteil: Eine Europäisierung der Energieversorgung bietet sich in der Stromerzeugung an, um Standortvor-

teile sonnenreicher und windreicher Regionen besser zu nutzen. Was spricht dagegen, wenn künftig statt Öl- und Uran Biogas und Sonnenstrom importiert werden?

Zudem wäre es für die für Hessen so bedeutsame exportorientierte Industrie ein gefährliches Zeichen, wenn die deutsche oder hessische Politik dem Ausland – also unseren Kunden – signalisieren würde, in einem wichtigen Wirtschaftszweig auf Autarkie zu setzen. Die Politik sollte in der Energieversorgung wie auch in den anderen Wirtschaftsbranchen weiter auf offene Märkte und möglichst freien Handel setzen.

Vorteile der Energiewende nicht überhöhen, sondern Kosten beachten!

Die im Gesetzesvorspann im Abschnitt D prognostizierten finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs sind aus Sicht der VhU zu euphorisch und ohne ausreichende empirische Fundierung formuliert. Die Politik sollte nicht die jetzt schon milliarden-schweren jährlichen Belastungen der privaten, gewerblichen und industriellen Stromverbraucher durch die Förderung der erneuerbaren Energien ausblenden. Diese hohen finanziellen Kosten der Energiewende sind eine Medaille mit zwei Seiten:

- Einerseits verschaffen die Förderungen den Anbietern rund um erneuerbare Energien zusätzliche Einnahmen – sowohl im Inland als auch im Ausland.
- Andererseits reduzieren sie die Kaukraft der privaten Haushalte und vermindern die für Investitionen verfügbaren Ressourcen in Unternehmen.
- So tragen die milliarden-schweren Subventionen einerseits zum Aufbau und Erhalt von Arbeitsplätzen in Betrieben bei, die von diesen Subventionen direkt oder indirekt profitieren – sowohl in Deutschland, als auch im Ausland.
- Andererseits muss jemand diese Gelder finanzieren. Der Entzug von mehreren Milliarden Euro führt zum Verlust von Arbeitsplätzen bzw. zur Verhinderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze in solchen Branchen und Unternehmen, die durch den Kostenanstieg in Folge des EEG, der Stromsteuer und des europäischen CO₂-Zertifikatehandels besonders belastet sind.

Für eine Einschätzung, ob die Energiewende per Saldo zu mehr oder weniger Arbeitsplätzen in Deutschland führt, müssen beide Seiten berücksichtigt werden. Es wäre volkswirtschaftlich unseriös, nur eine Seite zu betrachten. Die Formulierung am Ende des Abschnitts D des Gesetzesvorspanns, die von „neu geschaffenen Arbeitsplätzen in allen Branchen der Erneuerbare-Energien-Wirtschaft, des Handwerks und der Industrie“ spricht, wird dieser nötigen Differenzierung nicht gerecht.

Denselben Mangel an empirischer oder theoretischer Fundierung erkennt die VhU in der Behauptung im 1. Absatz des Gesetzesvorspanns, ihr Gesetz sei „ein Konjunkturprogramm für ganz Hessen“. Die Ausgaben der Privathaushalte bzw. die Kosten der Unternehmen für Energie insgesamt sind nicht so hoch, dass eine Veränderung der Zahlungsströme für Energie (weniger an das Ausland) bzw. eine – höchst ungewisse – signifikante Reduzierung des Energieverbrauchs zu wirtschaftlichen Vorteilen führt, die den Konjunkturverlauf beeinflussen oder auch nur die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts spürbar und mehrjährig verändern könnten.

So richtig es ist, zur Umgestaltung der Energieversorgung Förderungen für innovative Techniken und Anschubfinanzierungen für eine rasche Entwicklung und eventuell auch der Marktdurchdringung zu gewähren, so wenig empfehlenswert ist es, die Glaubwürdigkeit einer an sich richtigen Politik mit der Überhöhung ihrer angeblichen Wirkungen zu gefährden. Statt Energie-Konjunktur-Gesetz hätte man das Gesetz treffender Energie-Struktur-Gesetz nennen können.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1: Änderung Hessisches Energiegesetz

Zu Nr. 1: § 1 Ziele des Gesetzes:

Einseitige Ausrichtung auf dezentrale Strukturen vermeiden!

Kritisch sieht die VhU die einseitige Ausrichtung des Gesetzentwurfs auf dezentrale Versorgungsstrukturen. Die SPD strebt in Abs. 1 Satz 1 die „durchgängige Einführung rationeller, dezentraler und umweltfreundlicher Energienutzung und Energieumwandlung in Hessen“ an. In Satz 2 spricht die SPD von der „vollständigen Versorgung des Landes mit heimischen, dezentralen erneuerbaren Energien“.

Es stellt sich die Frage, was als „dezentral“ bezeichnet werden darf und was nicht? Off-shore-Windkraftparks gehören gewiss nicht mehr dazu. Größere Windparks an Land dürften das Kriterium dezentral vermutlich auch kaum erfüllen. Gleiches gilt für große Pumpspeicherkraftwerke. Wie werden etwaige künftige Anlagen der Methanisierung zur Speicherung von volatilen Windstrom klassifiziert?

Die VhU hätte es begrüßt, wenn im Gesetzentwurf zumindest die Formulierung des Abschlusspapiers des Hessischen Energiegipfels übernommen worden wäre: „Das Energiesystem ist daher so dezentral wie möglich und so zentral wie nötig auszugestalten.“ Noch besser wäre aus Sicht der VhU ein Verzicht auf alle Formulierungen, die bestimmte Größenklassen privilegieren oder benachteiligen oder gar ausschließen. Es sollte weitgehend dem Markt und dem Wettbewerb überlassen werden, welchen Grad an Dezentralität die Anlagen und Infrastrukturen in einem von erneuerbaren Energien geprägten Energieversorgungssystem aufweisen.

Zu Nr. 13: § 12 Kommunales Satzungsrecht:

Kommunale Kompetenz nicht überschätzen!

Bedauerlicherweise setzt der Gesetzentwurf zur Durchsetzung der energiepolitischen Ziele nicht durchgehend auf Freiwilligkeit und ökonomische Vorteilhaftigkeit, sondern befürwortet mehr rechtliche Verpflichtungen. Die vorgeschlagene Neufassung des §12 des Hessischen Energiegesetzes lautet in Abs. 1: „Die Gemeinden können durch Satzung die Verwendung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Stromversorgung bei Erweiterungen bereits errichteter Gebäude oder baulicher Anlagen und bei umfassenden Dachsanierungen und Dachneubauten (...) bestimmen. Die Verwendung bestimmter Brennstoffe kann untersagt oder bestimmte Energiearten zur Verfolgung der Ziele dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.“

Aus Sicht der VhU würde damit eine technologiespezifische „Besserwisserei“ von Kommunen ermöglicht, für die Kommunalpolitikern und Stadtverwaltungen nicht nur die energiewirtschaftliche Kompetenz fehlt, sondern vor allem die erforderliche Prognosekraft für zukünftige Entwicklungen von Märkten und Techniken. Die VhU lehnt solch massive neue Interventionen der öffentlichen Hand in die Privatautonomie ab.

Zu Artikel 2: Neues Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz

§ 3 Nutzungspflicht:

Schlechte Erfahrungen aus Baden-Württemberg nicht wiederholen!

Der Gesetzentwurf beinhaltet ein neues Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz. Der Gesetzentwurf sieht vor (§3, Satz 1), einem Großteil der Eigentümer bestehender privater Wohngebäude und gewerblich genutzter Gebäude in Hessen die Pflicht aufzuerlegen, ihren jährlichen Wärmeenergiebedarf teilweise durch erneuerbare Energien zu decken, sobald ein Austausch der Heizanlage erfolgt.

Die VhU befürwortet ausdrücklich die freiwillige Nutzung erneuerbarer Energien, lehnt aber eine rechtliche Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien, die an den Austausch von Heizungsanlagen anknüpft, ab.

Denn zum einen handelt es sich erneut um eine Anmaßung von Wissen auf Seiten der Politik, die meint zu wissen, welche Form der Wärmeerzeugung in Gebäuden geeignet ist.

Zum anderen zeigen die Erfahrungen in Baden-Württemberg, dass eine solche Pflicht Bürger und Unternehmen veranlassen könnte, auf ökonomisch und ökologisch sinnvolle Veränderungen von Heizsystemen zu verzichten. Die VhU warnt davor, die negativen Erfahrungen des entsprechenden Gesetzes aus Baden-Württemberg in Hessen zu wiederholen.

§ 14 Kommunales Satzungsrecht:

Es droht ein Klima-Überbietungs-Aktionismus der Gemeinden!

Die VhU lehnt den in Absatz 1 formulierten Vorschlag ab, den Gemeinden das Recht einzuräumen, „durch Satzung über die Vorgaben dieses Gesetzes hinausgehende Bestimmungen zur Verwendung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Stromversorgung im Gemeindegebiet oder in Teilen davon“ zu treffen. Denn dadurch droht in manchen Kommunen ein die Bürger und Unternehmen noch stärker belastender „Klima-Überbietungs-Aktionismus“.

Wenn lediglich aus unbestimmten „Gründen des Wohls der Allgemeinheit“ drakonische Eingriffe im Privatsektor zulässig sein sollen („Die Verwendung bestimmter Brennstoffe kann untersagt oder bestimmte Energiearten vorgeschrieben werden“), dann wird die bürgerliche Freiheit unter Inkaufnahme hoher Vermögensschäden von Bürgern und Unternehmen eingeschränkt, um eine Planwirtschaft in Teilen des Energieversorgungssystems zu errichten. Die VhU lehnt dies ab.

Zu Artikel 4: Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Nr. 2: § 4d Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Natur und des Klimas: Kommunale Leistungsfähigkeit realistisch einschätzen!

Der erste Satz dieses neuen Paragraphen beinhaltet eine Überschätzung kommunaler Handlungsmöglichkeiten und vor allem Handlungswirksamkeiten: „Die Gemeinde soll, in Verantwortung für die zukünftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen, die Natur und das Klima schützen sowie Energie erzeugen dürfen.“

So richtig es ist, Natur und Umwelt zu schützen und die Treibhausgasemissionen rasch zu mindern, so falsch ist es, in Form einer politischen „Wohlfühl-Rhetorik“ den Kommunen auch noch die Aufgabe des „Klimaschutzes“ aufzuladen. Der Gesetzentwurf blendet hier offenbar die europäische Obergrenze für Kohlendioxidemissionen als effektives und effizientes Instrument zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes genauso aus wie die Schwierigkeiten, ein weltweit bindendes Klimaabkommen zu vereinbaren.

Zudem bezweifelt die VhU, dass es zu den Kernaufgaben der öffentlichen Hand gehört, Energie zu erzeugen. Dieser Paragraph sollte gestrichen werden.

Nr. 3: §§ 89-91 Drittel Titel: Energiebeiräte: Neue Gremien bringen nicht mehr Kompetenz und persönliche Haftung!

Die VhU empfiehlt, den Gemeinden nicht qua Gesetz zu gestatten, Energiebeiräte einzurichten und mit den in § 91 genannten umfassenden Aufgaben zu überfrachten.

In den meisten Gemeinden können viele der im Gesetzentwurf genannten Fragen („1. Bau oder Rückbau von gemeindeeigenen Energieerzeugungs-, Energiespeicher- und Energietransportanlagen, (...), 3. Kauf oder Verkauf von gemeindeeigenen Anteilen an Energieunternehmen.“) von den hauptamtlich Beschäftigten nicht kompetent und verantwortungsvoll entschieden werden. Erst recht dürfte diese Begrenzung für ehrenamtliche Mitglieder des Energiebeirats gelten. Schon jetzt ist es oft schwierig, genügend qualifizierte Personen für die regelmäßige Mitarbeit in Stadtverordnetenversammlungen zu finden. Diese Paragraphen sollten gestrichen werden.

Nr. 4: § 121 Den Grundsatz ‚Privat vor Staat‘ nicht weiter durchlöchern!

Die VhU bedauert, dass im Gesetzentwurf der §121 der Hessischen Gemeindeordnung weiter aufgeweicht wird, damit Kommunen nicht nur energiewirtschaftlich tätig werden dürfen, sondern auch in Branchen aktiv werden dürfen, die in der Regel funktionierenden Wettbewerb zwischen Privaten aufweisen.

Im Gesetzentwurf werden die Gefahren, die sich aus der fehlenden Haftung der politischen Entscheider ergeben, unterschätzt: Im Unterschied zu den Anteilseignern privater Betriebe haften Politiker nicht mit dem Privateigentum, wenn sie Fehlentscheidungen treffen. Entsprechend gibt es weniger Anreize, im Zweifelsfall vorsichtig abzuwägen und Risiken für Steuerzahler zu vermeiden.

Deshalb fordert die VhU, den §121 nicht weiter zu verändern. Bereits jetzt sind aus VhU-Sicht zu viele Ausnahmen vom Vorrang „Privat vor Staat“ in der HGO enthalten.



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Stellungnahme
der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V. (VhU)
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz
Drucksache 18/5725
08.08.2012

Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände ist dankbar für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf abgeben zu können.

Die VhU befürwortet den Gesetzentwurf, der die zentralen Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels als Ziele festschreibt, wie die möglichst vollständige Deckung des Endenergieverbrauchs bis zum Jahr 2050 durch erneuerbare Energien, die deutliche Anhebung der Quote der energetischen Sanierungen im Gebäudebestand und die Ausweitung der Windkraftvorrangflächen mit Ausschlusswirkung in einer Größenordnung von zwei Prozent der Landesfläche.

Diese Ziele sollen und können unter Wahrung des zu Recht zu Beginn der Präambel von Artikel 1 genannten Grundanliegens, dass Hessen „auch in Zukunft ein starkes Industrie- und Dienstleistungsland bleiben“ muss, erreicht werden.

Zudem begrüßt die VhU die in der Präambel enthaltene Betonung der „Chancen der Energiewende für Innovation, Technologieführerschaft und Arbeitsplatzsicherheit“.

Besonders aus Sicht der energieintensiven Unternehmen ist zu begrüßen, dass die Landesregierung durch diesen Gesetzentwurf keine zusätzlichen finanziellen Belastungen schafft, die im Rahmen der Energiewende weitere Benachteiligungen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verursachen.

Ferner wird in der Zieldefinition vernünftigerweise eine sehr langfristige Perspektive gewählt (2050), um genügend Zeit für Anpassungen für Bürger und Unternehmen zu lassen. Insbesondere für jene Unternehmen, die in ihrer Produktion auf eine unterbrechungsfreie Energieversorgung rund um die Uhr angewiesen sind, hat die Versorgungssicherheit höchsten Stellenwert. Solange die Speicherung von nur volatil verfügbarem Strom aus Wind und Photovoltaik noch nicht flächendeckend und wirtschaftlich gesichert ist, muss die Grundlast durch konventionelle Kraftwerke gesichert bleiben. Deshalb unterstützt die VhU den schrittweisen, lernenden und langfristigen Ansatz zum Umbau der Energieversorgung, der diesem Gesetzentwurf – wie auch den Ergebnissen des Hessischen Energiegipfels – zu Grunde zu liegt.

Kritisch sieht die VhU die hohen zusätzlichen Ausgaben. Aufgrund der Notwendigkeit, das strukturelle Defizit im hessischen Landesetat in Höhe von rund 1,5 Mrd. Euro bis spätestens zum Jahr 2020 abzubauen, kann es sich das Land finanziell nicht leisten, mehrere Dutzend Millionen Euro an – politisch noch so wünschenswerten – Zusatzausgaben zu tätigen. Die VhU empfiehlt, die Ausgaben für die Förderprogramme im Bereich „Energie und Klimaschutz“ zumindest auf 50 Mio. Euro zu begrenzen und die frei werdenden Haushaltsmittel für den dringend nötigen Defizitabbau einzusetzen.

Horst Meixner

Wiesbaden, 08. August 2012

**Schriftliche Stellungnahme
für die Anhörung zu einem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz
Drucksache 18/5597**

am 20. August 2012

**vor dem
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Hessischen Landtags**

Die Fraktion der SPD im Hessischen Landtag hat einen Entwurf für ein „Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz“ vorgelegt, der als Drucksache 18/5597 vom 02. Mai 2012 mit Schreiben des Ausschussvorsitzenden vom 10. Juli 2012 übermittelt wurde. Auf diese Landtagsdrucksache bezieht sich die nachstehende Stellungnahme.

Struktur und Ansatzpunkte des Gesetzentwurfs

Bei dem Entwurf handelt es sich um ein Artikelgesetz,

- dessen **Artikel 1** eine Neufassung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) beinhaltet,
- das in **Artikel 2** ein neues Gesetz einführt, das für den Bestand an nicht-öffentlichen Gebäuden in Hessen Nutzungspflichten definiert (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (HEEWärmeG)),
- das in **Artikel 3** durch Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) eine explizite rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung von raumbedeutsamen Maßnahmen schaffen will,
- das in **Artikel 4** durch Ergänzung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) den Kommunen die Aufgabe des Schutzes natürlicher Lebensgrundlagen zuweist sowie die Möglichkeit eigener Energieerzeugung eröffnet und die Einrichtung von Energiebeiräten zulässt,
- das in **Artikel 5** das Denkmalschutzgesetz ändert, um die Genehmigung von Solaranlagen zu erreichen, wenn sie zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalwerts führen.

Artikel 6 (Inkrafttreten) ist formaler Natur und enthält keine materiellen Änderungen für den Energiebereich. Die in **Artikel 5** enthaltene Regelung im Bereich des Denkmalschutzes mag im Einzelfall hilfreich sein, ist jedoch aus fachlicher Sicht von nachgeordneter Bedeutung. Die Ergänzungen der HGO in **Artikel 4** geben sicherlich energiepolitisch motivierten Kommunen in Hessen eine bessere Aktionsplattform, erfordern jedoch keine energiefachliche Stellungnahme. Deshalb konzentrieren sich die nachstehenden Anmerkungen auf die Neufassung des Hessischen Energiegesetzes (**Artikel 1**), auf den Entwurf eines HEEWärmeG (**Artikel 2**) sowie auf einige Aspekte der vorgesehene Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (**Artikel 3**).

Zur Neufassung des Hessischen Energiegesetzes (Artikel 1)

Das Hessische Energiegesetz war seit seiner Entstehung in den 80er Jahren im Kern ein Fördergesetz in Kombination mit (Selbst)Verpflichtungen des Landes zum Handeln im eigenen Verantwortungsbereich. Dies hat sich auch im Zuge von zwischenzeitlichen Novellierungen nicht wirklich geändert. Als neue Materie ist in 2010 die Regelung der Zuständigkeiten nach dem EEWärmeG des Bundes hinzugekommen (§11 und § 12).

Die mit dem Gesetzentwurf vorgelegte Neufassung hält zunächst daran fest, führt allerdings Ziele und Maßnahmen sehr viel detaillierter aus (§1 bis § 9). Neu eingefügt wird der Auftrag an die Landesregierung zur Erstellung und Fortschreibung eines Landeskataster für erneuerbare Energien (§ 10) sowie eine Regelung zum kommunalen Satzungsrecht (§ 12), die den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, eigene Festsetzungen im Gemeindegebiet zur Energienutzung in baulichen Einrichtungen vorzunehmen, und die es den Kommunen ermöglicht, einen Anschluss- und Benutzungszwang für Wärmenetze unter Berufung auf die Ziele des HEG auszusprechen. Zudem werden institutionelle Regelungen ergänzt (§ 13 Clearingstelle, § 14 Energierat).

Anders als im Gesetzentwurf der Landesregierung wird im Entwurf der SPD-Fraktion das 100-Prozent-Ziel für 2050 auf die Stromerzeugung in Hessen bezogen (§ 1 Abs. 2); eine quantitative Zielvorgabe mit Zeithorizont für den Wärmebereich findet sich hingegen nicht. Allerdings enthält die umfangreiche Auflistung von Zielen auf unterschiedlichen Ebenen neben Einzelmaßnahmen und Erwartungen über Sekundärwirkungen auch die Aussage, dass die Maßnahmen „der vollständigen Versorgung des Landes mit erneuerbaren Energien“ (§ 1 Abs. 1) dienen.

Für den Bereich der Landesverwaltung enthält der SPD-Entwurf die quantitative Vorgabe, dass bis 2030 eine vollständige Versorgung mit erneuerbaren Energien zu erreichen sei. Während für die Fahrzeugbeschaffung des Landes genaue Grenzwerte für den zulässigen CO₂-Ausstoß vorgegeben werden (§ 2 Abs. 7), gibt es keine Standards für Neubauten und Modernisierungsvorhaben des Landes. Vielmehr wird ein Regelkanon für integrale Planung benannt (Abs. 2), die Erstellung eines gesonderten ‚Energiehaushalts‘ (Abs.5) gefordert (dies auch für kommunale Bauten !?) sowie die Erarbeitung eines Sanierungsplans für den Gebäudebestand des Landes (Abs.4). Hier wäre zu prüfen, ob nicht klare Vorgaben für die Gebäudemodernisierung und für Neubauvorhaben im Bereich des Landes eine sinnvolle Lösung sind. So könnte sich etwa die energetische Modernisierung

von landeseigenen Gebäuden an den Vorgaben der EnEV in der jeweils geltenden Fassung für Neubauten orientieren und für landeseigene Neubauten könnte, wie von der Stadt Frankfurt am Main praktiziert, der Passivhausstandard zum Ziel gemacht werden. Mindestens wäre aber wohl eine Unterschreitung der EnEV-Vorgaben um 30 Prozent sinnvoll, wie sie das Land in seinen eigenen Förderprogrammen für die energetische Modernisierung von kommunalen Nicht-Wohngebäuden vorsieht.

Das im SPD-Entwurf in § 10 geforderte Landeskataster für erneuerbare Energien wäre grundsätzlich als Basis für Szenarien und Planüberlegungen in Hessen ein nützliches Werkzeug. Allerdings werden in einigen Bereichen Untersuchungen mit einem Detaillierungsgrad vorgesehen, die für Potenzialabschätzungen zu aufwändig und durch den möglichen Erkenntnisgewinn nicht mehr gerechtfertigt sind. So ist beispielsweise das „Potenzial des Einsatzes von kleinen Windkonvertern in bebauten Gebieten“ viel weniger von topographischen und physikalischen Faktoren bestimmt als von der Art der Bebauung, den Anlagenkosten und der Genehmigungsfähigkeit. Ebenso ist etwa ein landesweites Einspeise-Potenzial für Solarthermie in Fernwärme- und Nahwärmenetze nicht ermittelbar, sondern die vorhandenen Möglichkeiten wären individuell für einzelne Netze mit ihrer Auslegung, den zugeordneten Erzeugungsanlagen und Abnahmestrukturen zu ermitteln und wirtschaftlich zu bewerten. Ähnliches gilt auch für andere Teilbereiche.

Würden alle relevanten ökonomischen Faktoren und rechtlichen Hemmnisse mit erhoben und vermerkt, wie dies in Abs. 9 vorgesehen wird, dürfte ein solches Kataster kaum noch realisierbar sein und wäre jedenfalls schon bei Abschluss der Erhebungen wieder aktualisierungsbedürftig. Es würde sich deshalb empfehlen, eine Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung von Angaben zu Potenzialen von erneuerbaren Energien in Hessen auf Grundlagendaten zu beschränken und die nähere Prüfung der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Machbarkeit darauf aufbauenden Planungsschritten zu überlassen – sei es in der Regionalplanung oder auch in der Planung durch Unternehmen.

Was die im Entwurf der SPD-Fraktion angestrebten institutionellen Komponenten angeht, so ist die Berufung eines Energierats auf Landesebene (§ 14) mit beratender Funktion eher eine Frage der Zweckmäßigkeit bei der Einbindung von gesellschaftlichen Gruppen in das Monitoring der Energiewende.

Die Einrichtung einer Clearingstelle (§ 13) zur Klärung von Streitigkeiten vor Erteilung von Genehmigungen für EEG-Anlagen ist hingegen äußerst kritisch zu sehen. Die erklärten Ziele einer Verbesserung der Planungs- und Investitionssicherheit würden damit voraussichtlich nicht erreicht. Das im BImSchG klar definierte Genehmigungsverfahren, in dem sämtliche öffentlichen Belange abzuwägen sind, würde durch eine neue Quasi-Instanz entwertet und seine zeitlichen Regeln würden außer Kraft gesetzt. Es gibt keinen sachlichen Grund, das umfängliche Genehmigungsverfahren durch ein zweites zeitaufwändiges Verfahren zu duplizieren, denn alle wichtigen Belange finden im BImSchG-Verfahren Berücksichtigung. Obschon nicht explizit benannt, soll mit diesem Verfahren wohl Gruppen oder Organisationen, die gemäß den Verfahrensregeln des BImSchG nicht formell als Träger öffentlicher Belange einbezogen sind, Gelegenheit gegeben werden, ihre abweichenden Vorstellungen in das Genehmigungsverfahren über einen Weg abseits des geltenden Genehmigungsrechts einzubringen; (denn sonst wären „gegenüberstehende Positionen“ ja bereits im Genehmigungs-Verfahren selbst abzuarbeiten). Eine solche

Clearingstelle wäre dann geradezu eine Einladung zu einem Zweitverfahren, in dem ‚Kompromisse‘ allenfalls dem Muster folgen könnten ‚Verzicht auf Klage gegen voraus-eilende Erfüllung von Ansprüchen, die im BImSchG-Verfahren keine sachliche Begründung finden‘. Dies ist im Hinblick auf die gebotene Wahrung der Integrität und der Verlässlichkeit von Genehmigungsverfahren nicht akzeptabel.

Zum dem vorgesehenen HEEWärmeG (Artikel 2)

Der Gesetzentwurf zielt auf den Gebäudebestand in Hessen und will dort durch eine verbindliche Verpflichtung für die Eigentümer zur Verwendung erneuerbarer Energien bzw. zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen erreichen, dass erneuerbare Energiequellen und Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz verstärkt genutzt werden. Der Entwurf bewegt sich somit im Bereich des Ordnungsrechts wie etwa auch die Energie-Einsparverordnung (EnEV) und nutzt die Möglichkeit für eigene Regelungen auf Ebene der Länder, die von der Bundesgesetzgebung im EEWärmeG § 3 Abs. 4, Ziffer 2. eingeräumt wird. Eine vergleichbare Regelung auf Landesebene existiert bisher nur in Baden-Württemberg, wobei das dortige Gesetz Modell gestanden hat für das EEWärmeG des Bundes, dessen Geltungsbereich sich auf Neubauten und öffentliche Bestandsgebäude (letzteres seit 2011) erstreckt.

Grundsätzlich ist die Entwicklung von energiepolitischen Maßnahmen zur Beschleunigung der energietechnischen Modernisierung des Gebäudebestands von zentraler Bedeutung für eine zukunftsorientierte Energiestrategie. Denn rund 40 % der gesamten Endenergie werden in Deutschland für die Beheizung von Gebäuden und die Bereitstellung von Warmwasser verbraucht. Angesichts der relativ geringen quantitativen Bedeutung des Neubaus im Vergleich zur Größe des Gebäudebestands (etwa 1 zu 175 bezogen auf die Gebäudefläche) muss eine Energiepolitik, die innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine signifikante Verminderung des Wärmebedarfs in Gebäuden und eine kräftige Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Deckung des Wärmebedarfs erreichen will, sogar vorrangig am Bestand ansetzen.

Eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien bzw. zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen wie in dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion ist sicherlich nicht die einzig denkbare Instrumentierung im Hinblick auf die energietechnische Modernisierung des Gebäudebestands. Weil es sich um ‚harte‘ Verpflichtungen handelt, auch wenn die Verpflichteten eine Auswahl aus einem sehr breiten Technologiespektrum treffen können, wird sich der mutige Entwurf für ein HEEWärmeG mit einer Kritik auseinandersetzen müssen, die dies als Zwangsbeglückung, Dirigismus und Reglementierung schildert, auch wenn im Gesetzentwurf (§ 15) auf flankierende Förderprogramme des Bundes und (künftige) des Landes abgehoben wird. Jedoch verharrt diese Kritik oft in einer Anti-Reglementierungs-Polemik und hat keinen konstruktiven Gegenvorschlag anzubieten. Dann bleibt aber zu fragen, ob dies im Zeichen von weitreichenden Klimaschutz- und Energiewende-Zielen auf Dauer akzeptabel sein kann. Wenn überhaupt eine Alternative zu gesetzlichen Verpflichtungen genannt wird, dann ist dies zumeist die finanzielle Förderung entsprechender Investitionen über Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen sowie mittels Steuervergünstigungen. Angesichts von Schuldenbremsen und beabsichtigter

Haushaltskonsolidierung stellt sich jedoch die Frage, ob diese Alternative tatsächlich im erforderlichen Umfang genutzt werden kann.

Anders als das Landesgesetz in Baden-Württemberg schließt der Entwurf der SPD-Fraktion für Hessen textlich unmittelbar an das Bundesgesetz an. Die Gliederung und der Text des EEWärmeG in den §§ 1 bis 11 werden weitgehend übernommen. In § 3 wird der Geltungsbereich des HEEWärmeG so definiert, dass alle (Bestands)Gebäude erfasst sind, die nicht unter das EEWärmeG des Bundes fallen, und es wird festgelegt, dass die Nutzungspflicht greift „wenn ein Austausch der Heizungsanlage erfolgt“.

Die Inhalte der Verpflichtung bzw. der zulässigen Ersatzmaßnahmen sind im Vergleich zu den Vorgaben für Neubauten und auch im Vergleich zu den dort formulierten Anforderungen bei Renovierung öffentlicher Gebäude für eine Reihe von technischen Alternativen abgesenkt (Deckung von 10 Prozent des Wärmeenergiebedarfs bei Nutzung gasförmiger, flüssiger und fester Biomasse). Hingegen wird im Falle der Nutzung solarer Strahlungsenergie an der Vorgabe im Bundesgesetz von 0,04 Quadratmeter Kollektorfläche festgehalten, die aber dort nur für den Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern gilt. Im Gebäudebestand wäre diese Regelung bei größeren Mehrfamilienhäusern und Nicht-Wohngebäuden nicht immer sinnvoll. Deshalb müsste hier differenziert werden, indem etwa ein Deckungsanteil von 10 Prozent auch als ausreichend gilt.

Eine deutliche Abweichung in der Art der Anforderungen liegt bei der Nutzung von Geothermie und Umweltwärme durch elektrisch betriebene Wärmepumpen vor. Im § 5 Abs. 4 des HEEWärmeG fehlt die Angabe zum Mindestanteil, der im EEWärmeG für Neubauten bei 50 Prozent des Bedarfs liegt. Zudem wird im HEEWärmeG gefordert, dass in räumlicher Nähe mindestens Solarstrom in einer Menge erzeugt wird, die mindestens 50 Prozent des jährlichen Strombedarfs der Wärmepumpe entspricht. Dies läuft auf die Forderung nach dem Bau einer zusätzlichen EEG Anlage hinaus, deren Stromerzeugung aus Kostengründen und wegen des zeitlichen Auseinanderfallens von Bedarf und Erzeugung nur sehr begrenzt in der Wärmepumpe eingesetzt werden kann, sondern ins Netz der allgemeinen Versorgung gemäß dem EEG eingespeist wird. Es empfiehlt sich deshalb, diese Konstruktion zu überdenken und ggfs. an die Regelung im Bundesgesetz anzupassen. Ebenso sollte die Anrechnungsregelung in Absatz (5) überprüft werden, die ins Leere geht, wenn kein Pflichtanteil definiert ist.

Was die Ersatzmaßnahmen (§ 7) angeht, übernimmt der Entwurf der SPD-Fraktion die Regelungen des Bundesgesetzes für Neubauten weitestgehend für den Bestand und verweist hinsichtlich der technischen Anforderungen auf die Anlage zum EEWärmeG. Dass diese Anforderungen auf Neubauten abgestellt sind, erweist sich vor allem bei der Ersatzmaßnahme ‚Energieeinsparung‘ (= Unterschreitung der EnEV) als problematisch. Wenn durch Verminderung des Energiebedarfs mittels dämmtechnischer Verbesserungen der Gebäudehülle die Vorgabe der Nr. VII der Anlage zum EEWärmeG für Neubauten eingehalten werden soll, müssten die Anforderungen für Neubauten der EnEV in der jeweils geltenden Fassung um mindestens 15 % unterschritten werden. Bei Bestandsgebäuden würde dies sehr umfängliche und in einigen Fällen kostenintensive Maßnahmen erfordern. Deshalb fordert das Bundesgesetz für grundlegend renovierte öffentliche Gebäude ‚nur‘ eine Unterschreitung um 20 % des Werts, der nach der EnEV im Falle

einer Bauteilsanierung sowieso einzuhalten ist (1,4 facher Wert des Transmissionswärmetransferkoeffizienten).

Im Übrigen ist der Verweis am Ende von Ziffer 1. In § 7 des Entwurfs eines HEEWärmeG auf „§ 5 Abs. 5 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 1“ nicht verständlich und in der Intention unklar. Zudem ist in § 10 Abs. 3 des Entwurfs von einer nicht vorhandenen „Anlage zum HEEWärmeG“ die Rede, bei der wahrscheinlich die Anlage zum EEWärmeG des Bundes gemeint ist.

Ausgelöst werden die Nutzungspflichten für Bestandsgebäude nach dem Entwurf für ein HEEWärmeG durch die Erneuerung der Heizungsanlage, was zunächst einleuchtet, weil damit an eine ohnehin anstehende Investition angeknüpft wird, die eine vergleichsweise kostengünstige Gelegenheit zur Einbeziehung von erneuerbaren Energien darstellt. Allerdings ist damit auch die Möglichkeit von Fehlanreizen gegeben; denn zwecks Vermeidung des Zusatzaufwands aus der neuen gesetzlichen Verpflichtung werden möglicherweise hochgradig ineffiziente, marode Heizungsanlagen weiterbetrieben, anstatt sie umgehend zu erneuern. Zur Abmilderung könnte ggfs. eine nur vom Alter der Heizungsanlage abhängige (unbedingte) Verpflichtung oder auch eine Kombination von zwei Auslösern geprüft werden, bei der eine Nutzungspflicht entsteht, wenn entweder der Heizkessel ein bestimmtes Alter überschreitet (z.B. 25 Jahre) oder wenn ohnehin eine Erneuerung vorgenommen wird.

Auch bei der Regelung von Ausnahmen übernimmt der Entwurf für ein HEEWärmeG die Vorschrift des § 9 Abs. 1 für Neubauten im EEWärmeG. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung in dem Bundesgesetz für Neubauten sehr restriktiv ist: Es ist schwer vorstellbar, dass allen Möglichkeiten der Erfüllung der Nutzungspflicht sowie sämtlichen möglichen Ersatzmaßnahmen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder dass sie alle „technisch unmöglich“ sind. Ebenso wenig ist zu erwarten, dass alle zulässigen Maßnahmen zu einem „unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen“. Denn für Letzteres reicht aus rechtlicher Sicht eine individuell als ‚zu hoch‘ empfundene Belastung nicht aus, sondern es muss im konkreten Fall eine gravierende Mehrbelastung im Vergleich zu den Durchschnittswerten für vergleichbare Objekte nachgewiesen werden (z.B. mindestens 50 % höhere Aufwendungen).

Eine ähnlich restriktive Situation würde sich wahrscheinlich auch bei den Ausnahmen für Bestandsgebäude ergeben, wenn die Regelung unverändert in ein HEEWärmeG übernommen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer Vorschrift für den Gebäudebestand aufgrund der höheren Fallzahlen, aber auch wegen der tatsächlichen technischen Probleme bei der Modernisierung von Altbauten mit einer ungleich höheren Zahl von Ausnahmeanträgen zu rechnen sein wird als im Neubaubereich. Von daher sollte die Regelung hinsichtlich der möglichen Ausnahmen sorgfältig überprüft werden – und dies auch im Hinblick auf den entstehenden Verwaltungsaufwand.

Das in Baden-Württemberg geltende Erneuerbare-Wärme-Gesetz enthält für den Gebäudebestand eine deutlich weniger anspruchsvolle Regelung als sie das EEWärmeG für den Neubaubereich vorsieht: Neben der Kollision mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, der technischen Unmöglichkeit sowie der unbilligen Härte, die Ausnahmen be-

gründen, wird etwa in Baden-Württemberg bereits eine Ausnahme zugelassen, wenn „aus technischen oder baulichen Gründen keine handelsübliche solarthermische Anlagentechnik zur Verfügung steht“, mit der die Nutzungspflicht erfüllt werden kann (§ 4 Abs. 8). Zudem entfällt die Pflicht auch, wenn bereits vor Inkrafttreten der Regelung geeignete Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien installiert wurden.

Kritische Stimmen beklagen bereits seit längerem Vollzugsdefizite im Bereich der EnEV und hier insbesondere bei den Vorschriften der EnEV bezüglich der Nachbesserung der Dämmung im Falle umfänglicher Sanierungsarbeiten an Bauteilen. Auch mit dem Vollzug des EEWärmeG tun sich die für den Vollzug zuständigen Bundesländer nicht leicht, weil eine umfassende und systematische Prüfung und Kontrolle behördlicherseits nur mit hohem Aufwand zu leisten ist. Es ist davon auszugehen, dass diese Probleme durch eine Ausweitung der Nutzungspflicht auf den privaten Gebäudebestand in Hessen deutlich zunehmen werden bzw. dass eine effektive Gewährleistung des Vollzugs einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern würde.

Zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Artikel 3)

Grundsätzlich wäre eine Aufnahme des Ziels der Schaffung von Voraussetzungen für die dezentrale Nutzung von erneuerbaren Energien in den Zielkatalog der Raumplanung für das Land Hessen sicherlich sinnvoll, soweit dafür raumbedeutsame Maßnahmen erforderlich sind. Für eine vorrangig auf die dezentrale Nutzung von erneuerbaren Energien in Hessen ausgerichtete Landes-Energiepolitik müsste die Regionalplanung umfängliche zusätzliche Aufgaben übernehmen, die sich keineswegs in der Ausweisung von Wind-Vorranggebieten erschöpfen – auch wenn dieser Aufgabenbereich derzeit vordringlich ist.

Auf die Nennung einer Vielzahl von Nebenzielen und Erwartungen über Folgewirkungen wie in § 1a des Entwurfs sollte vielleicht besser verzichtet werden, da es dabei teilweise um unsichere Wirkungszusammenhänge geht, die im Einzelfall zu untersuchen wären. Unter rechtssystematischen Gesichtspunkten bietet es sich ggfs. an, den Auftrag an die Landesplanung an anderer Stelle im HLPG zu formulieren.

Was die als Ergänzung von § 7 HLPG vorgeschlagene quantitative Vorgabe für Wind-Vorranggebiete angeht, könnte sich die Einarbeitung in den Landesentwicklungsplan als sinnvolle Alternative anbieten – zumal an dieser Stelle detaillierte Festlegungen vorgenommen werden können. Ähnliches gilt für die als Ergänzung in § 9 vorgeschlagene Ziffer 10. soweit es um die konkrete Vorgabe eines Anteils von Windvorrangflächen an der Landesfläche geht.

Horst Meixner

Wiesbaden, 08. August 2012

**Schriftliche Stellungnahme
für die Anhörung zu einem Gesetzentwurf der Landesregierung
für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz
Drucksache 18/5725**

am 20. August 2012

**vor dem
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Hessischen Landtags**

Die Hessische Landesregierung hat einen Entwurf für ein „Hessisches Energiezukunftsgesetz“ vorgelegt, der als Drucksache 18/5725 vom 22. Mai 2012 mit Schreiben des Ausschussvorsitzenden vom 10. Juli 2012 übermittelt wurde. Auf diese Landtagsdrucksache bezieht sich die nachstehende Stellungnahme.

Struktur und Ansatzpunkte des Gesetzentwurfs

Bei dem Entwurf handelt es sich um ein Artikelgesetz,

- dessen **Artikel 1** eine Neufassung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) beinhaltet,
- das in **Artikel 2** die Garagenverordnung durch eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Einstellplätzen mit Ladestation für Elektrofahrzeuge ergänzt,
- das in **Artikel 3** durch eine Ergänzung der Hessischen Bauordnung Kleinwindanlagen bis zu 10 m Gesamthöhe in Gewerbe- und Industriegebieten vom Erfordernis einer Baugenehmigung freistellt,
- das mit **Artikel 4** das Denkmalschutzgesetz ändert, um eine Einbeziehung des öffentlichen Interesses am Klima- und Ressourcenschutz in die Entscheidungsfindung der Denkmalschutzbehörden zu erreichen,
- und das in **Artikel 5** mittels Änderung der Kompensationsverordnung die Bemessung der Ersatzzahlungen (früher: Ausgleichsabgaben) für Landschaftseingriffe durch Masten neu regelt, was vor allem für Windenergieanlagen bedeutsam ist.

Artikel 6 (Zuständigkeitsvorbehalt) und **Artikel 7** (Inkrafttreten) sind formaler Natur und enthalten keine materiellen Änderungen für den Energiebereich.

Die in den Artikeln 2 und 3 sowie 4 enthaltenen Regelungen mögen im Einzelfall hilfreich sein, sind jedoch aus fachlicher Sicht von nachgeordneter Bedeutung. Die Neuregelungen beziehen sich auf Nischentechnologien (Kleinwindanlagen) oder es handelt sich um Detailänderungen von Rahmenbedingungen in Einzelbereichen (Garagenverordnung, Denkmalschutzgesetz), von denen nur begrenzte Impulse ausgehen können. Deshalb konzentrieren sich die nachstehenden Anmerkungen auf die Neufassung des Hessischen Energiegesetzes. Ergänzend werden die Änderungen der Kompensationsverordnung angesprochen.

Zur Neufassung des Hessischen Energiegesetzes (Artikel 1)

Das Hessische Energiegesetz (HEG) war seit seiner Entstehung in den 80er Jahren im Kern ein Fördergesetz in Kombination mit (Selbst)Verpflichtungen des Landes zum Handeln im eigenen Verantwortungsbereich. Dies hat sich auch im Zuge von zwischenzeitlichen Novellierungen nicht wirklich geändert. Als neue Materie ist in 2010 die Regelung der Zuständigkeiten nach dem EEWärmeG des Bundes hinzugekommen (§11 und § 12).

Die mit dem Gesetzentwurf vorgelegte Neufassung geht darüber hinaus und übernimmt im Entwurf zu § 1 HEG die weitreichenden Langfristziele (100 Prozent Erneuerbare bis 2050, Anhebung der Sanierungsquote im Gebäudebestand auf 2,5 bis 3 v.H.), wie sie beim Hessischen Energiegipfel formuliert wurden (Abs. 1). Was die Instrumentierung angeht, bleibt der Entwurf allerdings in Bezug auf diese Ziele bei der Kombination von finanziellen Förderangeboten mit Maßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich (insbes. landeseigene Gebäude, Energieeffizienz in der Beschaffung), wobei beides unter dem üblichen Haushaltsvorbehalt steht (Abs. 2). Es stellt sich somit die Frage,

- ob zur Erreichung der ambitionierten Ziele eine ausreichende finanzielle Dotierung entsprechender Landesprogramme vorstellbar ist und gesichert werden kann,
- ob und welche anderweitigen Instrumente es auf Ebene des Landes Hessen für diese Ziele braucht (z. B. verbindliche Vorgaben für die energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden),
- oder ob die insbesondere im Gebäudebereich notwendigen zusätzlichen energiepolitischen Impulse allein von der Bundesebene erwartet werden.

Die aus den Diskussionen des Hessischen Energiegipfels übernommenen weiteren Zielsetzungen (Ausweisung von 2 Prozent der Landesfläche als Windvorranggebiete, Ermöglichung eines kommunalen Anschluss- und Benutzungszwangs aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes) werden im HEG-Entwurf eher deklaratorisch und ohne Folgeregelungen aufgeführt. Wie in Abs. 3 des § 1 HEG-Entwurfs als Auftrag formuliert, wird die Vorgabe zur Ausweisung von Windvorrangflächen im Landesentwicklungsplan auf Grundlage des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vorzunehmen sein. Und was die Erweiterung der möglichen Gründe für einen kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang angeht (Abs. 4), empfiehlt sich eigentlich der § 19 Abs. 2 in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als systematischer Ort einer Änderung – wenn man nicht der Ansicht ist, dass der § 16 des EEWärmeG sowieso eine hinreichende bundesrechtliche Grundlage dafür abgibt.

Die Festlegung auf ambitionierte Langfristziele (2050 !) und die Vorgabe von dauerhaft angelegten Regelungen in der Landesplanung sowie der Gemeindeordnung will für den gesetzgeberischen Laien nicht recht mit der Befristung der Geltungsdauer (§ 14) des neu gefassten HEG bis Ende 2017 zusammen passen. Auch im Hinblick auf die notwendigerweise langfristig anzulegende Strategie der energetischen Modernisierung von Landesgebäuden sowie wegen der erforderlichen zeitlichen Kontinuität von Förderprogrammen könnte die Befristung Anlass zu Zweifeln an der Absicht geben.

Regelungen zur Förderung im HEG-Entwurf

In den §§ 3 bis 8 des HEG-Entwurfs werden eine Reihe von Fördertatbeständen aufgeführt, die in den bisher geltenden Regelungen noch nicht bzw. nicht explizit, sondern nur in allgemeinen Begrifflichkeiten wie ‚rationelle Energienutzung‘ enthalten waren. Soweit dies der Präzisierung dient wie im Falle der Hinzufügung von ‚Speicherung von Energie‘, ‚Netzintegration‘ oder ‚Elektromobilität‘ (§ 6), ist eine solche Erweiterung sicherlich sinnvoll. Allerdings gibt es an einigen Stellen aber offenbar auch begriffliche Überschneidungen. Beispielsweise deckt die generelle Formulierung in § 5 vieles ab, das an anderer Stelle nochmals in anderer Terminologie benannt wird (§ 3). Zudem entsteht der Eindruck von Dopplungen (§ 3 Abs.1 und Abs. 3).

Die Förderung der Gründung von örtlichen bzw. regionalen Energieagenturen, die i.d.R. als Beratungseinrichtungen konzipiert sind, findet sich als Fördertatbestand in § 7 Abs. 1, wo es zunächst um kommunale Energie- und Klimaschutzkonzepte geht. Allerdings wird auch in § 8 Abs. 1 die Förderung von ‚Einrichtungen der Energieberatung‘ ermöglicht.

Der § 4 des HEG-Entwurfs übernimmt im Kern den Inhalt des derzeitigen § 3 HEG, in dem für den Fall der Bewilligung von Mitteln an „Stellen außerhalb der Landesverwaltung“ die Möglichkeit von Auflagen zur Erfüllung von Effizienzanforderungen vorgesehen waren. Im Entwurf wird dies begrenzt auf öffentliche Gebäude und Einrichtungen. Somit wäre u.a. der aus Landesmitteln geförderte Wohnungsbau (‘sozialer Wohnungsbau‘) nicht einbezogen. Zugleich entfällt der frühere § 4, der die ‚Förderung der rationellen Energienutzung im Wohnungsbestand‘ vorsah. Von daher stellt sich die Frage, ob diese Einschränkung tatsächlich so beabsichtigt ist.

Regelungen zu Verpflichtungen des Landes im HEG-Entwurf

Es ist zu begrüßen, dass sich die energetische Modernisierung von landeseigenen Gebäuden an den Vorgaben der EnEV für Neubauten orientieren soll (§ 9 Abs. 1). Allerdings ist der Bezugspunkt mit der EnEV 2009 statisch. Die Regelung könnte dynamisiert werden und sollte sich dann an der EnEV in der jeweils gültigen Fassung orientieren.

Für landeseigene Neubauten wird als Ziel eine Unterschreitung der EnEV in der jeweils geltenden Fassung vorgegeben (§ 9 Abs. 2) – allerdings ohne konkrete Angabe zum Zielwert. Die Stadt Frankfurt am Main hat sich für ihre Neubauten den Passivhausstandard zum Ziel gesetzt (mit einem Wirtschaftlichkeitsvorbehalt) und hat damit gute Erfahrungen gemacht. Mindestens wäre aber wohl eine Unterschreitung der EnEV-Vorgaben um 30

Prozent sinnvoll, wie sie das Land in seinen eigenen Förderprogrammen für die energetische Modernisierung von kommunalen Nicht-Wohngebäuden vorsieht.

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines ‚Energiemonitoring‘ (§ 11) zielt nach dem Text im Gesetzentwurf auf die Erfassung, Darstellung und Fortschreibung von Daten zu den Potenzialen sowie zur Nutzung von Erneuerbaren in Hessen, wobei der bisherige Energiebericht integriert werden soll. In der Begründung ist allerdings über ein Monitoring hinaus von Steuerungsaufgaben die Rede (Controlling). Diese Funktion ist im Gesetzentwurf selbst nicht aufgeführt und die Kompetenzen werden insoweit nicht geregelt.

Zur Änderung der Kompensationsverordnung (Artikel 5)

Die Neuregelung der Kompensationsverordnung für Landschaftseingriffe durch Masten hat erhebliche Bedeutung für den Bau von Windenergieanlagen. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass damit ein vergleichsweise einfaches und transparenteres Verfahren definiert wird, das die bisherigen schwer nachvollziehbaren und wenig überzeugenden Modelle ablösen soll.

Da die pekuniäre Bewertung von „nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes“ immer ein Problem sein wird, soll hier nur deutlich gemacht werden, dass es sich bei den vorgesehenen Ersatzzahlungen aus der Sicht von Investoren und Betreibern von Windenergieanlagen keineswegs um vernachlässigbare Größenordnungen handelt: Bei Wertstufe 3, die für windhöfliche Standorte in hessischen Mittelgebirgen häufig zur Anwendung kommen dürfte, wäre bei angenommenen fünf Anlagen mit einer Gesamtbauhöhe von ca. 200 Metern und unter Einrechnung der vorgesehenen Reduzierung um 25 % bei drei bis sieben Anlagen ein Betrag von 225 Tsd. Euro an Ersatzzahlungen zu entrichten. Investitionsnebenkosten in dieser Höhe können auch bei den heutigen Investitionsvolumina im zweistelligen Millionenbereich zusammen mit den übrigen stark angestiegenen Kosten für eine Genehmigungsplanung durchaus projektgefährdend werden.

Es wäre deshalb wichtig, bei der beabsichtigten Änderung der Kompensationsverordnung festzuhalten, dass zum einen die Regelung in Ziffer 4.4.6 des Entwurfs zu ‚Ersatzzahlungen für Überspannung‘ auf Rotorblätter keine Anwendung findet, obschon dort im Text neben Seilen und Leiterseilen auch ganz allgemein „Bauteile“ genannt werden. Zudem sollte unmissverständlich klargestellt werden, dass die in der geltenden Kompensationsverordnung unter Ziffer 4.3.2 in Anlage 2 enthaltene Regelung zu zeitlich befristeten Eingriffen auch nach Einfügung der geplanten Änderung auf Windenergieanlagen anwendbar bleibt, weil damit der bei diesen Anlagen auf 20 oder 30 Jahre begrenzten Zeitdauer des Landschaftseingriffs Rechnung getragen werden kann.



VKU Geschäftsstelle Hessen • Frankfurter Straße 2 • 65189 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbrau-
cherschutz im Hessischen Landtag
Herrn Heinrich Heidel
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Mündliche Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags
am 20.08.2012**

13.08.2012

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Heidel,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen der VKU-Landesgruppe Hessen bedanke ich mich für die Möglichkeit zur
Stellungnahme zu den folgenden Gesetzentwürfen:

- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-
Gesetz (Drucks. 18/5597)
- Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz
(Drucks. 18/5725)

Die Stellungnahme der VKU-Landesgruppe Hessen zu den beiden oben genannten
Gesetzentwürfen liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Heidl
Geschäftsführer

Anlage

**Verband kommunaler
Unternehmen e.V.**

Landesgruppe Hessen

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Fon +49(0)611.1702-29
Fax +49(0)611.1702-30

Vorsitzender:
RA Ralf Schodlok

Geschäftsführer:
Dipl.-Pol. Martin Heidl
heidl@vku.de

Hauptgeschäftsstelle

Invalidenstrasse 91
10115 Berlin

Fon +49 (0) 30.58580-0
Fax +49 (0) 30.58580-100

www.vku.de
info@vku.de

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
Hessisches Energiezukunftsgesetz vom 22.05.2012 –
Drucks. 5725 und

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein
Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz vom 02.05.2012
– Drucks. 5597

Wiesbaden, 13.08.2012

Die Landesgruppe Hessen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt 129 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit rund 20.000 Beschäftigten wurden 2010 Umsatzerlöse von rund 10,5 Milliarden Euro erwirtschaftet und etwa 760 Millionen Euro investiert.



Vorwort

Für die in der Landesgruppe Hessen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) organisierten Stadtwerke stellt die Realisierung der Ziele des Hessischen Energiegipfels eine große Herausforderung, aber zugleich auch eine bedeutende Chance dar, die bspw. darin besteht, den Anteil der kommunalen Unternehmen im Bereich der Erzeugung von Strom- und Wärme nachhaltig zu erhöhen.

Die VKU-Landesgruppe Hessen hat sich aktiv und konstruktiv am Hessischen Energiegipfel beteiligt. Der Hessische Energiegipfel hat ausdrücklich festgestellt, dass Stadtwerke eine tragende Rolle bei der Realisierung der Energiewende spielen. Allein im Zeitraum 2011 bis 2015 planen die hessischen kommunalen Unternehmen Investitionen von zwei Milliarden Euro für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Den Kommunen und ihren Unternehmen kommt bei der Realisierung der Energiewende eine bedeutende Rolle zu. Kommunale Unternehmen stehen bereits heute für eine dezentrale und bürgernahe Energieerzeugung mit einer stark zunehmenden Ausrichtung auf erneuerbaren Energien. Ohne die kommunalen Unternehmen, werden die Ziele des hessischen Energiegipfels nicht zu erreichen sein.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die VKU-Landesgruppe Hessen den von der Landesregierung in den Landtag eingebrachten Gesetzesentwurf für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz vom 22.05.2012 grundsätzlich als wichtigen Investitionsimpuls für den Ausbau einer so dezentral wie möglich und so zentral wie nötig ausgestalteten Energieerzeugungs- und Energienetzinfrastruktur, für die Steigerung der Energieeffizienz, für die Verbesserung der Energieeinsparung sowie für die Schaffung der gesellschaftlichen Akzeptanz für den Umbau hin zu einer Energieversorgung aus erneuerbaren Energien.

In einigen Punkten sieht die VKU-Landesgruppe Hessen noch Nachbesserungsbedarf, insbesondere sollte bei den Grundsätzen zur Förderung klar gestellt werden, dass neben den Kommunen auch deren Unternehmen hinsichtlich der Förderung antragsberechtigt sind.

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) / Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK) sowie Fernwärme und –kälte sind unverzichtbare Bausteine für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele der EU, Deutschlands sowie Hessens. Deshalb sollte bei der Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien die Förderung der Wärme- und Kälteerzeugung ausdrücklich im Gesetzestext Berücksichtigung finden.

Die Förderung von Maßnahmen zur Energiewende wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte geprüft werden, ob das Fördervolumen in Höhe von ca. 80 Millionen Euro in Anbetracht der mit der Energiewende verbundenen Herausforderungen ausreichend ist. Weiterhin sollte der Zeitraum, in dem die Förderung zur Verfügung gestellt wird, definiert werden.



Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz vom 02.05.2012 wird von der VKU-Landesgruppe Hessen begrüßt.

Ausdrücklich positiv hervorzuheben sind die Änderungen des § 121 HGO. Damit werden die bisherigen Investitionshemmnisse abgebaut. Kommunale Energieversorgungsunternehmen könnten nach dem Inkrafttreten der Änderung des § 121 HGO ihren bestmöglichen Beitrag zu einer verlässlichen, bezahlbaren und umweltverträglichen Strom- und Wärmeversorgung sowie zu einer besseren Integration der erneuerbaren Energien leisten. Weiterhin zu begrüßen ist, dass mit der Änderung des § 121 HGO kommunale Unternehmen faire Marktzugangsbedingungen im Bereich Breitbandtelekommunikation erhalten.

Nachbesserungsbedarf wird insbesondere bei den §§ 5 HEG-E und 12 HEG-E hinsichtlich der Berücksichtigung der Energie- und Wärmeerzeugung aus hocheffizienten KWK-Anlagen gesehen (Begründung wie oben).

Die VKU-Landesgruppe Hessen nimmt zu den beiden Gesetzesentwürfen im Folgenden Stellung:

Stellungnahme der VKU-Landesgruppe Hessen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz:

I. Ziele und Maßnahmen (§ 1)

(3) Weiterhin erfolgt im Landesentwicklungsplan die Vorgabe, in den Regionalplänen Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung in einer Größenordnung von 2 Prozent der Landesfläche in substanzuell geeigneten Gebieten festzulegen.

Anmerkung:

Wir begrüßen es sehr, dass die Landesregierung unserem Vorschlag gefolgt ist und in § 1 Abs. 3 klargestellt hat, dass die Festlegung von „Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung in einer Größenordnung von 2 Prozent der Landesfläche in substanzuell geeigneten Gebieten“ erfolgen muss.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes von ihrem Recht zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernheizung nach § 19 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung Gebrauch machen.

Anmerkung:

Wir begrüßen die Hinzufügung des § 1 Abs. 4 ausdrücklich. Die neue Regelung erlaubt den Kommunen einen Anschluss- und Benutzungszwang zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes an ein Netz der öffentlichen Fernheizung nun auf der Basis eines Landesgesetzes. Mit dieser Regelung kann die Effizienz von Fernwärmenetzen gesteigert werden. Eine Ausweitung der Möglichkeit eines Anschluss- und Benutzungszwanges auf Nahwärmenetze in § 1 Abs. 4 wäre wünschenswert.

II. Grundsätze der Förderung (§ 2)

(1) Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Änderungsempfehlung:

Der § 2 Absatz 1 sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

“Antragsberechtigt sind sowohl Kommunen, wie auch kommunale Unternehmen, die sich mehrheitlich in kommunaler Hand befinden.“

Begründung:

Die Zielsetzung, dass neben den Kommunen auch kommunale Unternehmen Anträge auf Förderung stellen können, sollte zur Klarstellung in den Gesetzestext übernommen werden.

III. Förderung investiver kommunaler Maßnahmen (§ 3)

(1) Das Land fördert investive Maßnahmen im kommunalen Gebäudebestand, die der Reduzierung des Energieverbrauchs, dem Einsatz erneuerbarer Energien, der Kraft-Wärme-Kopplung oder der Begrenzung der klimarelevanten Emissionen dienen.

Änderungsempfehlung:

In der zu erstellenden Richtlinie zu diesem Gesetz sollte in Bezug auf § 3 Abs. 1 klar gestellt werden, dass auch Dienstgebäude von kommunalen Unternehmen unter dem Begriff „kommunaler Gebäudebestand“ subsumiert werden.

Begründung:

Durch diese Ergänzung wird die Auswahl potenzieller investiver Maßnahmen im kommunalen Gebäudebestand vergrößert und eine klima- und kosteneffizienteste Auswahl der Maßnahmen wird erleichtert.

(2) Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kommune sich verpflichtet, künftig Informationen über den Energieverbrauch des öffentlichen Gebäudes und der Einrichtungen bereitzustellen, Pläne mit Einsparzielen aufzustellen und ein Energiemanagement einzuführen. Die Fördermöglichkeit nach § 7 bleibt unberührt.

Änderungsempfehlungen:

In der zu erstellenden Richtlinie zu diesem Gesetz sollte in Bezug auf § 3 Abs. 2 klar gestellt werden, dass auch Energieversorgungsunternehmen im Auftrag der Kommune das Energiemanagement durchführen können.

Weiterhin sollte nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt werden:

Die Förderung des Energiemanagements ist möglich.

Begründung:

Bei kommunalen Unternehmen ist das Know-how für die Durchführung eines Energiemanagements vorhanden, deshalb sollten diese Fähigkeiten vor Ort auch genutzt werden können.

Ein effizientes Energiemanagement ist ein wesentlicher Faktor, um langfristig und nachhaltig klima- und kosteneffizient Treibhausgasemissionen zu verringern. Deshalb sollte die Durchführung des Energiemanagements, unter bestimmten Voraussetzungen, Bestandteil der Förderung sein.

IV. Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien (§ 5)

Das Land fördert investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur rationellen Energieerzeugung und – verwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Änderungsempfehlung:

§ 5 sollte wie folgt formuliert werden:

Das Land fördert investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur rationellen Energieerzeugung und –verwendung, zur Wärme- und Kälteerzeugung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

In der zu erstellenden Richtlinie zu diesem Gesetz sollte in Bezug auf § 5 die Förderung der Erdwärme für Bestands- und Neubauten Berücksichtigung finden.

Begründung:

Die Wärme- und die Kälteerzeugung hat einen hohen Anteil am Endenergieverbrauch und sollte daher bei den Förderungen auch eine entsprechende Berücksichtigung im Gesetzestext erfahren. Gerade bei der Förderung der Wärme- und Kälteerzeugung für den privaten Gebäudebestand könnte eine entsprechende Förderung zu hohen Effizienzgewinnen führen. Die Förderung von Techniken der Wärme- und Kälteerzeugung, z.B. durch KWK, oberflächennaher Erdwärme und Solarthermie sollte deshalb explizit als Fördergegenstand ausgewiesen werden.

Weiterhin sollte auch eine generelle Förderung der Erdwärme für Bestands- und Neubauten etabliert werden.

Im Interesse der politischen Zielsetzung des Hessischen Energiegipfels, das Potenzial der oberflächennahen Geothermie zu nutzen, sollte die Genehmigungspraxis gerade im Rahmen der Neujustierung der Förderung im Rahmen des Hessischen Energiezukunftsgesetzes evaluiert werden.

V. Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen (§ 9)

(2) Bei landeseigenen Neubauten sind in der Regel die Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude nach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu unterschreiten. Der Strombedarf ist in der Regel zu minimieren und durch erneuerbare Energien zu decken.

Änderungsempfehlung:

§ 9 Abs. 2 sollte wie folgt formuliert werden:

Bei landeseigenen Neubauten sind in der Regel die Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude nach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu unterschreiten. Der Strombedarf ist in der Regel zu minimieren und durch erneuerbare Energien oder Strom aus hocheffizienter KWK zu decken.

Begründung:

Die Erzeugung von Strom aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ist aus Gründen einer nachhaltigen und effizienten Stromversorgung ausdrücklich im Gesetzestext zu berücksichtigen.

VI. Anmerkungen zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in Bezug auf § 3 (Förderung investiver kommunaler Maßnahmen) und § 7 (Förderung von kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten, Energieeffizienzplänen und Konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien)

Der Kraft-Wärme-Kopplung wird im vorliegenden Gesetzentwurf eine besondere Rolle zuteil, was aufgrund der hohen Energieeffizienz dieser Anlagentypen ausdrücklich zu begrüßen ist. Wir weisen allerdings darauf hin, dass durch andere Gesetze eine Benachteiligung von Energiedienstleistern dadurch erfolgt, dass KWK-Strom aus solchen Anlagen mit der EEG-Umlage belastet wird, sofern diese Anlagen von Dritten (Energiedienstleistern bspw. im Contracting) betrieben werden. Die klassische Eigenerzeugung hingegen wird von der EEG-Umlage nicht erfasst und somit relativ besser gestellt. Es entstehen somit für ein und dieselbe Anlage unterschiedliche Umlagepflichten, je nach Betreiber. Somit werden die Möglichkeiten für Energiedienstleister beschnitten, welche aber in der Regel über ein besonderes Know-how für die Konzeption und den geeigneten Einsatz für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen besitzen. Vor diesem Hintergrund wird der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung durch andere Gesetze behindert, obgleich er durch den vorliegenden Entwurf des Hessischen Energiezukunftsgesetzes gefördert werden soll.



Stellungnahme der VKU-Landesgruppe Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Energie-Konjunktur-Gesetz:

Hessisches Energiegesetz:

I. Ziele des Gesetzes (§ 1)

(1) (...) Kommunale Energiegenossenschaften sind zur Erreichung dieser Ziele besonderes geeignet.

Änderungsempfehlung:

§ 1 Abs. 1 Satz 4 sollte wie folgt formuliert werden: Kommunale Unternehmen und kommunale Energiegenossenschaften sind zur Erreichung dieser Ziele besonders geeignet.

Begründung:

Kommunale Unternehmen stehen bereits heute für eine dezentrale und bürgernahe Energieerzeugung mit einer stark zunehmenden Ausrichtung auf erneuerbaren Energien. Kommunale Unternehmen stehen darüber hinaus für nachhaltiges Wachstum, sie orientieren sich an den Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaft. Unsere Mitglieder garantieren teilweise seit mehr als 100 Jahren eine sichere, kostengünstige und umweltverträgliche Versorgung mit Strom, Gas, Fernwärme und Trinkwasser. Damit sichern unsere Unternehmen die Lebensqualität für die Bürger sowie die Standortqualität für Gewerbe und Wirtschaft vor Ort.

Die Mitglieder der VKU-Landesgruppe Hessen investieren bis zum Jahr 2015 rund 400 Millionen Euro jährlich allein in Erneuerbare Energien. Auf Grund der genannten Argumente, sind kommunalen Unternehmen besonders dafür geeignet die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

II. Förderung von Energienutzungsanlagen (§ 5)

(1) Das Land fördert auf Antrag Investitionen in Anlagen und Einrichtungen zur sparsamen Energienutzung und zur Nutzung erneuerbarer und vergleichbarer Energiequellen. (...)

Änderungsempfehlung:

Die Förderung von Investitionen zur Wärme- und Kälteerzeugung sollte explizit in § 5 Abs. 1 Erwähnung finden.

Begründung:

Die Wärme- und die Kälteerzeugung hat einen hohen Anteil am Endenergieverbrauch und sollte daher bei den Förderungen auch eine entsprechende Berücksichtigung erfahren. Gerade bei der Förderung der Wärme- und Kälteerzeugung für den privaten Gebäudebestand könnte eine entsprechende Förderung zu hohen Effizienzgewinnen führen. Die Förderung von Techniken der Wärme- und Kälteerzeugung, z.B. durch KWK, oberflächennaher Erdwärme und Solarthermie sollte deshalb explizit als Fördergegenstand ausgewiesen werden.

III. Kommunales Satzungsrecht (§ 12)

(1) Die Gemeinden können durch Satzung die Verwendung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Stromversorgung bei Erweiterungen bereits errichteter Gebäude oder baulicher Anlagen und bei umfassenden Dachsanierungen und Dachneubauten im Gemeindegebiet oder in Teilen davon bestimmen. Die Verwendung bestimmter Brennstoffe kann untersagt oder bestimmte Energiearten zur Verfolgung der Ziele dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.

(5) Ein Anschluss- und Benutzungszwang an ein Nah- oder Fernwärmenetz nach § 19 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), kann zur Verfolgung der Ziele dieses Gesetzes bestimmt werden.

Anmerkungen:

Eine Überforderung der Bürger und Unternehmen, die die Kosten der Regelung des § 12 Abs. 1 in der Regel zu tragen haben, sollte vermieden werden. Eine Begrenzung auf die Verwendung erneuerbarer Energien darf nicht erfolgen. Insbesondere muss die Nutzung hocheffizienter KWK-Anlagen zur Wärme- und Stromversorgung auf der Basis fossiler Energien weiterhin ermöglicht werden.

Einen Anschluss- und Benutzungszwang an ein Nah- und Fernwärmenetz, wie es die Regelung nach § 12 Abs. 5 vorsieht, begrüßen wir ausdrücklich, da damit die Effizienz von Wärmenetzen gesteigert werden kann. Allerdings fordern wir auf eine ausschließliche Begünstigung erneuerbarer Energien zu verzichten, um bspw. die Nutzung hocheffizienter KWK-Anlagen zur Wärme- und Stromversorgung auf der Basis fossiler Energien, wie bereits oben erwähnt, zu ermöglichen.



Hessische Gemeindeordnung:

IV. Wirtschaftliche Betätigung (§ 121)

Anmerkungen:

Die Änderungen des § 121 HGO werden ausdrücklich begrüßt.

Die bisherigen Investitionshindernisse, welche der § 121 HGO bislang aufstellt, werden durch die Änderungen abgebaut, danach können die Gemeinden und ihre kommunalen Unternehmen mit vollem Einsatz den Umbau des Energiesystems entsprechend der Ziele des Gesetzes unterstützen. Auch die Ermöglichung der überörtlichen kommunalwirtschaftlichen Betätigung wird zum Umbau des Energiesystems einen wichtigen Beitrag leisten. Weiterhin positiv hervorzuheben ist die Zulässigkeit von verbundenen Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden.

Zu begrüßen ist auch, dass die wirtschaftliche Betätigung zum Zwecke der Daseinsvorsorge ausdrücklich die Breitbandversorgung mit einschließt. Damit werden die Marktzugangsbedingungen für kommunale Unternehmen, die in Breitbandtelekommunikationsnetze investieren wollen, erleichtert.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Pol. Martin Heindl
Geschäftsführer
VKU-Landesgruppe Hessen
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
E-Mail: heindl@vku.de



Stellungnahme der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz – Drucks. 18/5725 –

und

der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz – Drucks. 18/5597 – vom 22.5.2012 bzw. 2.5.2012

Präambel:

In beiden Gesetzentwürfen befinden sich Regelungen, die bereits in anderen Gesetzen, wie dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sowie der EnEV zu finden sind. Rein exemplarisch wollen wir zu diesen Doppelungen anführen, dass die Regelung in Art. 2 § 2 Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz - HEEWärmeG aus dem SPD-Entwurf nahezu deckungsgleich ist mit § 2 EEWärmeG (Bundesgesetz). Als zweites Beispiel führen wir an, dass § 5 in Art. 2 des Gesetzentwurfes der SPD mit entsprechenden Regelungen in der EnEV und ihren Anlagen übereinstimmt. (Diese Regelungen sind in den Anlagen zur EnEV enthalten.)

Wir bitten daher, sowohl den Gesetzentwurf der Landesregierung als auch den der SPD-Fraktion auf etwaige Doppelregelungen hin zu überprüfen, um so die Klarheit der hessischen Regelung aus der Sicht der betroffenen Bürger und Planer zu gewährleisten und um den Umfang der hessischen Regelungen auf das Nötige zu konzentrieren. Außerdem dient die Beschränkung auf eine einzige Regelung im vorrangigen Bundesrecht der Entbürokratisierung in Deutschland.

Vorab möchten wir auch grundsätzlich darauf hinweisen, dass es erforderlich sein könnte, die Regelungen zu Maßnahmen im Bestand auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit bzw. Relevanz hin zu prüfen. Zu erwähnen ist hier insbesondere Art. 14 des Grundgesetzes, aus dem der Bestandsschutz baulicher Anlagen abzuleiten ist.

Im Übrigen fällt bei beiden Gesetzentwürfen auf, dass Regelungen, die ein bestimmtes Ermessen zulassen könnten, das beispielsweise von planenden Architekten ausgeübt werden könnte, in den vorgesehenen Regelungen nicht vorhanden ist bzw. zu wenig Raum für solche Ermessensentscheidungen gegeben wird.

In vielen der geplanten Regelungen ist eine vollständige Umsetzung gefordert. In einigen Fällen ist jedoch auch eine Teilumsetzung aus sozialpolitischen Gründen vertretbar, zumal mit diesen geringen Investitionen bereits eine deutliche Reduzierung der Emissionen oder des CO₂-Ausstoßes, oder eine Energieeinsparung zu erzielen ist. Breite Bevölkerungsschichten sind nicht in der Lage, Mittel aufzubringen, um die wünschenswerte grundlegende Sanierung (bei vollständiger Umsetzung der energiepolitischen Vorgaben) zu stemmen. Außerdem besteht die Gefahr, dass im anderen Fall keinerlei Maßnahmen wegen des damit verbundenen großen Finanzaufwandes durchgeführt werden. Bei der Betrachtung der Gesetzesentwürfe sollte die sozialpolitische Komponente mit einbezogen werden.



I. Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energie-Zukunftsgesetz, Drucksache 18/5725 im Einzelnen:

1. Zu Art. 1, Hessisches Energiegesetz – HEG:

1.1 Zu § 1 Abs. 1:

Unklar ist zurzeit, woran sich die vorgegebene jährliche energetische Sanierungsquote bemisst. Es sollte klargestellt werden, ob sich die Quote z.B. anhand des Energieverbrauchs, der Zahl der betroffenen Nutzungseinheiten bzw. Gebäuden o.ä. bemisst.

1.2 Zu § 1 Abs. 4:

Wir haben Bedenken bezüglich eines Anschluss- und Benutzungszwanges im Hinblick auf einen etwaigen Verstoß bei privaten Bestandsmaßnahmen gegen Art. 14 des Grundgesetzes und bitten hierzu um entsprechende rechtliche Prüfung. Wenn eine gemeindliche Satzungskompetenz besteht, kann ein Anschluss- und Benutzungszwang unseres Erachtens nur für zukünftige Maßnahmen gelten. Wir bitten daher klarzustellen, dass im Bereich des Bestands kein nachträglicher Anschluss- und Benutzungszwang gefordert werden kann.

Für fraglich halten wir die mögliche Satzungskompetenz hinsichtlich eines Anschluss- und Benutzungszwangs auch z.B. für den Fall eines Passivhauses, das gar keine Fernwärme benötigt. Insofern ist die Sinnhaftigkeit des Abs. 4 zu hinterfragen. Wir schlagen vor, Vorhaben, die weniger als 20 % des durchschnittlichen Primärenergieverbrauches aufweisen, vom Anschluss und Benutzungszwang freizustellen.

Wir schlagen zusätzlich vor, die Satzungsermächtigung insgesamt konkreter zu fassen.

1.3 Zu § 3 Abs. 2:

Die geforderten Informationen über den Energieverbrauch werden bei neu zu erstellenden Gebäuden problemlos zu beschaffen sein, die Bereitstellung der entsprechenden Informationen für Gebäude im Bestand halten wir dagegen für problematisch und schlagen dahingehend eine Differenzierung vor.

1.4 Zu § 7 Abs. 3:

Bei dem Begriff des „Kraft-Wärme-Kopplungspotenzials“ handelt es sich u.E. um einen in diesem Zusammenhang nicht zutreffenden Begriff. Der Begriff erfasst nicht alle Potenziale, die hier technisch möglich bzw. gemeint sind. Gemeint sind hier im allgemeineren Sinne Energiegewinnungspotenziale, die sich nicht auf reine Kraft-Wärme-Kopplungspotenziale beschränken.



Da es im Sinne des Abs. 3 um reine Bestandsaufnahmen geht, schlagen wir vor, die Worte „zur Darstellung von Kraft-Wärme-Kopplungspotenzialen“ zu streichen.

1.5 Zu § 8 Abs. 3:

Aufgrund der hessischen Gesetzgebungskompetenz muss Abs. 3 selbstverständlich auf die Förderung durch das Land Hessen beschränkt bleiben. Der Fördergedanke macht jedoch insgesamt betrachtet keinen Sinn, wenn solche Maßnahmen an Landesgrenzen enden, d.h., wenn es keine länderübergreifende Regelung gibt, also keine Regelung dazu, wie länderübergreifende Projekte gefördert werden.

Wir appellieren an die Hessische Landesregierung, diesbezüglich im Bundesrat initiativ zu werden. Wir bitten in diesem Zusammenhang ferner, vor dem Wort „Netzinfrastruktur“ die folgenden Worte zu ergänzen „regionalen wie auch der überregionalen“.

1.6 Zu § 11 Abs. 1:

Wir bitten in Betracht zu ziehen, ob die in Abs. 1 geregelten Aufgaben nicht anstelle einer Behörde von einem privaten Unternehmen durchgeführt werden können.

2. Zu Art. 2, Änderung der Garagenverordnung:

In der Begründung zu Art. 2, Seite 15 der Drucksache 18/5725 wird in Abs. 3 darauf hingewiesen, dass der Markt für Elektrofahrzeuge für den privaten Bedarf erst im Entstehen begriffen ist. Wir meinen daher, dass die entsprechende Regelung in Abs. 2a nur für öffentliche Mittel- und Großgaragen mit mindestens 100 Einstellplätzen gemeint sein kann.

Abs. 2a Satz 1 enthält zwei Aspekte. Zum einen das Zurverfügungstellen von Ladestationen, also die Einrichtung von Elektrosteckdosen und zum anderen die Pflicht, den entsprechenden Einstellplatz ausschließlich Elektrofahrzeugen vorzubehalten. Es bestehen u.E. keine Bedenken, dass in privaten Mittel- und Großgaragen eine entsprechende Anzahl von Ladestationen errichtet werden, es muss aber dem einzelnen Eigentümer vorbehalten bleiben, wem er den Anschluss zur Verfügung stellt. Die Regelung der ausschließlichen Vorhaltung des Einstellplatzes mit Ladestation halten wir daher nur in öffentlichen Gebäuden für gerechtfertigt.

Wir schlagen vor, den § 2a am Anfang um das Wort „Öffentliche“ zu ergänzen.

3. Zu Art. 3, Änderung der Hessischen Bauordnung, hier: zu Anlage 2 Nr. I, Nr. 3.11 (neu):

Nach der neu hinzuzufügenden Regelung sollen „Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen... „ baugenehmigungsfrei sein.



Wir halten die Regelung im 2. Halbsatz für unklar. Wir schlagen vor, den 2. Halbsatz beginnend nach dem Wort „Sondergebieten“ zu streichen und dafür den 1. Halbsatz vor dem Wort „Gewerbe-“ um die folgenden Worte zu ergänzen: „durch Bebauungsplan ausgewiesenen“.

II. Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hess. Energie-Konjunktur-Gesetz

1. Zu Art. 1, Hessisches Energiegesetz – HEG:

1.1 Zu § 2 Abs. 2:

In Abs. 2 wird auf den „Stand der Technik“ Bezug genommen. Der Maßstab für den Stand der Technik ist hier nicht genannt. Wir schlagen vor, vor die Worte „Stand der Technik“ noch eine Ergänzung zu setzen, z.B. „gebrauchstauglichen“ oder „angemessenen“.

1.2 Zu § 2 Abs. 5, Satz 1:

Hier ist die Pflicht zur Erstellung eines gesonderten Energiehaushaltes genannt. Unseres Erachtens reicht die Ausweisung der Energie im ganz normalen Haushalt der Kommunen oder Landesverwaltungen völlig aus, so dass ein gesonderter Energiehaushalt nicht zu erstellen ist.

Wir schlagen vor, dass Wort „gesonderter“ zu streichen.

1.3 Zu § 2 Abs. 5 Satz 4:

Hier wird eine Nachweispflicht in Bezug auf die Tageslichtnutzung geschaffen. Unklar ist, wie der Begriff Tageslicht definiert ist. Nach unserer Auffassung ist der entsprechend geforderte Nachweis technisch gar nicht möglich und es scheint unrealistisch, dass eine Gemeinde eine solche Ermittlung aufstellen kann.

Wir schlagen vor, den Satz 4 komplett zu streichen.

1.4 Zu § 2 Abs. 6:

Wir beziehen uns auf unsere Begründung unter Pkt. 3 und schlagen auch hier vor, Abs. 6 komplett zu streichen.



1.5 Zu § 12 Abs. 1 Satz 2:

Unsererseits wurden Bedenken gegen die Festlegung der Verwendung bestimmter Brennstoffe erhoben. Insbesondere die Verwendung andersartiger regenerativer Brennstoffe als der vorgeschriebenen macht keinen Sinn. Andererseits kann die übermäßige Verwendung nur eines einzigen Brennstoffes in Einzelfällen zu Konflikten führen (Rauchentwicklung, Geruchsentwicklung).

1.6 Zu § 12 Abs. 1:

In Bezug auf die in Abs. 1 geregelten „bereits errichteten“ Gebäude halten wir die Satzungskompetenz im Hinblick auf Art. 14 Grundgesetz für bedenklich und bitten, den Sachverhalt entsprechend zu prüfen.

1.7 Zu § 12 Abs. 3:

Bezüglich der beabsichtigten Festsetzungen in B-Plänen ist das Baugesetzbuch als Bundesrecht betroffen. Wir halten es für äußerst bedenklich, wenn hier durch Landesrecht Regelungen des Bundesrechts ergänzt bzw. ausgehebelt werden.

1.8 Zu § 14:

Bei der Regelung für einen neu zu schaffenden Energierat bleibt es bei einer Regelung, die sich auf einen gedanklichen Austausch beschränkt. Zu fordern wäre hier dagegen, wenn überhaupt, ein Gremium, das auch Umsetzungskompetenzen zugesprochen erhält. Dabei ist jedoch jeweils auf den Vorrang der unmittelbar demokratisch gewählten Körperschaften zu achten.

2. Zu Art. 2, Hessisches Erneuerbare Energien-Wärme-Gesetz – HEEWärmeG:

2.1 Zu § 2 Abs. 1, Ziff. 2:

Gemäß Ziff. 2 fällt Abwärme (Umweltwärme) bei den Begriffsbestimmungen nicht unter die erneuerbaren Energien. Dies ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich des Förderaspekts ist Abwärme grundsätzlich zu berücksichtigen.

Wir schlagen daher vor, § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ersatzlos zu streichen.



2.2 Zu § 2 Abs. 2 Nr. 5, Sachkundiger:

Zur Regelung des Sachkundigen verweisen wir auf unsere ausführliche Begründung auf Seite 2, zweitletzter Absatz unseres Schreibens vom 22. Dezember 2010 an Frau Regierungsdirektorin Gaby Turck vom HMUELV, das wir als Anlage beifügen. Wir hatten darin im Ergebnis hinsichtlich der Sachkundigen-Regelung eine stimmige Verknüpfung zwischen der EnEV und dem EEWärmeG gefordert und zwar in dem Sinne, dass als Mindestqualifikation eine dem Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nach § 59 Hessischer Bauordnung entsprechende Regelung gewählt wird.

Der Vorteil einer entsprechenden Qualifikationsanforderung (hessische Nachweisberechtigte für Wärmeschutz) liegt u.a. darin, dass die hessischen Nachweisberechtigten nach der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) auch zwingend zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind.

Wir fordern dementsprechend eine Formulierung zu den Qualifikationsanforderungen an den Sachkundigen im obigen Sinn.

2.3 Zu § 2 Abs. 2 Nr. 7:

Am Ende der Ziff. 7 ist vor den Worten „anerkannten Regeln der Technik berechnet“ das nachfolgende Wort einzufügen: „allgemeinen“.

2.4 Zu § 3:

Hinsichtlich des Austauschs einer „alten“ Heizanlage sollte die Forderung der Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien gestrichen werden. Es ist u.E. davon auszugehen, dass bereits allein der Austausch einer alten Heizanlage durch eine neue Heizanlage zu einer wesentlichen Verbesserung hinsichtlich der Energieeinsparung führt. Auf weitergehende Forderungen, wie die Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien, sollte in den Fällen des Bestands verzichtet werden.

Wir schlagen daher vor, § 3 (auch wegen eines möglichen rechtswidrigen Eingriffs in die Eigentumsrechte nach dem Grundgesetz) ersatzlos zu streichen.

2.5 Zu § 4:

§ 4 bezieht sich auf die Vorschrift des § 3. Aus unserer Forderung der Streichung des § 3 folgt somit auch unser Vorschlag zur ersatzlosen Streichung des § 4.



Architekten- und
Stadtplanerkammer Hessen

2.6 Zu § 9:

Wegen einer nahezu wörtlichen Übereinstimmung des § 9 mit § 9 Abs. 1 des EEWärmeG bitten wir zu prüfen, ob hier eine wörtliche Übernahme wirklich notwendig ist.

2.7 Zu § 10:

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Pkt. 9.6 und bitten auch bezüglich des § 10 wegen der nahezu wörtlichen Übernahme des Wortlauts aus § 10 EEWärmeG um Prüfung, ob hier eine nahezu wörtliche Übernahme des vorhandenen Bundestextes erfolgen muss oder ob es nicht sinnvoller sein könnte, lediglich die hessenspezifischen Regelungen anzuführen.

2.8 Zu § 11:

Die hier geregelte staatliche Überwachung enthält in Ergänzung zu § 11 EEWärmeG erhebliche weiterführende Detaillierungen bezüglich der Ausübung der staatlichen Überwachungen, die wir in der Intensität für bedenklich halten und vorschlagen, es bei der allgemeinen Regelung im EEWärmeG zu belassen.

2.9 Zu § 14 Abs. 3:

Bezüglich der beabsichtigten Festsetzungen in B-Plänen ist das Baugesetzbuch als Bundesrecht betroffen. Wir halten es für äußerst bedenklich, wenn hier durch Landesrecht Regelungen des Bundesrechts ergänzt bzw. ausgehebelt werden.

Wiesbaden, 13. August 2012 – ah/Hg

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

i.A. Anke Haack

Anlage

Anlage zu
§ 2 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetz-
entwurfs des SPD-Fraktion
(Artikel 2, HEE Wärme G)

vorab: gabriele.turck@hmuenv.hessen.de
Frau
Gaby Turck
Regierungsdirektorin
Referat 8 II
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

22. Dezember 2010 – ah/fm
(Abt./Recht/EEWärmeG/Vollzug 22-12-10)

EEWärmeG

Sehr geehrte Frau Turck,

wir beziehen uns auf Ihre Ausführungen im Rahmen der Informationsveranstaltung am 10. Dezember im Landeshaus.

Anlässlich der fachlichen Schilderungen von Herrn Dr. Meixner ergab sich in Verbindung mit der Plausibilitätsprüfung, die Sie durch die unteren Bauaufsichtsbehörden durchgeführt sehen wollen, eine heftige Diskussion. Dabei geht es um die Auslegung des § 11 des EEWärmeG. Gemäß Abs. 1 müssen die zuständigen Behörden zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 kontrollieren. Bei § 3 Abs. 1 handelt es sich um die Überprüfung der richtigen Nutzung, dies hat also nichts mit einer etwaigen Prüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu tun. Bei § 10 EEWärmeG geht es dagegen um die fachliche Richtigkeit der Planung der Anlage, die etwaige Plausibilitätsprüfung könnte also **lediglich hinsichtlich § 10 EEWärmeG** in Betracht kommen.

Nach § 11 des Hessischen Energiegesetzes ist als zuständige Behörde nach § 12 des EEWärmeG zunächst allgemein benannt für die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, der Gemeindevorstand und in den Landkreisen der Kreisausschuss. Hierbei handelt es sich zunächst nur um eine ganz allgemein formulierte Zuständigkeit, ohne dass die konkreten Pflichten zum Beispiel nach § 11 EEWärmeG angesprochen sind. Für die Überprüfung der Erfüllung der Pflicht nach **§ 3 EEWärmeG** durch geeignete Stichprobenverfahren ist nach § 11 Abs. 4 des Hessischen Energiegesetzes die zuständige Behörde die obere Bauaufsichtsbehörde, also das Regierungspräsidium.

Streitig war in der Informationsveranstaltung am 10.12.2010, ob man aus § 11 Abs. 1 des Hessischen Energiegesetzes eine Pflicht der Bauaufsichtsbehörden ablesen kann, wonach diese die Nachweise, die die Sachkundigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG erstellt haben, bei der Bauaufsicht lediglich zu sammeln sind oder die Bauaufsicht neben der reinen Entgegennahme auch eine Plausibilitätsprüfung durchführen muss.

Nach Meinung der anwesenden Vertreter des HMWVL müssten die Bauaufsichtsbehörden keine stichprobenartige Prüfung durchführen, weil eine solche in § 11 Abs. 4 des Hessischen Energiegesetzes geregelt sei und danach von dem Regierungspräsidium durchzuführen sei. Die Richtigkeit dieser Aussage bezweifeln wir. Denn bei der stichprobenartigen Überprüfung gemäß § 11 Abs. 4 Hess. Energiegesetz geht es nur um die Pflicht nach § 3 (richtige Nutzung) und **nicht um die Prüfung der Richtigkeit der Sachkundigen-Nachweise** (d.h. die Prüfung der Richtigkeit der Nachweise nach EEWärmeG, das die Anlage aufgrund der Planung richtig ausgelegt ist) **nach § 10 EEWärmeG**. Eine stichprobenartige Überprüfung in Hinblick auf § 10 ist u. E. im Hess. Energiegesetz überhaupt nicht geregelt.

Dies wiederum ist u. E. völlig konsequent in Verbindung mit der HBO und dem Energieausweis. In die Berechnung des Energieausweises ist die Erfüllung der Anforderungen gemäß EEWärmeG, dass die **Anlage so ausgelegt** ist, sprich die Planung dem **§ 10 EEWärmeG** entspricht, nämlich implementiert.

Das bedeutet, dass in Hessen (und wohl auch bundesweit), der Nachweisberechtigte für Wärmeschutz nach Bauordnung automatisch auch in der Verpflichtung steht, die Anforderungen nach EEWärmeG nachzuweisen, siehe Formular „Energieausweis“, dort die Zeilen zum Endenergiebedarf. Die Bauaufsichtsbehörde kann also u.E. den Wärmeschutznachweis wirklich einfach ablegen. Der Energieausweis wurde dementsprechend auch mit dem Inkrafttreten des EEWärmeG zum 1.1.2009 geändert, d.h. die o.g. Zeilen waren davor nicht im Energieausweis vorhanden.

Damit steht u.E. eindeutig fest, dass es gar keiner Plausibilitätsprüfung durch die Bauaufsichtsbehörden in Hessen bedarf, weil die Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nach HBO in ihrem bautechnischen Nachweis zwangsläufig das EEWärmeG mit abarbeiten.

Dazu im Widerspruch steht u.E. die Regelung zu den Sachkundigen im Sinne des § 2 EEWärmeG. Sachkundiger kann danach jede Person sein, die nach § 21 der Energieeinsparverordnung zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist. In dem Entwurf zum EEWärmeG (Entwurf, Grundlage: Kabinettsbeschluss vom 28.09.2010) befindet sich in § 2 Abs. 2 Ziff. 7 zum Sachkundigen eine noch andere Definition. Hiernach wäre Sachkundiger jede Person, die

a) nach § 21 der EnEv berechtigt ist, Energieausweise auszustellen, jeweils entsprechend...

oder

b) zertifiziert ist

aa) nach Fortbildungsprüfungsregelungen der Handwerkskammern,

nach Maßgabe des § 16 a, oder

- bb) nach einem Zertifizierungs- oder gleichwertigen Qualifikationssystem in einem anderen Mitgliedstaat der EU.....

Die Voraussetzungen nach EEWärmeG liegen somit sowohl nach der gültigen Fassung als auch nach dem Änderungsentwurf leider unter denen nach HBO, d.h. der Sachkundige muss nicht so qualifiziert sein (dena-Eintragung genügt z.B.) wie der Nachweisberechtigte für Wärmeschutz nach HBO.

Sie hatten am 10.12.2010 angekündigt, dass Sie aufgrund der Diskussion in der Informationsveranstaltung im Rahmen Ihrer Möglichkeiten im Verfahren der derzeit laufenden Gesetzesänderung zum EEWärmeG aktiv werden wollten.

Wie Sie bereits während der Informationsveranstaltung vermutet haben, fehlt zurzeit hinsichtlich der Sachkundigenregelung eine stimmige Verknüpfung zwischen der EnEV und dem EEWärmeG. Aus unserer Sicht besteht hier dringender Handlungsbedarf auf Bundesebene.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Anke Haack

Anlagen: Beispiel Energieausweis

zur Kenntnis:

Frau Schlesinger, Bundesarchitektenkammer, Berlin



Regionalversammlung Mittelhessen

Vorsitzender: Klaus Weber, Taubenweg 20, 35274 Kirchhain

Telefon: 06422 – 92196, E-Mail: klaus.weber@dkb-online.de



14. August 2012

**Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden**

**Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags zu den Gesetzentwürfen
Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz (Drucksache 18/5597) und
Hessisches Energiezukunftsgesetz (Drucksache 18/5725) am 20. August 2012**

Mit Schreiben vom 20. Juli 2012 (Az.: I A 2.3) haben Sie die Regionalversammlung Mittelhessen gebeten, sich zu den beiden Gesetzesvorlagen schriftlich zu äußern. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eingeräumt, die Stellungnahme in der Ausschusssitzung am 20. August 2012 mündlich zu erläutern.

Der Bitte um Stellungnahme zu den beiden Gesetzesvorlagen entspricht die Regionalversammlung Mittelhessen wie folgt:

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz –
Drucksache 18/5597**

Zu Artikel 1 – Hessisches Energiegesetz

zu Artikel 1, Nr. 1:

§ 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2

In Absatz 1 ist - analog der Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels 2011 - von einer vollständigen Versorgung des Landes Hessen mit Erneuerbaren Energien die Rede, während in Abs. 2 beim Zweck des Gesetzes als Ziel lediglich die Vollversorgung mit Strom bis zum Jahr 2050 angesprochen wird. In der Begründung wird wiederum von einer Vollversorgung (Strom und Wärme) gesprochen. Das Ziel des Gesetzes sollte klar und einheitlich festgelegt werden.

In § 1 Abs. 1 sollte im letzten Satz ergänzt werden, dass auch regionale, d.h. gemeindeübergreifende, Genossenschaften zur Erreichung der Energieziele geeignet sein können. In § 1 Abs. 2 ist unklar, welchen Bezug die verstärkte Nutzung von Regenwasser zur Energienutzung hat (gilt auch für § 1 Abs. 6, § 5 Abs. 1 und § 6). Hier wäre in der Begründung eine Erläuterung vorzusehen.

zu Artikel 1, Nr. 5:

Die Regelung in § 5 Abs. 1, dass auch Anlagen und Einrichtungen zur Energiespeicherung förderfähig sind, wird als positiv betrachtet; fehlende Möglichkeiten zur Speicherung von Erneuerbaren Energien sind derzeit nämlich ein wichtiger Hindernisgrund für die Erreichung der Energieziele. Priorität sollte dabei auch auf Standortkombinationen zwischen Wind- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen einerseits und Biogasanlagen andererseits gelegt werden, um mittels der Technologie „Power to Gas“ Wasserstoff bzw. Methan herzustellen und das vorhandene Gasnetz als Pufferspeicher zu nutzen. Da für die vorausgehende Elektrolyse ein dauerhafter Stromfluss erforderlich ist bieten sich solche Kombinationen zwischen Erzeugung und Speicherung an.

zu Artikel 1, Nr. 7:

Die Unterstützung kommunaler Energiekonzepte nach § 7 Abs. 2 ist als Baustein zur Energiewende zu begrüßen. Grundsätzlich sollten in diese Energiekonzepte – sofern sie sich neben der Effizienzverbesserung auch mit dem Ausbau Erneuerbarer Energien befassen – auch die Festlegungen der Landes- und Regionalplanung integriert und berücksichtigt werden. Raumbedeutsame Anlagen zu Erneuerbaren Energien haben in der Regel Wirkungen, die über das Gemeindegebiet hinausgehen und berücksichtigt werden sollten.

zu Artikel 1, Nr. 10:

In § 9 wird die Forderung eines Monitorings begrüßt, weil es erlaubt, die sukzessive Erreichung der Energieziele zu dokumentieren.

Im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien sollten die Standorte, die Inbetriebnahme, die Nennleistung als auch der Jahresertrag der Anlagen erfasst werden.

Außerdem sollte der Deckungsgrad der Erneuerbaren Energien am Energieverbrauch (Strom und Wärme) ermittelt werden. Dazu sollten Maßeinheiten (Bruttostromverbrauch, Primärenergiebedarf etc.) verwendet werden, die einen bundesweiten Vergleich ermöglichen, die also auch vom Bund bzw. anderen Ländern eingesetzt werden.

Durch das Monitoring sollte auch eine regionale Betrachtungsebene ermöglicht werden um regionale Auswertungen und Energieziele nachzuverfolgen (Kommunen, Landkreise, Regierungsbezirke, Land Hessen).

Derzeit wird in vielen Klimaschutzkommunen mit dem Softwareprogramm „Eco Region“ des Schweizer Unternehmens Eco Speed gearbeitet. Dieses Programm findet auch bundesweit Anwendung. Es erscheint daher sinnvoll, dieses Programm auch für ein hessenweites Monitoring in die engere Auswahl einzubeziehen.

zu Artikel 1, Nr. 11:

Es wird angeregt, die Erfassung des technischen Potenzials der Erneuerbaren Energien um die Erfassung der tatsächlich errichteten Erneuerbare Energien-Anlagen und deren Beitrag zum Energiebedarf zu ergänzen; diese Daten sollten jährlich fortgeschrieben werden. Da sich das technische Potenzial nur in recht großen Zeiträumen deutlich ändert, kann der Fortschreibungsrhythmus hier dagegen größer bemessen werden.

Es wird angeregt, auch die Strom- und Gasleitungen im Kataster zu erfassen. Das Gasleitungsnetz kann gerade auch für die Speicherung von Energie geeignet sein und könnte deshalb in § 10 Abs. 8 erwähnt werden.

Die Regelungen in § 10 Abs. 3, im Windatlas ausreichende Abstandsflächen zu Wohnflächen zu berücksichtigen, in § 10 Abs. 4, im Solarkataster die Vergütungsfähigkeit zu berücksichtigen, und in § 10 Abs. 9, rechtliche Nutzungshindernisse zu vermerken, werden kritisch gesehen.

Ein Kataster muss über den analytischen Ansatz hinaus nicht unbedingt bereits Informationen enthalten, die in der Regel erst im Einzelfall (abhängig von örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten) Gegenstand von Planungen oder von Genehmigungsverfahren sein können. Es erscheint wenig sinnvoll, bereits bei der Erarbeitung eines Katasters derartige Prüfungen und Abwägungen vorzunehmen. Für einen Windatlas nach Abs. 3 ist es ausreichend, lediglich Aussagen zur Windhöffigkeit zu dokumentieren. Es ist schwierig, in einem landesweiten Solarkataster nach Abs. 4 Fragen der Vergütung zu berücksichtigen, weil sich die Voraussetzungen einer Vergütung ändern können und dazu außerdem die konkrete Flächennutzung (z.B. Acker- oder Konversionsfläche), die sich ebenfalls ändern kann, angegeben werden müsste. Konkrete Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien, zu denen auch rechtliche und tatsächliche Nutzungshindernisse (z.B. Naturschutzgebiete) gehören, können sachgerecht bei Planungen auf der regionalen (und örtlichen) Ebene festgelegt und angewendet werden. Dann ist die Unterscheidung zwischen dem technischen Potenzial und weiteren Standortkriterien sinnvoll.

zu Artikel 1, Nr. 14:

Die in § 13 vorgesehene Errichtung einer Clearingstelle wird begrüßt, weil damit mögliche Konflikte bei der Nutzung Erneuerbarer Energien mit anderen Belangen erörtert und gelöst werden können.

Zu Artikel 3 – Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**zu Artikel 3, Nr. 1:**

In § 1a Abs. 1 Nr. 5 sollte auf die Möglichkeit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten verzichtet werden. Im Gegensatz zu Kleinwindanlagen sind raumbedeutsame Windkraftanlagen in diesen Gebieten in der Regel nicht möglich.

Die Gewichtungsvorgabe in § 1a Abs. 1 Nr. 6 stellt lediglich eine Klarstellung dar. Die Bezugnahme auf die Vergütungsfähigkeit von Photovoltaikanlagen könnte entfallen, weil die Frage der Vergütung in absehbarer Zeit für die Standortfindung nicht mehr relevant ist.

Die Regelung in § 1a Abs. 2 zur Ausweisung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien ist zu undifferenziert. Jede Form der Nutzung Erneuerbarer Energie hat bestimmte Standortanforderungen. Insofern sollte konkret geregelt werden, für welche raumbedeutsamen Energienutzungen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete festgelegt werden sollen. Gleichzeitig sollte aus Fragen des Überlastungsschutzes im Sinne einer kumulierten Flächeninanspruchnahme durch Erneuerbare Energien (Wind, Freiflächen-Photovoltaik, Biogasanlagen in Verbindung mit der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe) innerhalb einer Region bzw. eines Gemeindegebietes eine Flächenobergrenze diskutiert werden.

zu Artikel 3, Nr. 4:

Die Regelungen in § 9 Abs. 4 Nr. 10 werden sehr kritisch gesehen. Es erscheint durchaus denkbar, zusätzlich zu dem Flächenanteil von etwa 2 % der Landesfläche, der gemäß Hessischem Energiegipfel für die Windenergienutzung vorgehalten werden soll, weitere, also über 2 % hinausgehende, Flächenanteile für andere Formen Erneuerbarer Energien auszuweisen. Die Möglichkeit zu eröffnen, in einzelnen Regionen weniger als 2 % der Fläche für die Windenergienutzung festzulegen, erscheint problematisch. Damit wird die einvernehmlich beschlossene Zielvorgabe des Hessischen Energiegipfels relativiert. Laut den vorläufigen Ergebnissen der vom HMWVL in Auftrag gegebenen Gutachten zu Regionalen Energiekonzepten ist absehbar, dass jede Planungsregion in Hessen in der Lage ist, einen Flächenanteil in der Größenordnung von 2 % der Regionsfläche an Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Mit der Möglichkeit, Flächen außerhalb der Vorranggebiete nicht als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung festzulegen, werden die regionale Steuerung der Windenergienutzung und die bisherige „Schwarz-Weiß-Planung“ in Frage gestellt. Wegen der regelmäßig überörtlichen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen ist eine Steuerung auf der regionalen Ebene aber sachgerecht; die Nutzung des Instruments „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ bietet (Planungs-)Sicherheit für Investoren, Kommunen und den Naturschutz im Hinblick darauf, wo die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist und welche Räume von diesen Anlagen freigehalten werden sollen.

zu Artikel 3, Nr. 5:

Der in § 10 Abs. 7 vorgesehene dreijähriger Änderungszyklus der Regionalpläne bei den Inhalten zu Erneuerbaren Energien erscheint unangemessen: Zum Einen schreiten weder die technische Entwicklung noch der Erkenntnisgewinn so rasch voran, zum Anderen könnte dies bedeuten, dass die Träger der Regionalplanung permanent mit der Erarbeitung, Beratung und Beschlussfassung der Energieteile der Regionalpläne befasst wären. Hier sollte ein längerer Fortschreibungsrhythmus vorgesehen werden.

zu Artikel 3, Nr. 6:

Der in § 25 Abs. 3 vorgesehene Aufstellungszeitraum von 12 Monaten erscheint zu knapp bemessen.

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz – Drucksache 18/5725

Zu Artikel 1 – Hessisches Energiegesetz

zu Artikel 1, § 1 Abs. 3 (einschl. Begründung):

Die Regionalen Energiekonzepte lassen erkennen, dass alle drei Regionen und der Regionalverband ausreichend Potenzialflächen haben, um etwa 2 % ihrer Fläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Insofern kann der in § 1 Abs. 3 und in der Begründung zu § 1 enthaltene Hinweis, dass das 2%-Erfordernis nur im Landesdurchschnitt gilt, dazu führen, dass einzelne Regionen von vornherein dieses Ziel nicht verfolgen. Dies geht dann zu Lasten anderer Regionen. Ein Grund für die stellenweise fehlende Akzeptanz der Windenergienutzung in Mittelhessen liegt darin, dass eine Ungleichbehandlung windhöfziger Mittelgebirgslagen in Hessen konstatiert wird. Während gerade Teile des Vogelsbergs zu den Räumen mit hoher Anlagendichte gehört, kritisieren Bürger und Politiker das weitgehende Fehlen von Windenergieanlagen z.B. im Taunus und Odenwald. Insofern sollte einzelnen Regionen kein allzu großes Abweichen von dem 2 %-Wert zugestanden werden. Das 2%- Ziel sollte für alle drei Planungsregionen gleichermaßen gelten.

Die in der Begründung genannte Konkretisierung der regionalplanerischen Regelungen im Rahmen der Bauleitplanung ist nicht zwingend erforderlich. Auf der Grundlage von Festlegungen des Regionalplans kann ohne weiteren Planungsschritt ein Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt werden. Insofern sollte der Satz „Den Kommunen obliegt ... Konkretisierung.“ gestrichen werden.

zu Artikel 1, § 5:

Es wird angeregt, auch Maßnahmen zur Speicherung von Erneuerbarer Energie als förderfähig zu behandeln. Fehlende Möglichkeiten zur Speicherung von Erneuerbaren Energien sind derzeit nämlich ein wichtiger Hindernisgrund für die Erreichung der Energieziele.

Priorität sollte dabei auch auf Standortkombinationen zwischen Wind- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen einerseits und Biogasanlagen andererseits gelegt werden, um mittels der Technologie „Power to Gas“ Wasserstoff bzw. Methan herzustellen und das vorhandene Gasnetz als Pufferspeicher zu nutzen. Da für die vorausgehende Elektrolyse ein dauerhafter Stromfluss erforderlich ist bieten sich solche Kombinationen zwischen Erzeugung und Speicherung an.

zu Artikel 1, § 7 Abs. 1 und 2:

Es wird angeregt, einen Passus einzufügen:

Bei der Erstellung kommunaler Energie- und Klimaschutzkonzepte sind die Festlegungen in den jeweiligen Regionalplänen zu berücksichtigen.

Raumbedeutsame Anlagen zu Erneuerbaren Energien haben in der Regel Wirkungen, die über das Gemeindegebiet hinausgehen und berücksichtigt werden sollten.

zu Artikel 1, § 7 Abs. 3:

Die Förderung der Erfassung von Wärmesenken und -quellen wird begrüßt. Der Bezugsraum „Gemeindegebiet“ für die Erfassung von Wärmesenken und -quellen wird allerdings als zu gering angesehen. Aus Gründen der Effektivität und Effizienz sollte hier zumindest die Landkreisebene als kleinste Bezugsgröße gewählt werden. Insbesondere im gewerblichen oder industriellen Bereich kann der Energiebedarf einzelner Unternehmen weit über das hinausgehen, was möglicherweise in einem Gemeindegebiet an Energie rechnerisch zur Verfügung gestellt werden kann. Die Daten aus dem „Wärmekataster“ sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

zu Artikel 1, § 11 (einschl. Begründung):

Die Forderung eines Monitorings wird begrüßt, weil es erlaubt, die sukzessive Erreichung der Energieziele zu dokumentieren. Da sich das technische Potenzial nur in recht großen Zeiträumen deutlich ändert, kann der Fortschreibungsrhythmus hier recht groß sein.

Im Hinblick auf die Nutzung Erneuerbarer Energien sollten die Standorte, die Inbetriebnahme, die Nennleistung und auch der Jahresertrag der Anlagen erfasst werden.

Außerdem sollte der Deckungsgrad der Erneuerbaren Energien am Energieverbrauch (Strom und Wärme) ermittelt werden. Dazu sollten Maßeinheiten (Bruttostromverbrauch, Primärenergiebedarf etc.) verwendet werden, die einen bundesweiten Vergleich ermöglichen, die also auch vom Bund bzw. anderen Ländern eingesetzt werden.

Durch das Monitoring sollte auch eine regionale Betrachtungsebene ermöglicht werden um regionale Auswertungen und Energieziele nachzuverfolgen (Kommunen, Landkreise, Regierungsbezirke, Land Hessen). Derzeit wird in vielen Klimaschutzkommunen mit dem Softwareprogramm „Eco Region“ des Schweizer Unternehmens Eco Speed gearbeitet. Dieses Programm findet auch bundesweit Anwendung. Es erscheint daher sinnvoll, dieses Programm auch für ein hessenweites Monitoring in die engere Auswahl einzubeziehen.

Zu Artikel 4 – Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Es wird angeregt, die Regelung, nach der Anforderungen des Klima- und Ressourcenschutzes explizit zu berücksichtigen sind, nicht nur für Energieanlagen an Gebäuden, sondern auch für Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen im Außenbereich (bei Photovoltaik auch im beplanten Innenbereich) zu treffen. Hier geht es um optische Wirkungen, die sich aus der Nähe zu Denkmälern (z.B. Limes und andere Bodendenkmale sowie Baudenkmäler) bzw. aus Blickbeziehungen zu Denkmälern ergeben.

Die Regionalversammlung Mittelhessen dankt für die Einladung zu der mündlichen Anhörung am 20. August 2012 um 13:00 Uhr und wird an dem Termin teilnehmen.

Im Auftrag

Weber
Vorsitzender

**HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.**

Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf
Telefon (061 72) 7106-0
Telefax (061 72) 710610

An den
Hessischen Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

16. Aug. 2012

HESSISCHER LANDTAG

09. August 2012

VII/258-1 ko-cl

1. Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz,
Drucksache 18/5725
2. Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz,
Drucksache 18/5597;

hier: Anhörung

Bezug: 1. Ihr Schreiben mit Anlagen vom 10. Juli 2012, Aktenzeichen: I A 2.3

2. Unsere Stellungnahme an Sie vom 17. Juli 2012, Aktenzeichen: VII/2254-1 ko-cl

Sehr geehrter Herr Heidel,
sehr geehrter Herr Thaumüller,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter ausdrücklicher Bezugnahme auf unsere obige Stellungnahme an Sie vom 17. Juli 2012
erhalten Sie als Anlagen unsere Stellungnahmen

- 1.) zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz,
- 2.) zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz.

An der mündlichen Anhörung am 20. August 2012 vor Ihrem Ausschuss im Landtagsgebäude zu
Wiesbaden werden wir teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Hessischer Bauernverband e.V.

Peter Voss-Fels
Generalsekretär

Anlagen

**HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.**

**Stellungnahme
des Hessischen Bauernverbandes
zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD
für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz,
Drucksache 18/5597
14.08.2012**

Der Hessische Bauernverband steht der Energiewende aufgeschlossen gegenüber. Die hessische Landwirtschaft stellt sich der Herausforderung, neben der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln, im Zuge der Energiewende auch verstärkt Biomasse für die Rohstoff- und Energieversorgung Deutschlands bereit zu stellen. Biomasse ist der vielseitigste Energieträger: Strom - Wärme - Mobilität. Energie aus Biomasse ist grundlastfähig und speicherbar.

Wir bedanken uns für den übersandten Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und nehmen gerne dazu Stellung.

Vorbemerkung:

Viele der im Rahmen der Energiewende diskutierten Aktivitäten betreffen Landwirtschaft und landwirtschaftliche Flächen. Zwingend erforderlich ist der konsequente Schutz landwirtschaftlicher Flächen als Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und Biomasse für die energetische Verwertung. Dies erfordert restriktive flächenschonende Vorgehensweisen bei Eingriffen und Kompensation.

Die vielfältige Umwelt- und Klimaschutzleistungen erneuerbarer Energien müssen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation Anerkennung finden. Auf eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich oder Ersatz bei der Errichtung von EE-Anlagen oder im Rahmen des Netzausbaus ist zu verzichten. Ersatzaufforstungen für die Errichtung von WKA im Wald sind einzustellen.

Die Wertschöpfung aus dem Betrieb von EE-Anlagen muss in der Region verbleiben. Ländliche Räume dürfen nicht zu Rohstoffquellen für Investoren degradiert werden. Eine Akzeptanz für EE-Anlagen wird nur erreicht, wenn Beeinträchtigungen (z.B. durch WKA-Standorte) durch einen regionalen Nutzen kompensiert werden.

Der Netzausbau darf nicht zu Lasten von land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümern erfolgen. Die Eingriffsregelungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) setzen sich massiv über Eigentumsrechte hinweg und werden entschieden abgelehnt. Die vorhandenen Entschädigungsregelungen, die privatnützige Betreiberinteressen über die Eigentumsgarantie gemäß GG stellen, sind nicht mehr zeitgemäß und müssen unverzüglich geändert werden. Erdverkabelungen sind auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen und müssen der Ausnahmefall bleiben.

...

- 2 -

Zu den Regelungen des Gesetzentwurfes im Einzelnen:

I. Artikel 1: Hessisches Energiegesetz

1. Zu Nr. 11

Wir regen an, in § 10 Absatz 7 den Satz 2 zu streichen.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, welche Auswirkungen eine Gentechnikfreiheit von Pflanzen sowie der Umfang des Düngemittel- und Pflanzenschutzzeinsatzes auf die Qualität von Biomasseenergie haben sollen. Diese Angelegenheiten sind vielmehr im Gentechnikgesetz und im landwirtschaftlichen Fachrecht, dem Düng- und Pflanzenschutzrecht, zu regeln und nicht in einem Energiegesetz.

2. Zu Nr. 13

Unseres Erachtens stellen die in § 12 beabsichtigte Ermächtigungsgrundlage für kommunales Satzungsrecht und die in diesem Zusammenhang zu erwartenden Vorgaben trotz vorgesehener Übergangsregelungen einen unverhältnismäßigen Eingriff in Eigentumsrechte dar. Gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben besteht oft großer Energiebedarf. Bei Vorgaben hinsichtlich der Energieerzeugung könnten höhere Kosten die Folge sein.

Im Übrigen ist angesichts von 426 Städten und Gemeinden in Hessen eine vollkommen unterschiedliche und unkoordinierte Herangehensweise der Kommunen zu erwarten mit den damit verbundenen Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen.

3. Zu Nr. 14

Hier sollte in § 13 der Begriff „Clearingstelle“ durch das Wort „Klärungsstelle“ ersetzt werden.

Zur Unterstützung dieser Klärungsstelle sollten nicht nur Sachverständige sondern auch Fachverbände einbezogen werden. So ist zum Beispiel der Deutsche Bauernverband e.V. auf Bundesebene in der Klärungsstelle zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vertreten.

II. Artikel 2: Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz

Hinsichtlich § 14 „Kommunales Satzungsrecht“ nehmen wir Bezug auf das oben zu § 12 Hessisches Energiegesetz Geschriebene und Kommentierte.

III. Artikel 3: Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

1. Zu Nr. 1

Bei einem In-Kraft-Treten des § 1a Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wäre auch mit einer Doppelbelegung von Flächen durch Photovoltaik- und Windkraftanlagen entlang von Bundesfernstraßen und Eisenbahnstrecken zu rechnen. Dies ginge zu Lasten der Landwirtschaft. Ebenso könnte auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzflächen der Anreiz geschaffen werden, weitere Gewerbe- und Industriegebiete auszuweisen.

...

- 3 -

In Anbetracht des völlig zutreffenden Hinweises auf § 1 Absatz 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz in § 1a Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 sollte die Konsequenz gezogen werden, dass für Maßnahmen zur Bereitstellung, zum Transport und zur Nutzung erneuerbarer Energien keine naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen anfallen.

Zu Nr. 6

In § 35 Absatz 2 ist der Satzteil „vorbehaltlich der Absätze 2a bis 2e“ zu streichen, da diese Absätze in der beabsichtigten Vorschrift nicht auftauchen.

IV. Artikel 4: Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Unter Nr. 3 sollte in § 91 Absatz 1 auch die „Energieeinsparung“ genannt werden.

**HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.**

**Stellungnahme
des Hessischen Bauernverbandes
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz
Drucksache 18/5725**

14.08.2012

Der Hessische Bauernverband steht der Energiewende aufgeschlossen gegenüber. Die hessische Landwirtschaft stellt sich der Herausforderung, neben der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln, im Zuge der Energiewende auch verstärkt Biomasse für die Rohstoff- und Energieversorgung Deutschlands bereit zu stellen. Biomasse ist der vielseitigste Energieträger: Strom - Wärme - Mobilität. Energie aus Biomasse ist grundlastfähig und speicherbar.

Der Hessische Bauernverband begrüßt den Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung, der die Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels in einen operativen Rahmen umsetzt.

Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Vorbemerkung:

Viele der im Rahmen der Energiewende diskutierten Aktivitäten betreffen Landwirtschaft und landwirtschaftliche Flächen. Zwingend erforderlich ist der konsequente Schutz landwirtschaftlicher Flächen als Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und Biomasse für die energetische Verwertung. Dies erfordert restriktive flächenschonende Vorgehensweisen bei Eingriffen und Kompensation.

Die vielfältige Umwelt- und Klimaschutzleistungen erneuerbarer Energien müssen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation Anerkennung finden. Auf eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich oder Ersatz bei der Errichtung von EE-Anlagen oder im Rahmen des Netzausbaus ist zu verzichten. Ersatzaufforstungen für die Errichtung von WKA im Wald sind einzustellen.

Die Wertschöpfung aus dem Betrieb von EE-Anlagen muss in der Region verbleiben. Ländliche Räume dürfen nicht zu Rohstoffquellen für Investoren degradiert werden. Eine Akzeptanz für EE-Anlagen wird nur erreicht, wenn Beeinträchtigungen (z.B. durch WKA-Standorte) durch einen regionalen Nutzen kompensiert werden.

Der Netzausbau darf nicht zu Lasten von land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümern erfolgen. Die Eingriffsregelungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) setzen sich massiv über Eigentumsrechte hinweg und werden entschieden abgelehnt. Die vorhandenen Entschädigungsregelungen, die privatnützige Betreiberinteressen über die Eigentumsgarantie gemäß GG stellen, sind nicht mehr zeitgemäß und müssen unverzüglich geändert werden. Erdverkabelungen sind auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen und müssen der Ausnahmefall bleiben. ...

- 2 -

Zu den Regelungen des Gesetzentwurfes im Einzelnen:

I. Artikel 1: Hessisches Energiegesetz

Trotz der in § 1 Absatz 3 beabsichtigten Vorgabe im Landesentwicklungsplan, in den Regionalplänen Windvorrangflächen in einer Größenordnung von 2 % der Landesfläche in substantiell geeigneten Gebieten festzulegen, ist auf den Flächenschutz in der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. So müssen Windkraftanlagen auch in Waldgebieten ohne Ersatzaufforstung möglich und zulässig sein.

II. Artikel 5: Änderung der Kompensationsverordnung

Die Änderungen der Kompensationsverordnung betreffen nur Strommasten und Überspannungen und greifen damit zu kurz.

In Anbetracht des § 1 Absatz 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz, auf den im SPD-Gesetzesentwurf in Artikel 3 Nr. 1 zu § 1 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 hingewiesen wird, bezweifeln wir, ob bei allen Baumaßnahmen zur Schaffung, zum Transport und zur Anwendung erneuerbarer Energien überhaupt naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Nach dieser Vorschrift kommt nämlich dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Sie dient damit dem Schutz von Luft und Klima, der dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und damit letztlich den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Folglich ist es widersinnig, solche Maßnahmen, die gerade dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen, als Eingriffe in Natur und Landschaft anzusehen, die zusätzlich noch einer Kompensation bedürfen sollen.

Für uns stellt sich die Frage, wie die unter Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4 der Anlage 2 genannten Einzelwerte beziehungsweise Beträge für Ersatzgelder zustande gekommen sind und woraus sie hergeleitet worden sind.

Im Übrigen sollen ausweislich der Ziffer 4.4 der Anlage 2 und der Begründung zu den Nummern 3 und 4 des Artikels 5 die Ersatzzahlungen nur für nicht vermeidbare und nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erhoben werden. Die Bewertung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und damit deren Kompensation bliebe davon unberührt. Somit würden doch Flächeninanspruchnahmen zu Lasten der Landwirtschaft wegen naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen drohen.

Wir bitten den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

- Auf Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen bei allen Baumaßnahmen zur Errichtung, zur Erzeugung, zum Transport und zur Anwendung erneuerbarer Energien ist zu verzichten.
- Ersatzgelder im Rahmen der Kompensationsverordnung sind ausschließlich für die Pflege vorhandener Ausgleichsmaßnahmen zu verwenden.

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags am 20. August 2012

von Rechtsanwalt Dr. Fabio Longo

zu den Gesetzentwürfen

Hessisches Energiezukunftsgesetz (EnZuG)

Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz (EnKoG)

Energiewende, regionale Wertschöpfung und bezahlbare Energiepreise in Hessen

I.) Ziele der Gesetzentwürfe

1.) Energiewende

Das übergeordnete Ziel beider Gesetzentwürfe ist die Energiewende durch die Ersetzung fossiler atomarer Energieträger mit 100 % Erneuerbaren Energien bis 2050.

Als Steuerungsmöglichkeiten zur Zielerreichung erkennen beide Gesetzentwürfe an, dass im Hinblick auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien die Möglichkeiten zur effektiven Nutzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) optimiert werden müssen. Dazu sollen gesetzliche und administrative Hemmnisse für Kommunen, Stadtwerke und private Investoren im Landesrecht abgebaut werden. Im Hinblick auf die Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien stehen ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen und Anreize durch Förderprogramme im Mittelpunkt der Steuerungsmöglichkeiten.

Die Gesetzentwürfe enthalten weitere Hauptziele, die hier untersucht werden sollen.

2.) Regionale Wertschöpfung

Die Gesetzentwürfe verfolgen beide in unterschiedlicher Intensität das Ziel der Steigerung der regionalen Wertschöpfung zum Zweck der Wirtschaftsförderung in Hessen (Landesregierung: LT-Drs. 18/5725, S. 2, 11; SPD-Fraktion: LT-Drs. 18/5597, S. 1 f., 24).

a) Zielbeschreibung

Regionale/kommunale Wertschöpfung setzt sich nach der Definition des Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) zusammen aus „den erzielten Gewinnen (nach Steuern) Beteiligter Unternehmen, dem Nettoeinkommen der Beteiligten beschäftigten und den auf Basis der betrachteten Wertschöpfungsschritte gezahlten Steuern“ (IÖW, Kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbare

Energien, Berlin 2010, S. 1). Sie stellt eine Teilmenge von der gesamten Wertschöpfung durch errichtete, produzierte und betriebene EE-Anlagen in Deutschland abzüglich von Vorleistungen und Rohstoffen aus dem Ausland dar (IÖW 2010, S. 2). Einen darüber hinausgehenden Begriff der regionalen Wertschöpfung vertritt *George*, der die Definition um ein bedarfsorientiertes Merkmal (Deckung eines regionalen Bedarfs durch eine in der Region organisierte Dienstleistung bzw. ein Produkt) und qualitative Merkmale (Versorgungssicherheit, Lebensqualität etc.) ergänzt. Darüber hinaus beschreibt er, wie der regionale Mehrwert aus dezentralen EE-Anlagen zusätzlich gesteigert werden kann (George, Regionale Wertschöpfung, Hessische Städte- und Gemeindezeitung 2010, Nr. 6, S. 204 ff.).

Die lokale/regionale Wertschöpfung ist eine kommunale Aufgabe nach Art. 28 Abs. 2 GG und stellt ein legitimes Ziel dar, das Gemeinden bei der Bauleitplanung verfolgen dürfen (Longo, Neue örtliche Energieversorgung als kommunale Aufgabe, Baden-Baden 2010, S. 77 ff., 169 ff., 279 ff.). Mit der Zielsetzung der regionalen Wertschöpfung fördert das Land Hessen damit die kommunale Selbstverwaltung in Hessen als eine klassische Aufgabe der Landespolitik (Art. 137 Abs. 3 HessVerf.).

b) Landesgesetzgeberische Steuerungsmöglichkeiten

Im Strombereich kann das Ziel am effektivsten verfolgt werden, wenn die Möglichkeiten des konsequenten Ausbaus erneuerbarer Energien durch das EEG optimal genutzt werden. Da die EEG-Umlage bundesweit auf die Stromverbraucher (ohne weite Teile der Industrie) umgelegt wird, profitiert ein Bundesland am stärksten von dem Wertschöpfungsfaktor EEG, wenn der Ausbau im eigenen Land stattfindet. Nettogewinner der EEG-Umlage sind diejenigen Bundesländer mit einem starken Ausbau erneuerbarer Energien wie z. B. Niedersachsen und Bayern.

Der Landesgesetzgeber hat folgende Einflussmöglichkeiten, hier am Beispiel Wind und Solar:

Zur Nutzung der **Windenergie** ist Raum erforderlich. Raum für Windkraft kann der Gesetzgeber durch die Ausgestaltung des **Raumordnungsrechts** schaffen. Als Instrumente sind das Landesplanungsrecht, der Landesentwicklungsplan sowie die Regionalpläne in den Regierungsbezirken von Bedeutung. Ebenso wichtig ist die Anwendung des Umwelt- und Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechts, durch die zuständigen Landesbehörden; dies entzieht sich in diesem Feld jedoch weitgehend der gesetzgeberischen Steuerung.

Zur Nutzung der **Solarenergie** sind Dach- und Freiflächen erforderlich. Bei Dächern kann es zu Konflikten mit dem **Denkmalschutzrecht** kommen, die in vielen Fällen lösbar sind. Hier kann der Gesetzgeber zur Konfliktschlichtung beitragen.

Kommunale/regionale Wertschöpfung kann besonders dadurch optimiert werden, dass möglichst viele Wertschöpfungsstufen in der Region stattfinden. Ein Garant hierfür ist **kommunales und bürgerschaftliches Engagement** unter Einbindung regionaler Dienstleister für Projektierung, Planung, Handwerk, Technik und Finanzierung. Da Städte und Gemeinden örtliche Investitionen entweder fördern oder hemmen können, ist es effektiv das **Gemeindefortschrittsrecht** so auszugestalten, dass Kommunen möglichst frei darin sind, sich an EE-Projekten zu beteiligen. Je mehr Städte und Gemeinden aktivierende Gestalter der Energiewende werden, umso stärker wird Wertschöpfung im Land gebunden und Wirtschaftsförderung in Hessen betrieben.

3.) Bezahlbare Energiepreise

Die Gesetzentwürfe verfolgen beide das Ziel der Sicherstellung bezahlbarer Energiepreise für Verbraucher und Wirtschaft (Landesregierung: LT-Drs. 18/5725, S. 2; SPD-Fraktion: LT-Drs. 18/5597, Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 HEnG-E).

Der Landesgesetzgeber kann im **Wärmebereich** durch Beratungsangebote (z. B. Einrichtung einer Landesenergieagentur), durch Förderprogramme (insbesondere durch die Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung) sowie durch Nutzung der Vorbildfunktion im Gebäudebestand des Landes indirekt für bezahlbare Energiepreise sorgen, indem er Anreize für eine Senkung des Energieverbrauchs schafft.

Die Preisgünstigkeit der **Stromversorgung** kann der Landesgesetzgeber nur sehr eingeschränkt regeln. Wenn er das Ziel mit einer möglichst konservativen Ausbaustrategie auf Basis des EEG verfolgen würde, wäre der Effekt fast völlig vernachlässigbar, da die anderen Bundesländer im Sinne eines gesunden Wettbewerbsföderalismus den EE-Ausbau im eigenen Landesinteresse weiter vorantreiben werden. Z. B. Wird der Freistaat Bayern seine EE-Ausbaustrategie weiter verfolgen und Investitionen in Wind- und Solarenergie ermöglichen. So sieht das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ (beschlossen von der Bayerischen Staatsregierung am 24. Mai 2011) eine Verdoppelung des Einsatzes Erneuerbarer Energien von zirka 25 % (2011) auf 50 % (2021) des bayerischen Stromverbrauchs vor.

Die Vergütung von Solarstromanlagen und Onshore-Windkraftanlagen stellt künftig nicht mehr den wesentlichen Kostenfaktor dar, da durch die stetige Senkung der Vergütungssätze (§§ 20 ff. EEG) eine deutliche Annäherung an Marktpreise erreicht worden ist. Problematisch ist die Verteilung der EEG-Umlage, insbesondere durch Befreiungen für bestimmte Industrie- und Gewerbebetriebe (nicht mehr nur energieintensive Unternehmen) und durch die Marktprämie (§ 33g EEG). Daher muss die EEG-Umlage (Gesamtvolumen von 13 Milliarden Euro) zu einem wachsenden Anteil von den Haushaltskunden (privaten Stromverbrauchern) getragen werden.

Die Sicherstellung der **Preisgünstigkeit der Strom- und Gasversorgung ist vordringlich eine Aufgabe des Bundesgesetzgebers**, da das Energiewirtschaftsgesetz des Bundes den Zweck der Preisgünstigkeit vorgibt (§ 1 Abs. 1 EnWG). Gleiches betrifft die für den EE-Ausbau relevanten Regelungen der EEG-Umlage (§§ 34-44 EEG). Es ist daher die Aufgabe des Bundesgesetzgebers, die Preisgünstigkeit der Energieversorgung sicherzustellen und gleichzeitig die Energiewende mit regionaler Wertschöpfung zu ermöglichen. Dazu könnten z. B. folgende nachhaltig wirkenden Maßnahmen vom Bundesgesetzgeber ergriffen werden:

- **Wirksame Regulierung des gesamten Energiepreises, inklusive Vertrieb und Erzeugung.** Die Strompreissteigerungen der vergangenen Jahre von 13,9 Cent/kWh (2000) auf 25,7 Cent/kWh (2012) gehen anteilig nur mit 3,4 Cent auf die EEG-Umlage zurück. Der übergeordnete Anteil von 6,5 Cent/kWh wird durch die Strombereitstellung hervorgerufen. Der Preisbestandteil der Strombereitstellung unterliegt nicht der Regulierung (anders als die Netznutzungsentgelte).
- **Stopp der von der Bundesregierung aktuell geplanten begünstigenden Haftungsregelungen für Offshore-Windkraftanlagenbetreiber und Netzbetreiber einschließlich der Umwälzung der Kosten auf die Stromverbraucher.**

- **Abschaffung der überhöhten Anfangsvergütung von 19 Cent/kWh für Offshore-Windkraftanlagenbetreiber, die ihre Anlagen vor 2018 in Betrieb nehmen** (zzgl. zur Grundvergütung von 3,5 Cent/kWh) gemäß § 31 Abs. 3 EEG. Ohne diese Maßnahme wird der Ausbau der Offshore-Windkraft teurer als der weitere Ausbau der Photovoltaik.
- **Abschaffung der Marktprämie zur Direktvermarktung des EE-Stroms (§ 33g EEG)**. Hierdurch werden jährlich zirka 500.000 Mio. Euro Kosten für die EEG-Umlage ohne sinnvollen Gegenwert produziert (Mitnahmeeffekte für die Betreiber bereits bestehender EE-Anlagen).
- **Angemessene Beteiligung aller Wirtschaftszweige an der EEG-Umlage durch stufenweise Reduzierung von Befreiungstatbeständen (§ 41 EEG) kombiniert mit Anreizen und Beratung zur Steigerung der Energieeffizienz**. Die EEG-Umlage würde von derzeit 3,4 Cent/kWh auf 2 Cent/kWh sinken, wenn alle Stromverbraucher zur Finanzierung der EEG-Umlage herangezogen würden und die kostensenkende Wirkung der Erneuerbaren Energien auf die Börsenpreise (sog. Merit-Order-Effekt) mit der EEG-Umlage verrechnet würde.

Durch die genannten Maßnahmen kann eine Kostenreduktion und eine gerechtere Verteilung künftiger Kosten der Energiewende erreicht werden. **Das eigentliche Kostenproblem besteht im konventionellen Energiesystem**. Fossile Energien werden in Deutschland mit 40 Milliarden Euro jährlich subventioniert (OECD-Umweltprüfbericht 2012, S. 60). Die Kosten der Verbraucher für Energieimporte wachsen beständig. **Im Jahr 2005 mussten die deutschen Energieverbraucher noch 60 Milliarden Euro für Energieimporte ausgeben, heute sind es bereits 80 Milliarden Euro (das entspricht 3,5 % des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland)**.

Das Kostenproblem des konventionellen Energiesystems kann wiederum nur durch Investitionen in dauerhaft im Inland verfügbare Erneuerbare Energien gelöst werden. Um das Kostenproblem nachhaltig in den Griff zu bekommen ist es daher wichtig, die Energiewende durch Investitionen weiter voranzutreiben, unnötige Kostentreiber abzuschaffen (z. B. Marktprämie) und die Kosten der Energiewende gerecht zu verteilen (z. B. durch stufenweise Reduzierung der EEG-Umlage-Befreiungen). Das geltende EEG erfüllt diesen Anspruch nicht.

II.) Geeignetheit wesentlicher Maßnahmen in den Gesetzentwürfen

Die wesentlichen Maßnahmen der Gesetzentwürfe werden auf ihre Geeignetheit zur Erreichung des Oberziels (Energiewende) und der Hauptziele (lokale/regionale Wertschöpfung, bezahlbare Energiepreise) untersucht.

1.) Energiegesetz-Entwürfe (HEng-E)

Beide Gesetzentwürfe sehen umfassende Maßnahmen in allen Bereichen vor – von der Beratung über Förderprogramme bis zur Vorbildfunktion vor. Entscheidend wird es auf die finanzielle Ausstattung der Programme im Haushalt ankommen, insbesondere bei der Förderung von Maßnahmen zur Sanierung des Gebäudebestands oder bei der Markteinführung von Speichertechnologien. Grundsätzlich sind Förderprogramme zur Erreichung aller Ziele geeignet. Es kommt aber auf die konkrete Ausgestaltung in Richtlinien des zuständigen Ministeriums zum Gesetz an. Wichtig ist vor allem Verlässlichkeit und Stetigkeit der Förderung, um sichere Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Investoren zu schaffen.

Die größten Energiepotenziale können im Gebäudebestand gehoben werden, insbesondere durch eine starke Senkung des Energieverbrauchs für die Raumheizung und Warmwasserbereitung. Die Maßgabe, im Gebäudebestand des Landes nach den Anforderungen der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) für Neubauten zu sanieren (Art. 1 EnZuG §§ 9 Abs. 1 HEnG-E), sollte durch das Wort „mindestens“ ergänzt werden, um Spielräume für eine weitergehende Sanierung zu schaffen. Nur so kann das Land in bestimmten Fällen seine Vorbildfunktion für die Sanierung des Gebäudebestands ausüben und zur Nachahmung anregen.

Ergänzend zu den Förderprogrammen sollte das Land die Initiative für eine Reform der Städtebauförderung von Bund und Ländern ergreifen. Durch die ständig steigenden Preise für Öl- und Gasimporte droht die Energiefrage zur sozialen Frage der nächsten Jahrzehnte zu werden. Durch eine Wiederaufstockung des Städtebauförderungsprogramms „**Soziale Stadt**“ und dessen Ergänzung durch einen Programmteil „**Energetische Stadterneuerung**“ könnten besonders energieverbrauchsstarke Stadtteile in sozialen Brennpunkten zu eigentümer- und mieterfreundlichen Konditionen saniert werden. Dadurch könnten Mietnebenkosten dauerhaft stabil gehalten oder gesenkt werden sowie gleichzeitig ein hoher Anstieg von Mieten vermieden werden. Auf diese Zielsetzung sollten die neu geplanten Förderprogramme für den Gebäudebestand ausgerichtet werden (vgl. z. B. Art. 1 EnZuG §§ 3, 4 HEnG-E).

Besonders erwähnenswert gegenüber dem EnZuG ist die Einrichtung einer „**eigenen Energieberatungsstelle**“ des Landes (Art. 1 EnKoG § 8 S. 4 HEnG-E). Eine solche Landeseinrichtung könnte an das Vorbild der ehemals landeseigenen HessenEnergie anknüpfen, die Energieberatungsangebote in ganz Hessen koordiniert hat. Die Energieberatung ist ein wesentlicher Schlüssel dafür, eine zielgerichtete, koordinierte und effiziente Umsetzung der Energiewende zu erreichen.

Darüber hinaus ist die **Erweiterung kommunaler Kompetenzen** im EnKoG hervorzuheben, durch die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt werden, die Energieversorgung im Gebäudebestand zu steuern (Art. 1 EnKoG § 12 HEnG-E). Für die Erreichung der gesetzgeberischen Ziele der Energiewende und der Wertschöpfung / Bezahlbarkeit ist besonders gut die Kombination aus ordnungsrechtlichen Pflichten mit Förderprogrammen geeignet (§ 12 Abs. 4 HEnG-E).

Beide Gesetzentwürfe sind grundsätzlich dazu geeignet, die Energiewende in Hessen nach den Zielen der lokalen/regionalen Wertschöpfung und einer bezahlbaren Energieversorgung voranzubringen. Wesentlich für die Zielerreichung ist die Umsetzung des Gesetzes im Regierungshandeln und bei der Mittelzuweisung im Landshaushalt. Die konkreteren Formulierungen des EnKoG würden die Landesregierung stärker verpflichten als die Formulierungen des EnZuG, im Sinne der Ziele aktiv zu werden.

2.) Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz-Entwurf (HEEWärmeG-E)

Einen WärmeGesetz-Entwurf legt nur die SPD-Landtagsfraktion mit Art. 2 EnKoG vor. Um die Energiewende bei der Schlüsselaufgabe der Wärmeversorgung des Gebäudebestands voran zu bringen, sollten Erneuerbare Energien bei Austausch der Heizanlage zum Standard werden. Dazu dient Art. 2 EnKoG. Zur Erreichung der Zwecke Wertschöpfung / Bezahlbarkeit ist es besonders sinnvoll, die ordnungsrechtlichen Pflichten durch Förderprogramme zu ergänzen (so Art. 2 EnKoG § 15 HEEWärmeG-E). Mit Förderprogrammen allein wird man allerdings keine Dynamik in die Energiewende bei der Wärmeversorgung im Gebäudebestand bringen. Das wachsende soziale Problem durch stetig zu-

nehmende Miet-/Gebäudenebenkosten infolge steigender Öl- und Gaspreise kann nur durch einen umfassenden Ansatz mit verschiedenen gesetzgeberischen Steuerungsinstrumenten erreicht werden.

3.) Änderung der Bauordnung (HBO-ÄndE)

Um das große technische Potenzial der Kleinwindkraft zu erschließen, sind die Maßnahmen zur Baugenehmigungsfreiheit solcher Vorhaben für das Ziel der Energiewende geeignet (Art. 3 EnZuG Anlage 2 Nr. I HBO-ÄndE). Da es – anders als für Offshore-Windkraft – noch keinen maßgeschneiderten Vergütungstatbestand für die Kleinwindkraft im EEG gibt, ist allerdings fraglich, ob es derzeit – ohne besondere Förderprogramme – ein beachtliches wirtschaftliches Potenzial für die Kleinwindkraft gibt. Es ist nicht zu erwarten, dass die isolierte Änderung der HBO einen wirksamen Effekt auf den Ausbau der Kleinwindkraft entfalten wird.

4.) Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Beide Gesetzentwürfe verfolgen das Ziel, Interessenkonflikte zwischen Solarenergie und Denkmalschutz zu lösen. Da es auch auf denkmalgeschützten Gebäuden oder in denkmalgeschützten Gesamtanlagen ein Flächenpotenzial für die Solarenergie gibt, sind alle Maßnahmen zur Konfliktschlichtung ein Beitrag für die Energiewende, insbesondere wenn man bedenkt, dass das Dachflächen-Potenzial im Industrie- und Gewerbebereich aus unterschiedlichen Gründen derzeit nicht ausgeschöpft wird.

Art. 4 EnZuG schlägt mit der Ergänzung des Genehmigungstatbestands eigentlich eine Selbstverständlichkeit vor, die nach dem aktuell geltenden Denkmalschutzrecht längst zu beachten wäre. Da in der Behördenpraxis der Ausbau Erneuerbarer Energien in vielen Fällen allein als Privatinteresse bezeichnet wird, ist es sinnvoll, klarzustellen, dass es sich hierbei um ein öffentliches Interesse handelt. Zu kritisieren ist die Fokussierung auf die Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes, da Erneuerbare Energien und Energieeffizienz vor allem zur lokalen/regionalen Wertschöpfung und zur mittel- bis langfristigen Bezahlbarkeit der Energieversorgung beitragen.

Klarere Regelungen zur Konfliktschlichtung sieht Art. 5 EnKoG § 16 Abs. 4 HDSchG-ÄndE für den Ausbau der Solarenergie im Denkmalschutz vor. Der Gesetzentwurf geht zweistufig vor:

1. Auf jeden Fall zu genehmigen sind Anlagen, die zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalwertes führen.
2. Versagt werden darf die Errichtung von Solaranlagen nur, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht mit Auflagen eine denkmalverträgliche Solarinstallation herbeiführen kann.

Der Tenor beider Gesetzentwürfe weist in die richtige Richtung: Denkmalschutz und Solarenergie schließen sich nicht zwangsläufig aus, sie können zusammen gebracht werden.

5.) Änderung des Landesplanungsgesetzes (HLPG-E)

Zur rechtssicheren Umsetzung des Ziels des Hessischen Energiegipfels, auf rund 2 % der Landesfläche Windkraftanlagen zu ermöglichen, ist eine Änderung des Landesplanungsgesetzes erforderlich. Denn der aktuelle Entwurf des Landesentwicklungsplans über Vorgaben zur Nutzung der Windenergie vom 18. Juni 2012 enthält keine rechtssichere Umsetzung des 2 %-Ziels für Vorranggebiete zur Windener-

gienutzung. Die Regionalpläne können dieses Ziel unterschreiten, ohne gegen den Landesentwicklungsplan zu verstoßen. Gleichzeitig würde der Rest des Landes Ausschlussgebiet für Windenergie, auch wenn vom 2 %-Ziel abgewichen wird. Da zugleich ein naturschutzfachlicher Erlass in Arbeit ist, der dem Artenschutz in unangemessener Weise Vorrang gegenüber der Windkraftnutzung gibt, ist unter der Geltung des aktuellen Landesplanungsgesetzes kein substanzieller Ausbau der Windkraft in Hessen möglich (vgl. Stellungnahme von Horst Meixner, ENERGIEPOLITIK PER RADIUS vom 19. Juni 2012).

Nur das EnKoG enthält mit Art. 3 einen Änderungsvorschlag für das Landesplanungsgesetz. Dieser ermöglicht einen substanziellen Ausbau der Windkraft in Hessen. Der Gesetzentwurf schützt das 2 %-Ziel mit einer wirksamen Maßnahme. Wenn nämlich in der Regionalplanung das 2 %-Ziel unterschritten wird, greift die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windkraftnutzung gegenüber allen anderen Räumen nicht ein (Art. 3 EnKoG § 9 Abs. 4 Nr. 10 HLPG-ÄndE). Wenn die Regionalplanung also keine Steuerung im Sinne des 2 %-Ziels erreicht, können so wenigstens noch die Gemeinden mit ihrer Flächennutzungsplanung eine dezentrale Steuerung der Windkraft vornehmen. Für den Fall des Versagens übergeordneter Planungsebenen könnten so die Gemeinden im Sinne der Ziele tätig werden. Dieser Gesetzentwurf schließt eine Lücke im geltenden Recht zur hinreichenden Flächenbereitstellung für die Windkraftnutzung und ist sehr gut geeignet zur Förderung aller gesetzgeberischen Ziele.

6.) Änderung der Gemeindeordnung (HGO-ÄndE)

Das EnKoG schlägt eine Änderung der HGO vor, um den Gemeinden in der örtlichen Energieversorgung mehr Spielraum für wirtschaftliche Betätigung zu geben (Art. 4 EnKoG). Der Landtag hat in diesem Feld bereits im letzten Jahr eine Änderung der HGO herbeigeführt und den neuen § 121 Abs. 1a, 1b HGO eingeführt. Dadurch werden 50 %-Beteiligungen von Gemeinden an EE-Unternehmungen ermöglicht. Rechtsunsicherheit ist dadurch in Bezug auf die Gründung von Stadtwerken zur Netzübernahme entstanden, die vom Verfasser zwar für zulässig gehalten wird. In Abs. 1a ist sie als Ausnahmefall jedoch nicht erwähnt. Der verlässliche, rechtssichere Spielraum der Gemeinden für wirtschaftliche Betätigungen in der örtlichen Energieversorgung ist daher von der Gesetzesnovelle nur unzureichend erweitert worden. Insbesondere besteht nach wie vor eine Benachteiligung vieler Gemeinden gegenüber vor dem 1. April 2004 gegründeten kommunalen Unternehmen, die in ihrem Feld uneingeschränkt tätig bleiben können. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des kommunalen Engagements für die Steigerung der lokalen/regionalen Wertschöpfung durch den Ausbau EE ist der HGO-ÄndE zu begrüßen und zur Zielerreichung geeignet. Aufgrund der bestehenden Praxis der vielfältigen Kooperationen zwischen Gemeinden und Energiegenossenschaften ist eine verpflichtende Beteiligung privater Dritter / Einwohner nicht erforderlich. Es ist eine Aufgabe der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung dafür zu sorgen, die Einwohner angemessen zu beteiligen. Gemeinden und Bürgerschaft würden weiterhin auch freiwillig und ohne Verpflichtung für Kooperationen beim EE-Ausbau sorgen.

Eine Gesamtbewertung der Gesetzentwürfe erfolgt mündlich.

Wetzlar, 15.08.2012